

Az.: NK 4100 - T Le/TSk/TBe/TEm

Vorlage
der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode 14.–16.11.2019

Gegenstand: **Beschluss über eine Phase der Erprobung des Entwurfs der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“**

Ausgehend von den Ergebnissen eines Meinungsbildungsprozesses 2017/18 hat die Erste Kirchenleitung den Entwurf von „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ erarbeitet. Für diese „Grundlinien“ soll es in der Nordkirche eine Erprobungsphase geben.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung, die „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“ gemäß Anlage 1 (Grundlinien 2019) für einen Erprobungszeitraum in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland anwendbar zu machen.
2. Ziel der Erprobung ist es, Erfahrungen mit den Grundlinien 2019 zu sammeln und an die VELKD weiterzugeben, damit der Text der Grundlinien 2019 inklusive der damit gemachten Erfahrungen in die Überarbeitung der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD einfließt. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die in dieser Weise überarbeiteten Leitlinien der VELKD in der Nordkirche als neue nordkirchenweite Regelung eingeführt werden.
3. Der Erprobungszeitraum beginnt am 1. Januar 2020 und endet am 31.12.2022. Vor dem Ende des Erprobungszeitraums findet eine geordnete Auswertung statt, in die auch Stellungnahmen der Kirchengemeinden, die die Grundlinien 2019 nicht für sich zur Anwendung gebracht haben, einbezogen werden. Es ist vorgesehen, dass die Landessynode auf ihrer Novembersynode 2022 nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 1 Verfassung über die Einführung der Grundlinien 2019 als einheitliches Recht der Nordkirche beschließt. Werden die Grundlinien 2019 im November 2022 nicht eingeführt, gelten die bisherigen Regelungen weiter. Der Erprobungszeitraum endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines etwaigen Beschlusses der Landessynode zur Einführung von überarbeiteten „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der VELKD
4. Die Kirchengemeinden können wählen, ob sie die Grundlinien 2019 für ihren Bereich zur Anwendung bringen möchten. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Kirchengemeinderates, über den der zuständige Kirchenkreis zeitnah informiert wird. Es

ist wünschenswert, dass sich möglichst viele Kirchengemeinden an der Erprobung beteiligen.

5. Für den Erprobungszeitraum gelten in den Kirchengemeinden, die sich der Erprobung anschließen, folgende Regelungen:
 - a. Die Kirchengemeinden wenden während des Erprobungszeitraumes die Grundlinien 2019 nach Maßgabe der nachstehenden Beschlüsse an.
 - b. Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt:
 - aa. Die „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung“ vom 2. Juni 1986 (GVOBl. 1989 S. 238) finden keine Anwendung mehr.
 - bb. Die Grundlinien 2019 ersetzen in ihren Themenbereichen eine Anwendung der als Richtlinie nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Verfassung der VELKD geltenden Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (ABl., S. 195).
 - c. Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg ersetzen die Grundlinien in ihren Themenbereichen die Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. Oktober 2002 (ABl., S. 195).
 - d. Für Kirchengemeinden im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche ersetzen die Grundlinien in ihren Themenbereichen die Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 (ABl. EKD S. 403).
6. Der vorstehende Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Anlagen:

- Anlage 1: „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung“
- Anlage 2: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit ...“ - Als einladende Kirche Gottes Liebe und Gnade in Sakramenten und Kasualien verkündigen (Einleitung zu den Grundlinien von Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt)
- Anlage 3: „Auf dem Weg zu einer Verständigung über Grundlinien des kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Konfirmation, Trauung/Segnung und Trauergottesdienst“ (Grundlage des Meinungsbildungsprozesses 2017/18)
- Anlage 4: Synopse „Grundlinien“ und VELKD Leitlinien
- Anlage 5: Synopse „Grundlinien“ und UEK Lebensordnung
- Anlage 6: Stellungnahme der Pastor*innenvertretung

Veranlassung:

Agenda der EKL III.6
Beschluss der EKL vom 11./12.1.2019 (TOP 10.1)

Bisherige Beratung:

EKL am 28. April 2017, 20. Mai 2017, 15. Juni 2017, 9. September 2017
EKL am 11./12.1.2019
EKL am 26./27.4.2019

Beteiligt:

Dezernat R	laufend
Rechtsausschuss	am 8.8.2019
Dienstrechtsausschuss	am 25.6.2019
Theologische Kammer	laufend und insbes. am 6.9.2019
Pastorenvertretung	am 20./21.5.2019 (vgl. Anlage 6)

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im lfd. Haushalt: Keine

Begründung:*1. Hintergründe zur Entstehung der „Grundlinien“:*

Die Fusion zur Nordkirche macht es erforderlich, die Regelungen zur Sakramentsverwaltung und zu den Kasualien zu vereinheitlichen.

Denn für das Gebiet der ehemaligen Landeskirche Mecklenburgs gelten unmittelbar die „Leitlinien kirchlichen Handelns“ der VELKD, aufgrund eines Beschlusses der damaligen Landessynode von 2004.

In der ehemaligen Nordelbische Ev.-Luth. Kirche sind die „Leitlinien“ dagegen nie formal in Geltung gesetzt worden; allerdings kann man die Auffassung vertreten, dass sie als „Richtlinie für Gesetzgebung und Verwaltung“ gegolten haben und in dieser Weise auch im ehemals nordelbischen Bereich der Nordkirche weiter in Kraft sind.

Neben den VELKD-Leitlinien haben in Nordelbien aber auch die sogenannten „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, der Trauung und der Beerdigung“ von 1989 eine gewisse (rechtlich nicht ganz geklärte) Bedeutung gehabt.

Schließlich legt das Einführungsgesetz fest, dass auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Kirche, also im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, vorläufig weiterhin die „Ordnung kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union“ gilt, die durch das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999 in Kraft gesetzt worden ist.

Um zu einheitlichen Regelungen zu kommen, erarbeitete die Erste Kirchenleitung einen ersten Entwurf für neue „Grundlinien“ in der Sakramentsverwaltung und der Kasualpraxis, der Ausgangspunkt für die weitere Diskussion sein sollte (Anlage 3). Dementsprechend beschloss die Erste Kirchenleitung im September 2017:

1. „Die Erste Kirchenleitung bringt einen Meinungsbildungsprozess zum Entwurf „Auf dem Weg zu einer Verständigung über Grundlinien des kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Konfirmation, Trauung/Segnung und Trauergottesdienst“ auf den Weg.

2. Um eine Äußerung im Rahmen dieses Meinungsbildungsprozesses werden gebeten:

a. Kirchenkreisräte (mit der Bitte, die Kirchengemeinderäte in geeigneter Weise zu beteiligen und ihre Rückmeldungen an das Dezernat weiterzuleiten)

b. Konvente der Pastorinnen und Pastoren

c. Nordschleswigsche Gemeinde

d. Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste

e. Theologische Kammer

f. Kammer für Dienste und Werke

g. Konferenz der Hauptbereichsleitenden

h. Pastorinnen- und Pastorenvertretung

i. VELKD und UEK

3. Unter Aufnahme der Rückmeldungen im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses legt das Landeskirchenamt der Ersten Kirchenleitung einen neuen Entwurf zu „Grundlinien des kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Konfirmation, Trauung/Segnung und Trauergottesdienst“ zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Einladung, sich am Meinungsbildungsprozess zu beteiligen, wurde Mitte Oktober in

einem Brief des damaligen Landesbischofs Gerhard Ulrich an die genannten Adressaten verschickt. Es gingen insgesamt 47 Rückmeldungen ein, davon 21 aus Kirchengemeinden, 6 aus Kirchenkreisen, 7 aus Kirchenregionen, 3 von Interessensgruppen, 7 von Einzelpersonen sowie von der VELKD, der UEK, dem Kirchenleitungsausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik und der Theologischen Kammer. Zusätzlich waren die Mitarbeitenden des Dezernats für Theologie, Archiv und Publizistik zur Diskussion des Grundlinien-Entwurfes beim Gesamtpröpstekonvent sowie in 9 PastorInnenkonventen und auf einer Kirchenkreissynode. Das Spektrum der Einschätzungen zum Entwurf der Grundlinien, das im Meinungsbildungsprozess deutlich geworden ist, war breit, aber es gab mehr positive als negative Rückmeldungen zum Entwurf insgesamt (bei Kritik im Einzelnen).

Nach Auswertung der Rückmeldungen wurde der ursprüngliche Entwurf gründlich überarbeitet, wobei den Anmerkungen von Seiten der VELKD besondere Bedeutung zukam. Darüber hinaus fand am 14./15.3.2019 auf dem Koppelsberg eine Resonanztagung zu den Grundlinien statt, aus deren Diskussionen weitere Anregungen übernommen wurden. So entstand der jetzt vorliegende Entwurf (Anlage 1), den die Erste Kirchenleitung im April 2019 endgültig beschlossen hat und der folgende *grundlegende* Anliegen verfolgt:

1. Der vorliegende Entwurf der Grundlinien dient der Vereinheitlichung der unterschiedlichen bisher in Geltung stehenden Regelungen zu den Sakramenten und Kasualien [„Ordnung des kirchlichen Lebens“ (1999, UEK), „Leitlinien kirchlichen Lebens“ (2003, VELKD), „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, Trauung und Beerdigung (1989, NEK)].
2. Der vorliegende Entwurf der Grundlinien dient der Anpassung der kirchlichen Lebensordnung an eine veränderte kirchliche Beschlusslage. (Beispiel: die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare/Beschluss der Landessynode vom 20. September 2019).
3. Der vorliegende Entwurf der Grundlinien dient der Anpassung der kirchlichen Lebensordnung im Bereich der Sakramente und Kasualgottesdienste an das, was in verschiedenen Bereichen unserer Kirche bereits gelebte Praxis ist und sich bewährt hat (Beispiel: Veränderte Haltung bei der Zulassung zum Abendmahl).
4. Der vorliegende Entwurf der Grundlinien dient der Beseitigung eines obrigkeitlich wirkenden Kirchenverständnisses, das in älteren Regelungen z. T. anklingt, und die auch sprachliche Abkehr von der Vorstellung der Kirche als einer staatsanalogen Institution.
5. Besondere theologische Akzente des vorliegenden Entwurfs bestehen zum einen darin, dass Gottes Handeln als wesentliche Wirklichkeit bei Sakramenten und Kasualgottesdiensten im Blick ist. Zum anderen wird hervorgehoben, dass es sich bei den Kasualien vor allem um *Gottesdienste* handelt, worauf vor allem die durchgängige Terminologie „*Gottesdienst anlässlich ...*“ hinweist.

Über diese Anliegen hinaus war es der Ersten Kirchenleitung wichtig, durch die „Grundlinien“ einen Impuls für eine mutige Verwirklichung des Selbstverständnisses der Nordkirche als „Einladende Kirche“ zu setzen. Die Freiräume, die sich durch die neuen Regeln ergeben, sollten in großer Offenheit genutzt werden, auch im Blick auf Menschen, die nicht der Kirche angehören. Deshalb hat Landesbischofin Kristina Kühnbaum-Schmidt den „Grundlinien“ eine Einleitung an die Seite gestellt, die diesen Aspekt noch einmal deutlich betont (Anlage 2/vgl. auch III. Begleitende Maßnahme).

II. Hintergründe zum Vorschlag eines Erprobungszeitraums

Im Laufe der intensiven Abstimmung mit der VELKD über die „Grundlinien“ hat der Leiter des Amtes der VELKD, Herr Dr. Horst Gorski, vorgeschlagen, dass es in der Nordkirche einen „Erprobungszeitraum“ für den jetzt vorliegenden Entwurf der „*Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung*“ geben könnte. Ziel dieser Erprobungsphase sollte es sein, Erfahrungen mit den Grundlinien zu sammeln und sowohl die Grundlinien selbst als auch die Erfahrungen aus der Erprobung dem VELKD-internen Prozess der Überarbeitung der „Leitlinien kirchlichen Handelns“ von 2003 zur Verfügung zu stellen, so dass sie Eingang in überarbeitete „Leitlinien“ finden könnten. Die Erste Kirchenleitung hat diesen Vorschlag aufgegriffen, weil damit auch die Perspektive eröffnet

wird, die überarbeiteten „Leitlinien“ der VELKD insgesamt als nordkirchenweite Regelung zu übernehmen (Beschlussvorschlag Ziffer 2) und so die jetzt vorliegenden „Grundlinien“ zu ersetzen (Beschlussvorschlag Ziffer 3).

Nach Auffassung der Ersten Kirchenleitung bedarf auch die Schaffung eines „Erprobungszeitraums“ für die Grundlinien eines Beschlusses der Landessynode. Deshalb wird der Synode eine entsprechende Entscheidung vorgeschlagen (Beschlussvorschlag Ziffer 1). Damit wäre es den Kirchengemeinderäten ermöglicht, die jetzt vorliegenden „Grundlinien“ für den Erprobungszeitraum zu übernehmen oder auch nicht (Beschlussvorschlag Ziffer 4). Entsprechend finden bisherige Regelungen in diesem Bereich für die betreffende Kirchengemeinde, die die Erprobung durchführen wollen, keine Anwendung mehr (Beschlussvorschlag Ziffer 5). Welche Veränderungen sich dadurch im Einzelnen ergeben, kann den Synopsen zum Vergleich der jetzt vorliegenden Grundlinien mit den VELKD-Leitlinien 2003 (Anlage 4) und mit der UEK-Lebensordnung (Anlage 5) entnommen werden.

Im Beschlussvorschlag unter der Ziffer 5 wird die Rechtslage zur Abweichungen von den Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD und von der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche näher dargestellt. Über diese möglichen Abweichungen in denjenigen Kirchengemeinden, die sich der Erprobung anschließen, sind die VELKD nach Artikel 5 Absatz 2 Verfassung der VELKD und die Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland informiert worden.

Im Beschlussvorschlag unter der Ziffer 3 wird festgehalten, dass es eine geordnete Auswertung der Erprobung der „Grundlinien“ geben wird. Diese Auswertung wird rechtzeitig vor Ende der Erprobungsphase durchgeführt.

III. Begleitende Maßnahme:

Im Rahmen der Resonanztagung auf dem Koppelsberg (s. o.) hatte Prof. Dr. Kristin Merle, Praktische Theologin am Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg, darauf aufmerksam gemacht, dass im Entwurf der Grundlinien zwar eine veränderte Haltung der Kirche im Blick auf ihr Handeln bei den Sakramenten und Kasualgottesdiensten erkennbar ist, dass aber trotzdem eine Spannung zwischen Veränderung und Bewahrung deutlich wahrnehmbar bleibt. Diese Spannung ermöglicht eine Integration verschiedener theologischer und frömmigkeitlicher Einstellungen, Ansichten und Traditionen und ist insofern positiv zu bewerten. Auf der anderen Seite aber ist Prof. Dr. Merle der Auffassung, dass angesichts dieser Spannung eine Prioritätensetzung nötig ist, damit – bei allem Bemühen um Integration – in der Praxis klar ist, welche grundsätzliche Richtung der Impuls haben soll.

Eine solche Prioritätensetzung ist Leitungsaufgabe!

Deshalb ist im Verlauf der Tagung der Gedanke entstanden, dass die Kirchenleitung einen „Begleitbeschluss“ auf den Weg bringt, in dem deutlich wird, wie sie die aktuelle Situation der Nordkirche in der Gegenwart im Blick auf das Handeln bei Sakramenten und Kasualgottesdiensten sieht und welche Folgerungen sich daraus ergeben. Darin könnte – so die Anregung aus dem Kreis der Teilnehmenden – z. B. hervorgehoben werden, dass kirchliches Kasualhandeln auf einen Markt trifft, auf dem verschiedene Anbieter von Ritualen sehr professionell agieren. Es könnte z. B. ein deutliches Bekenntnis zu den Kasualien als „Dienst-Leistung“ (im Sinne des biblischen *diakonein*) zum Ausdruck kommen und auch die Unterstützung dafür, dass Pastorinnen und Pastoren zugunsten des Engagements für Kasualien von anderen Tätigkeiten entlastet werden bzw. sich selbst entlasten.

Im Zusammenhang der Verstärkung dieses Engagements könnte z. B. dazu ermutigt werden, die Kasualien stärker als bisher als anlassbezogene Formen der Kommunikation des Evangeliums sowie als persönlich höchstbedeutsame Begegnungen mit Kirche zu profilieren. Damit könnten u. a. Einladungen zur Taufe von Kindern evangelischer Eltern(teile), die offensive Darstellung des kasualen Angebots auf den Homepages der Kirchengemeinden, der Dienst auf Hochzeitsmessen, die Vernetzung mit Akteuren vor Ort (u. a. Bestattungsinstitute, Krankenhäuser, Hochzeitsplaner), eine kreative, sensible und partizipative Gestaltung ebenso wie ergänzende Kasualformate (z. B. Tauffeste)

einhergehen. In jedem Fall wäre daran gelegen, den eigenen Dienst am Leben sichtbarer werden zu lassen und so die kasuelle Willkommenskultur der Nordkirche auszubauen - weil jeder Gottesdienst ein Dienst Gottes an seinen Menschen darstellt, zu dem wir als Kirche einladen.

Mit dieser Öffnung von einer Amtskirche in Richtung einer Dienstleistungskirche (Eberhard Hauschildt/Uta Pohl-Patalong¹) im o. g. Sinne würde dann auch korrespondieren ein verändertes kirchliches Selbstverständnis, welches in engem Zusammenhang mit Art. 13 der Verfassung steht: Die Nordkirche zeigt sich als „Einladende Kirche“, die ihr grundlegendes Prinzip – eine Kirche im Dialog mit den Veränderungen ihrer Kontexte und den Bedürfnissen der Menschen zu sein – auch auf dem Feld der Lebensbegleitung verwirklicht.

Diese Anregung der Resonanztagung auf dem Koppelsberg hat die Erste Kirchenleitung aufgenommen durch den Text von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt (s. o. I / Anlage 2).

¹ EBERHARD HAUSCHILDT/UTA POHL-PATALONG, Kirche, Gütersloh: 2013, 171: »Amtskirche mit ihrer Bürokratie begegnet in den vielfältigen Regelungen, die die Kirche angesichts eines Taufwunsches vorgibt, und denen die Taufinteressierten ausgesetzt sind (z.B. Feststellung der Kirchenzugehörigkeit der Eltern und gefordertes Beibringen der Patenbescheinigungen, Zuständigkeit der Parochie, Taufsonntagsregelungen usw.). Bei einer Dienstleistungskirche hingegen richtet sich die Kirche viel stärker an den Termin-, Personen- und Gestaltungswünschen der Tauffamilie aus.«

Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und der Bestattung

Grundsätzliches

¹Diese Grundlinien stellen eine Verständigung über wesentliche Aspekte des kirchlichen Handelns bei Taufe, Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dar. ²Damit wird ein Rahmen für Entscheidungen im konkreten Einzelfall gegeben. ³Eine Verständigung über Grundlinien stärkt die Gemeinschaft der zur öffentlichen Verkündigung Berufenen sowie die geistliche Verantwortung der Kirchengemeinden, insbesondere der Kirchengemeinderäte.

I. Das geistliche Geschehen bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten

1. Taufe und Abendmahl sowie die Kasualgottesdienste sind sichtbare Handlungen, in denen der dreieinige Gott selbst durch die Verkündigung des Evangeliums an Menschen handelt und Menschen darauf mit Glauben antworten.
2. ¹Gottes Handeln in der Verkündigung des Evangeliums spricht jede und jeden einzeln an. ²In dieser Weise angesprochen sammeln sich Menschen um Wort und Sakrament in der einen Kirche Jesu Christi und hoffen auf die Vollendung seines Reiches. ³So gründet die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi in der Verkündigung des Evangeliums. ⁴Diese Zugehörigkeit zielt auch auf eine dauerhafte Mitgliedschaft in der Kirche als Institution.
3. ¹Sowohl die Sakramente Taufe und Abendmahl als auch die Kasualgottesdienste sind Formen der Verkündigung des Evangeliums, das sich an alle Menschen richtet. ²Allerdings haben die Sakramente Taufe und Abendmahl eine zentrale Bedeutung für die Zugehörigkeit zur einen Kirche Jesu Christi; sie sind als kirchliche Handlungen unverzichtbar und durch keine andere Handlung zu ersetzen. ³Kasualgottesdienste sind liturgische Formen, in denen eine Kirche Menschen eine geistliche Begleitung und Gestaltung für besondere Ereignisse oder lebensgeschichtliche Wendepunkte anbietet. ⁴Deshalb können neue Formen von Kasualgottesdiensten entwickelt werden.

II. Theologische und verfassungsrechtliche Grundlagen der Nordkirche bei Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten

1. ¹In den unter I. formulierten theologischen Grundsätzen spiegelt sich das Selbstverständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wider, das in der Präambel ihrer Verfassung beschrieben ist: ²*„In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi. Das Evangelium von Jesus Christus gilt allen Menschen“*.
³Daraus folgt als Grundhaltung kirchlichen Handelns: ⁴*„Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren“* (Artikel 13 Verfassung).
2. ¹Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die Taufe:
²*„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland lädt zur Taufe ein“* (Artikel 1 Absatz 6 Verfassung).
³Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf das Abendmahl:
⁴Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hält daran fest, dass entsprechend der kirchlichen Tradition die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist. ⁵Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ⁶ Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, sind beim Abendmahl willkommen. ⁷Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Teilnahme am Abendmahl für Menschen, die noch nicht getauft sind, ein deutlicher Schritt hin zu dem Entschluss, sich taufen zu lassen.
⁸Die genannten theologischen Einsichten und Verfassungsgrundsätze bedeuten im Blick auf die Kasualgottesdienste:
⁹Kirchenmitglieder haben ein Recht auf den Zugang zu Kasualgottesdiensten (vgl. Artikel 10 Absatz 2 Verfassung). ¹⁰Ein Kasualgottesdienst kann auch gefeiert werden, wenn Menschen, die nicht Kirchenmitglieder sind, danach fragen; ein Anspruch auf einen Kasualgottesdienst besteht für sie nicht. ¹¹Wenn ein Kasualgottesdienst auf Anfrage eines Menschen, der nicht Kirchenmitglied ist, gefeiert wird, dann dient die Nordkirche nach ihrem Selbstverständnis damit Gott durch die Verkündigung des Evangeliums. ¹²Sie nimmt sich aber auch der Menschen in ihrer besonderen Situation an. ¹³Und sie lädt damit diejenigen, die nicht Kirchenmitglieder sind, ein, Mitglieder zu werden.

3. ¹Bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten gehört es zur besonderen pastoralen Verantwortung, dass die Pastorinnen und Pastoren gegenüber Kirchenmitgliedern und auch gegenüber Nichtkirchenmitgliedern das Evangelium von Jesus Christus so zur Sprache bringen, dass darin sowohl Gottes Wort als auch die Lebenssituation von Menschen zur Geltung kommen. ²Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung eines Kasualgottesdienstes zu begleiten und den Kasualgottesdienst selbst sorgfältig zu gestalten.
4. ¹Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor Bedenken gegen die Durchführung einer Taufe bzw. eines Kasualgottesdienstes, trifft sie bzw. er in seelsorgerlicher Verantwortung eine Entscheidung, ob die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden soll oder nicht. ²Entscheidet sich die Pastorin bzw. der Pastor gegen die Durchführung, informiert sie bzw. er sowohl diejenigen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, als auch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst. ³Gegen die Entscheidung, dem Wunsch nach einer Taufe bzw. nach einem Kasualgottesdienst nicht nachzukommen, kann von denen, die die Taufe bzw. den Kasualgottesdienst wünschen, bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch eingelegt werden. ⁴Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass die Taufe bzw. der Kasualgottesdienst stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür. ⁵Kommt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Entscheidung, dass die Taufe aufgeschoben werden soll bzw. der Kasualgottesdienst nicht stattfinden kann, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig. ⁶Nach der Entscheidung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes informiert die Pastorin bzw. der Pastor den Kirchengemeinderat über den Vorgang.

III. Gestaltete Pluralität als Rahmen für die Bestimmungen der Nordkirche zu Taufe, Abendmahl und den Kasualgottesdiensten

1. ¹Für die gegenwärtige Situation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist es im Blick auf ihre Praxis bei Taufe und Abendmahl sowie bei Kasualgottesdiensten besonders bedeutsam, dass sich Pluralität zum prägenden Merkmal in allen gesellschaftlichen Bereichen entwickelt hat. ²Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. ³Historisch wurzelt diese Pluralität u. a. in der Erkenntnis Luthers, dass jeder Mensch als Einzelner und Einzelne den Glauben verantworten muss und kann.

⁴Deshalb ist Pluralität unverzichtbarer Bestandteil eines evangelischen Kirchenverständnisses. ⁵Allerdings orientiert sich kirchliches Handeln am Leitbild einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität. ⁶Auf der einen Seite integriert die Nordkirche eine Vielzahl von Glaubensformen und Glaubenserfahrungen. ⁷Auf der anderen Seite ist sie aber auch in der Lage, kritisch zu urteilen und zur Veränderung aufzurufen, wo Lebensverhältnisse, Einstellungen und Entscheidungen Gottes Anspruch an seine Menschen und Gottes Liebe zu ihnen widersprechen. ⁸Die Bejahung solcher Pluralität war und ist allerdings verbunden mit der teilweise schmerzhaften Erfahrung, dass immer wieder der Streit der verschiedenen Glaubensvorstellungen ausgetragen werden muss. ⁹Insgesamt geht es darum, die Vielfalt auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen, nämlich das Evangelium von Jesus Christus, und auf ein gutes Miteinander in der Kirche auszurichten. ¹⁰Dies entspricht dem Verständnis der Kirche als „Leib Christi“, von dem Paulus schreibt: ¹¹„*Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir, die vielen, ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied*“ (Röm 12, 4).

2. ¹Die gesellschaftliche Pluralität bildet sich in der Nordkirche bei der Sakraments- und Kasualpraxis in einer Vielzahl von Traditionen und Modellen ab. ²Sie wird für die kirchlich Handelnden in den individuellen Glaubensvorstellungen und Gestaltungswünschen sowie in den unterschiedlichen Lebensbedingungen in städtischen und ländlichen bzw. östlichen und westlichen Bereichen der Landeskirche erlebbar.
3. ¹Durch die Orientierung an einer theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität in der Kirche kann eine Verständigung über Grundlinien kirchlichen Handelns bei Sakramenten und Kasualgottesdiensten formuliert werden, bei der die Einigkeit über die Grundlagen nicht notwendig zu Uniformität in der Gestaltung führt. ²Eine solche Verständigung ermöglicht es Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder anderen Beteiligten, Zuständigkeiten zu beachten und konstruktiv zusammenzuwirken, auch wenn es im Einzelnen gegensätzliche Auffassungen gibt.
4. ¹Innerhalb der theologisch verantwortlich gestalteten Pluralität ist es wichtig, das Evangelium so zu verkündigen und zu gestalten, dass es in verschiedenen Milieus seine Wirkung entfaltet. ²Deshalb müssen sich Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder andere Beteiligte auch bei Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdiensten fragen, wo die kulturell bedingten Formen der Verkündigung und Gestaltung passend sind bzw. wo sie verändert werden können. ³Das betrifft ganz wesentlich die Musik (sowohl Livemusik als auch Musik von einem Tonträger) bei Taufe und Abendmahl sowie bei den Kasualgottesdiensten, weil Musik in diesem Zusammenhang Verkündigung ist. ⁴Es gilt aber ebenso für alle anderen Formen der Verkündigung.

IV. Ordnungsgemäße Berufung der Verantwortlichen für Taufe, Abendmahl und Kasualgottesdienste

¹In der Regel sind Pastorinnen und Pastoren für die Durchführung von Taufen, Abendmahl und Kasualgottesdiensten verantwortlich. ²In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die dafür ebenso ordnungsgemäß berufen sind, diese Verantwortung übernehmen (vgl. Artikel 16 Verfassung). ³Ist dies der Fall, dann gelten die in diesen Grundlinien gemachten Aussagen über den Dienst der Pastorinnen und Pastoren ebenso für die Berufenen.

Taufe

¹Die Kirche tauft auf Grund des Auftrags Jesu Christi nach dem biblischen Zeugnis: ²„*Gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe*“ (Mt 28, 19). ³Die Kirche tauft im Vertrauen auf die Verheißung Jesu: „*Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden* (Mk 16,16). ⁴Die Taufe gilt ein für alle Mal; sie wird nicht wiederholt. ⁵Die evangelisch-lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die gemäß dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen werden. ⁶Der Taufspruch ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche zur Taufe

- ¹Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte die Taufe für sie und ggf. auf den eigenen Wunsch der Kinder hin begehren¹, und Erwachsene, die selber die Taufe wünschen (Religionsmündigkeit ab dem 14. Lebensjahr). ²Zur Kindertaufe wird eingeladen, weil Gott grundsätzlich Menschen ohne Vorbedingungen annimmt. ³Auf diese bedingungslose Annahme antworten Erwachsene bei ihrer Taufe mit dem christlichen Glaubensbekenntnis.
- ¹Jeder Taufe geht das Taufgespräch voraus. ²Der Taufe Erwachsener geht eine Entscheidung voraus. ³Im Taufgespräch bzw. im Gespräch über den Entscheidungsprozess soll u. a. in angemessener Form der Sinn der Taufe als Geschehen zwischen dem dreieinigen Gott und einem Menschen verdeutlicht werden; ebenso soll auch die Bedeutung dieses Geschehens für das Leben im Glauben zur Sprache kommen.
- ¹Mindestens eine oder einer der Sorgeberechtigten soll der evangelischen Kirche angehören. ²Wünschen Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie nicht getauft sind, die Taufe ihres Kindes, kann die Möglichkeit der eigenen Taufe besprochen werden. ³Wünschen Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie ausgetreten sind, die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Wiedereintritts besprochen werden. ⁴Wenn keine oder keiner der Sorgeberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann in besonderen Fällen, etwa wenn andere für die Erziehung im christlichen Glauben Sorge tragen, das Kind getauft werden.
- ¹Die Taufe findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst oder in einem öffentlichen Taufgottesdienst statt. ²Die Taufe kann an einem anderen als an den üblichen gottesdienstlichen Orten stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter

¹ Nach §1 des staatlichen Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, zuletzt geändert 2008 (BGBl. I S. 2586) entscheidet auch über die Taufe eines Kindes „die freie Einigung der Eltern“. Wenn über eine Taufe Uneinigkeit zwischen den Sorgeberechtigten herrscht, muss die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor auf diese gesetzliche Bestimmung hinweisen.

als Gottesdienst gewahrt wird. ³Tauf feste und andere alternative Formen gottesdienstlicher Feier sind geeignet, den Zugang zur Taufe zu erleichtern. ⁴Für den agendarischen Ablauf einer Taufe steht die Agenda III / Teilband 1 der VELKD zur Verfügung. ⁵Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings ist jede Christin bzw. jeder Christ berechtigt zu taufen; über eine so vorgenommene Taufe soll die zuständige Kirchengemeinde informiert werden.

5. ¹Bei der Taufe eines Kindes versprechen Patinnen bzw. Paten gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und im Auftrag der Gemeinde, für eine Erziehung ihres Patenkindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen; sie bezeugen den Taufvollzug und können sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen. ²Wenn keine Patinnen bzw. Paten gefunden werden, soll die Taufe trotzdem stattfinden können. ³Die Sorgeberechtigten schlagen eine bzw. mehrere religionsmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, an der Erziehung des Kindes im christlichen Glauben mitzuwirken, für das kirchliche Patenamnt vor. ⁴Mindestens eine Patin bzw. ein Pate soll evangelisch sein. ⁵Evangelische Patinnen bzw. Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Erwachsene getauft worden sind. ⁶Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin bzw. Pate zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören und in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen. ⁷Schlagen die Sorgeberechtigten eine Person für das Patenamnt vor, die einer Kirche angehört, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Person ein Taufverständnis teilt, wonach die Taufe mit Wasser und der Gebrauch der trinitarischen Taufformel notwendige Bestandteile sind. ⁸Eine Patin bzw. ein Pate kann auf eigenen Wunsch vom Patenamnt entbunden werden. ⁹Zur Patin bzw. zum Pate kann eine geeignete Person nachbestellt werden. ¹⁰Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört oder das evangelische Verständnis der Taufe nicht teilt, kann das Patenamnt nicht übernehmen. ¹¹Wenn die Sorgeberechtigten diese Person als besondere Lebensbegleiterin bzw. Lebensbegleiter für das Kind wünschen, kann sie sich an der Gestaltung des Taufgottesdienstes beteiligen und damit ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck zu bringen. ¹²Wo es üblich ist, solche Lebensbegleiterinnen bzw. Lebensbegleiter „Taufzeugen“ zu nennen, kann dies beibehalten werden.
6. ¹Die Taufe soll bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor so angemeldet werden, dass zwischen Taufanmeldung und der Taufe selbst ein angemessener Zeitraum liegt. ²Soll eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor die Taufe vollziehen, wird sichergestellt, dass die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor informiert ist. Die derzeit geltende Form, die diesen Zweck erfüllt, ist ein Dimissoriale, das die zuständige Kirchengemeinde ausstellt.

7. Vor dem Taufgottesdienst soll die Geburtsurkunde des Täuflings vorliegen.
8. Ein Mensch, der getauft wird, wird Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern sie bzw. er den Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat. Sie bzw. er wird zugleich Mitglied in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
9. ¹Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange diejenigen, die sorgeberechtigt für ein Kind sind, die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. ²Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. ³Die Taufe ist aufzuschieben, solange eine Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. ⁴Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben; sie ist aufzuschieben, solange der Eindruck besteht, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist. ⁵Das Bemühen der in der Kirche Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für einen Taufaufschub zu beheben, sofern sie nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.

Abendmahl

¹Die Kirche feiert Abendmahl aufgrund des Auftrages Jesu nach biblischem Zeugnis: „*Das tut zu meinem Gedächtnis.*“ - „*Das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis*“ (vgl. 1. Kor 11, 24f; Lk 22, 19). ²Auch hier gilt seine Einladung: „*Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken*“ (Mt 11, 28). ³Menschen, die diese Einladung annehmen, antworten darauf, indem sie der vergebenden Liebe Gottes, die darin zur Sprache kommt, vertrauen und ihr eigenes Leben sowie das Zusammenleben mit anderen danach neu ausrichten.

Bestimmungen der Nordkirche zum Abendmahl

1. ¹Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. ²Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ³In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind Kinder und Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind, beim Abendmahl willkommen. ⁴Eine Vorbereitung und Begleitung von Kindern durch deren Familie oder durch die Gemeinde ist wünschenswert.
2. ¹Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende, d. h. nach dem Evangelischen Gottesdienstbuch, gefeiert. ²Nach der Grundform I des Gottesdienstbuches ist es fester Bestandteil des Gottesdienstes. ³Alle Kirchenmitglieder haben das Recht, dass regelmäßig in ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung Abendmahl gefeiert wird.
3. ¹Es gibt viele Anlässe, bei denen kirchliches Leben in der Feier des Abendmahles seinen Ausdruck findet. ²Wenn das Abendmahl außerhalb des Gottesdienstes gefeiert wird, muss der Grundcharakter des gottesdienstlichen Mahles erkennbar bleiben. ³Um Menschen, die am Besuch eines Abendmahlsgottesdienstes - etwa durch Krankheit - gehindert sind, die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, können diese einzeln für eine Abendmahlsfeier aufgesucht werden.
4. ¹Die Elemente des Abendmahls sind nach biblischem Vorbild Brot und Kelch. ²Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahls in nur einer Gestalt (Brot oder Kelch) möglich. ³Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) ist eine mögliche Form des Empfangs des Abendmahls.
5. ¹Als Inhalt des Kelches ist Wein oder Traubensaft möglich. ²In der Regel wird das Abendmahl mit Wein gefeiert. ³Wein und Traubensaft können in unterschiedlichen Gruppen ausgeteilt werden. ⁴In der Regel wird Abendmahl mit dem Gemeinschaftskelch gefeiert. ⁵Zur Austeilung kann

auch ein Gießkelch mit Einzelkelchen benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll dabei erkennbar bleiben. ⁶Dies gilt auch bei der Nutzung mehrerer Gemeinschaftskelche.

6. ¹Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren. ²Mit den Elementen ist vor und nach dem Abendmahl würdig und sorgsam umzugehen, ohne diese theologisch zu überhöhen. ³Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.
7. ¹Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahles liegt bei den für diesen Dienst Berufenen. ²Sie sprechen die Einsetzungsworte und leiten die Austeilung. ³Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form.
8. Die Spendeworte sollen die Verbindung, die sich im Abendmahl zwischen dem sich selbst hingebenden Christus und den Empfangenden ereignet, zum Ausdruck bringen („für Dich“).

Gottesdienst anlässlich der Konfirmation

¹Die Konfirmation ist von der Taufe her zu verstehen. ²In der Konfirmation kommt der Segen zum Ausdruck, mit dem Gott den weiteren Lebensweg der bzw. des Konfirmierten begleiten will. ³Gleichzeitig bringt in der Konfirmation ein Mensch seine eigene Haltung auf dem Weg des Glaubens durch das Bekenntnis zum Ausdruck. ⁴Der Konfirmationsspruch ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation

1. ¹Die Konfirmandenzeit wird durch einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation abgeschlossen. ²Er ist ein öffentliches Fest der Gemeinde. ³Im diesem Gottesdienst begrüßt die Kirchengemeinde die Konfirmierten als mündige Mitglieder der Gemeinde, die nun selbst verantworten, wie sie als Christinnen und Christen leben. ⁴Sie lädt zum weiteren Leben in der christlichen Gemeinde ein. ⁵Jede Konfirmandin bzw. jeder Konfirmand sucht sich ihren bzw. seinen Konfirmationsspruch aus.
2. ¹Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. ²Für ungetaufte Jugendliche führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe. ³Diese sollte im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation erfolgen und vom Konfirmationsakt deutlich unterschieden sein. ⁴Eine vorherige Tauffeier ist möglich.
3. Für Menschen mit geistiger Behinderung werden auf dem Weg zur Konfirmation Erfahrungen christlicher Gemeinschaft ermöglicht, die ihnen gemäß sind.
4. ¹Zum Zeitpunkt der Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auch vorher konfirmiert werden, wenn das 14. Lebensjahr kurz nach der Konfirmation vollendet wird. ³Die Entscheidung darüber liegt bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und muss vor Beginn der Konfirmandenzeit getroffen werden.
5. ¹Jugendliche, die an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden teilnehmen, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten oder einer nicht-evangelischen Konfession angehören, können im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation beteiligt werden. ²Dabei soll der Unterschied zur evangelischen Konfirmation deutlich werden (u. a. bei der Bekenntnisfrage). ³Jugendliche nicht-evangelischer Konfessionen, die sich konfirmieren lassen möchten, müssen vorher erklären, dass sie dadurch Mitglied der evangelischen Kirche werden möchten.
6. ¹Möchte eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher neben der Konfirmation an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teilnehmen, so sind sie bzw. er und die Sorgeberechtigten auf mögliche inhaltliche Widersprüche

hinzuweisen, wenn der Charakter der gewünschten Jugendweihe dazu Anlass gibt. 2Nimmt eine Konfirmandin bzw. ein Konfirmand an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.

Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)²

¹Die Kirche feiert anlässlich einer Eheschließung von Menschen verschiedenen bzw. gleichen Geschlechts (oder einer Verpartnerung³) einen Gottesdienst (Trauung). ²In einem solchen Gottesdienst wird Gottes Wort für diese Lebensgemeinschaft ausgelegt und die Gemeinde bittet um Beistand und Segen Gottes für das Paar. ³Die Partner bekräftigen im Gottesdienst den Willen, eine verlässliche und verbindliche Partnerschaft einzugehen, die von Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, und bringen zum Ausdruck, dass sie sich bei diesem Versprechen auf Gottes Liebe und Vergebung verlassen. ⁴Der Trauspruch ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)

1. ¹Bei einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung) ist mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer evangelischen Kirche. ²Eine Geistliche bzw. ein Geistlicher einer anderen christlichen Konfession kann am Gottesdienst beteiligt werden, wenn eine Partnerin bzw. ein Partner einer christlichen Kirche angehört, die mit der Nordkirche im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet. ³Ist eine Partnerin bzw. ein Partner nicht Mitglied einer christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes (insbesondere bei den Traufragen) eingegangen werden.
2. ¹Bei Beteiligung einer römisch-katholischen Partnerin bzw. eines römisch-katholischen Partners kann eine evangelische Trauung mit oder ohne Beteiligung eines katholischen Geistlichen angeboten werden. ²Dabei wird auf die Möglichkeit einer auch im Sinne der römisch-katholischen Kirche gültigen Eheschließung durch Einholung einer Dispens⁴ aufmerksam gemacht. ³Eine katholische Trauung mit Beteiligung einer bzw. eines evangelischen Geistlichen ist ebenso möglich.
3. ¹Zur Vorbereitung des Gottesdienstes führt die Pastorin bzw. der Pastor ein Gespräch mit den Partnerinnen oder Partnern, in dem neben der konkreten

² Seit dem 1. Oktober 2017 gibt es nach staatlichem Recht nur noch die Ehe, sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Paare. Deshalb wird einheitlich vom „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung)“ gesprochen. Die Möglichkeit einer Trauung von Menschen in eingetragenen Lebenspartnerschaften (vgl. die Beschlüsse der Landessynode vom 29. September 2016 bzw. 20. September 2019) bleibt für die Paare bestehen, die vor dem 1. Oktober 2017 eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben, sie aber seither nicht in eine Ehe umwandeln ließen.

³ Siehe voranstehende Anmerkung.

⁴ Eine Dispens stellt die Befreiung von der sogenannten „Formpflicht“ dar. Sie ist beim für die römisch-katholische Person zuständigen katholischen Pfarramt erhältlich.

Gestaltung über die Bedeutung des Gottesdienstes im Blick auf das Evangelium und im Blick auf die Lebenssituation des Paares gesprochen wird. ²Das Gespräch ist auch ein seelsorgerliches Angebot im Hinblick auf einen prägenden biografischen Übergang.

4. ¹Soll eine andere als die zuständige Pastorin bzw. ein anderer als der zuständige Pastor den Gottesdienst leiten, wird sichergestellt, dass die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor informiert ist. ²Die derzeit geltende Form, die diesen Zweck erfüllt, ist ein Dimissoriale, das die zuständige Kirchengemeinde ausstellt. ³In der Stillen Woche sowie in der Woche vor dem Ewigkeitssonntag sollen wegen des besonderen Charakters dieser Tage keine Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung (Trauung) stattfinden.
5. Vor dem Gottesdienst soll das Paar seine bestehende Ehe bzw. Lebenspartnerschaft⁵ nachweisen⁶.
6. ¹Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte derjenigen Kirchengemeinde statt, in der er angemeldet wird. ²Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird.³Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung sind öffentlich.
7. Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung (Trauung) steht die Agende III / Teilband 2 der VELKD zur Verfügung⁷.

⁵ Siehe dazu Anmerkung 2.

⁶ Auch wenn seit 2009 das staatliche Verbot, eine kirchliche Trauung ohne standesamtliche Eheschließung / Verpartnerung zu stattfinden zu lassen, aufgehoben ist, bestehen die Gliedkirchen der EKD auf einer vorhergegangenen standesamtlichen Eheschließung. Vgl. dazu EKD-Texte 101 „Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehen geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerrechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung – eine gutachterliche Äußerung“ (<https://bit.ly/2CvqsOE>).

⁷ Bei der Gestaltung können auch Anregungen der „Liturgische Handreichung für Segnungen von Menschen in eingetragenen Partnerschaften“, die von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 29. September 2016 beschlossen worden war, aufgenommen werden.

Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

¹Die Kirche feiert anlässlich der Bestattung eines Menschen einen Gottesdienst. ²Sie hält bei allen Veränderungen in der Trauerkultur daran fest, dass die Verstorbenen bei Gott aufgehoben und dennoch eine Zeit sowie ein Ort des Trauerns für die Trauernden heilsam sind. ³Ist die bzw. der Verstorbene getauft, soll an die Taufe als Aufnahme in die Heilsgemeinschaft mit Christus erinnert werden. ⁴Die Gemeinde bittet für die Verstorbene bzw. den Verstorbenen um Gottes Beistand. ⁵Sie gestaltet sowohl ihren eigenen Verlust als auch den Ausdruck des Leids der Trauernden vor Gott und erbittet den Beistand des Heiligen Geistes. ⁶Sie vergegenwärtigt sich die Hoffnung auf Auferweckung der Toten, die in der Auferweckung Jesu von den Toten ihren Grund hat. ⁷Grundlage für die Verkündigung ist ein biblischer Text.

Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung

- ¹Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen als gestaltete Abschiednahme der Gemeinde von einem ihrer Glieder stattfinden – auch dann, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person selbst nicht Mitglieder einer Kirche sind. ²Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch trauernder Gemeindeglieder als Ausdruck der Seelsorge und Anteilnahme stattfinden – auch dann, wenn die verstorbene Person selbst nicht Mitglied einer Kirche war. ³Insbesondere ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten als Ausdruck des Erbarmens Gottes über alle Menschen ohne Einschränkung kirchlich bestattet. ⁴Gleiches gilt für totgeborene Kinder und Föten. ⁵Darüber hinaus kann ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden, wenn anderweitig keine würdige Bestattung möglich sein würde.
- ¹Die Entscheidung, ob anlässlich der Bestattung eines Menschen, der nicht Mitglied einer Kirche ist, ein Gottesdienst stattfindet, trifft die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der diesen Gottesdienst leiten soll. ²Bei der Entscheidung soll das Verhältnis der verstorbenen Person zur Kirche und ihr bzw. sein zum Ausdruck gebrachter Wille berücksichtigt werden.
- Wird ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung eines nicht einer christlichen Kirche angehörenden Menschen durchgeführt, so soll diese Tatsache in diesem Gottesdienst in geeigneter Weise angesprochen werden.
- ¹Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann gehalten werden, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist. ²Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ist zu halten, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Beerdigung ablehnt, weil die

- Verstorbene bzw. der Verstorbene evangelisch getraut wurde, der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte oder andere Gründe angeführt werden, die einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung nach den hier formulierten Grundlinien nicht unmöglich machen würden.
5. Keinem Kirchenmitglied darf aufgrund seiner Lebens- oder Todesumstände ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung verwehrt werden.
 6. ¹Der Gottesdienst anlässlich einer Bestattung hat zwei Teile: die Feier – in der Regel in Kirche, Kapelle oder Trauerhalle – und die Beisetzung; sie stehen in erkennbarem Zusammenhang, müssen jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen. ²Als Zeichen der Achtung vor einem verstorbenen Menschen und zur Begleitung der Angehörigen ist eine Aussegnung wünschenswert. ³Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung bzw. der Aussegnung steht die Agende III Teilband 5 der VELKD zur Verfügung. ⁴Gottesdienste anlässlich einer Bestattung sind öffentlich.
 7. ¹Für die Gestaltung eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung trägt die Pastorin bzw. der Pastor die Verantwortung im Rahmen der Ordnung der Kirche. ²Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe oder andere Gestaltungselemente unklar wird; gleiches gilt auch für die Auswahl der Musik. ³Der Gemeindegesang soll als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung nach Möglichkeit beibehalten werden.
 8. Vor dem Gottesdienst anlässlich einer Bestattung soll die Sterbeurkunde vorliegen.
 9. ¹Grundsätzlich ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bzw. die Kirchengemeinde, in die sie bzw. er umgemeindet war, zuständig für den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung. ²Der Gottesdienst kann nach Rücksprache mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor auch in jeder anderen Kirchengemeinde gefeiert werden. ³Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte der betreffenden Kirchengemeinde statt. ⁴Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; dabei soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. ⁵Wird für den Gottesdienst ein anderer Ort als der übliche gewünscht, so liegt die Entscheidung darüber bei der angefragten Pastorin bzw. dem angefragten Pastor – dies gilt insbesondere dann, wenn die gewünschte Örtlichkeit mit einer längeren Anreise oder sonstigen außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist. ⁶Bei Kirchenmitgliedern, für die an einem anderen Ort als in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden soll, ist die Kirchengemeinde, der die bzw. der Verstorbene angehört hat, bald möglichst zu benachrichtigen. ⁷Wird eine andere als die für die Bestattung zuständige Pastorin bzw. ein anderer Pastor um den Gottesdienst für einen Menschen gebeten, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist,

muss sie bzw. er sich vorher mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Verbindung setzen. §Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.

Weitere Gottesdienste aus besonderem Anlass

- ¹Neben den klassischen Kasualgottesdiensten Konfirmation, Trauung/Segnung und Bestattung haben sich weitere Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt.

²Beispiele dafür sind: Tauferinnerung, Konfirmationsjubiläen, Traujubiläen, Krankensegnungen (-salbungen), Segnung beim Umzug in eine neue Wohnung, Segnung von „Geburtstagskindern“ in einem Segensgottesdienst, Segnung von Liebespaaren am Valentinstag, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Kindergartenjahres, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Schuljahres, Gottesdienst anlässlich des Schulabschlusses, Segensandachten bei der Einweihung von öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrrhäuser u. ä.).
- ¹Die Nordkirche begrüßt es, wenn neue Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt werden. ²Damit soll deutlich werden, das Gottes Wort in vielen Situationen des Lebens zum gemeinsam gehörten und gefeierten Evangelium werden kann.
- Eine Eintragung in ein Kirchenbuch erfolgt bei solchen weiteren Gottesdiensten aus besonderem Anlass nicht.
- Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst bzw. als gottesdienstliche Andacht gewahrt wird.
- Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung dieser Gottesdienste zu begleiten und die Gottesdienste sorgfältig zu gestalten.
- In strittigen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit dem Kirchengemeinderat, mit anderen Pastorinnen oder Pastoren oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

„Zur Freiheit hat uns Christus befreit ...“ - Als einladende Kirche Gottes Liebe und Gnade in Sakramenten und Kasualien verkündigen

Menschen, die Taufe und Abendmahl feiern, die sich Gottesdienste anlässlich von Konfirmation, Eheschließung und Bestattung wünschen oder an ihnen teilnehmen, suchen vieles und unterschiedliches: Sie hoffen auf Begleitung an wichtigen Stationen ihres Lebens, in Aufbrüchen und Abbrüchen, in Übergängen und Neuanfängen. Sie sehnen sich nach Gottes Segen, möchten Gemeinschaft und Versöhnung erfahren. Und sie fragen, ob und wie ihre Hoffnungen und Sehnsüchte, ihre spirituelle Suche im kirchlichen Handeln ihren Raum haben können.

In Taufe, Abendmahl und Kasualien bekommen wir Anteil an der Fülle des Lebens, die Gott für uns bereithält. In Worten und Zeichen wird das spürbar und erfahrbar. Zugleich sind die Feier von Sakramenten und Kasualien kostbare Gelegenheiten, um mit Menschen an alltäglichen oder wichtigen Punkten ihres Lebens in Kontakt zu kommen und über das eigene Leben und die Bedeutung des christlichen Glaubens dafür im Gespräch zu sein. Und nicht zuletzt bieten sie die Möglichkeit, zu erkunden und zu lernen, wie das Evangelium heute für Menschen in ihrem Lebensalltag bei festlichen Höhepunkten ebenso wie in Krisen lebendig erfahrbar werden kann.

Auch deshalb wird in der Feier von Sakramenten und Kasualien die Spannung zwischen Bewahrung und Erneuerung besonders deutlich. Diese Spannung findet auch in den hier erstmals und zur Erprobung vorgelegten neuen Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung) und Bestattung ihren Ausdruck.

Nach der Fusion zur Nordkirche war es nötig, sich über einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für Sakramente und Kasualien zu verständigen. Die Erste Kirchenleitung hat dazu einen Prozess initiiert, in dem durch zahlreiche Rückmeldungen die Vielfalt von örtlichen Besonderheiten, regionalen Traditionen und religiösen Stimmen in der Nordkirche klar hervor getreten ist. Diese Vielfalt als Bereicherung zu verstehen und zugleich das Gemeinsame zu suchen und zu beschreiben, war eine zentrale Herausforderung bei der Formulierung dieser Grundlinien kirchlichen Handelns. Beides galt ebenso in der engen Abstimmung mit den anderen lutherischen Kirche in der VELKD und mit der UEK – denn gerade in liturgischen Fragen spielt die Gemeinschaft der Landeskirchen und in den konfessionellen Bündeln eine wichtige Rolle.

Am Ende dieses Prozesses ist es gelungen, einen Entwurf von Grundlinien kirchlichen Handelns vorzulegen, der Ambivalenzen ausbalanciert, ohne sie einseitig in eine Richtung aufzulösen: Vielfalt und Gemeinsamkeit finden ebenso ihren Raum wie Bewahrung und Erneuerung.

Die Erste Kirchenleitung will mit diesen Grundlinien einen Impuls für Offenheit und Aufbruch setzen. Die Orientierung an Gottes liebevoller und gnädiger Zuwendung zu uns und unsere daraus folgende zugewandte Grundhaltung gegenüber allen Menschen ist dabei die leitende Perspektive - mit aller notwendigen Berücksichtigung unserer kirchlichen Vielfalt.

Ich möchte Sie, liebe Geschwister, ermutigen, die in den Grundlinien beschriebenen Freiräume im Vertrauen auf Gottes Liebe selbstbewusst, fröhlich und kreativ zu nutzen.

Lassen Sie uns bewahren, was uns kostbar ist, indem wir es weitergeben. Lassen Sie uns in der Begegnung und im Gespräch mit anderen immer wieder neu entdecken, dass wir als Kirche der Liebe Gottes und der Freiheit von Christenmenschen etwas zutrauen. Denn wir haben hier die große Chance, die religiöse Suche von Menschen mit ganz unterschiedlichen Hintergründen, Fragen und Sehnsüchten neugierig und offen wahrzunehmen und zu begleiten - und freigiebig und großzügig die Antworten, die unser Glaube in evangelischer, in lutherischer Tradition bietet, zur Verfügung zu stellen.

Das kann bspw. bedeuten, an evangelische Eltern(teile) nach der Geburt eines Kindes einen Glückwunsch zu schicken, auf die Taufe aufmerksam zu machen und dazu einzuladen. Es kann bedeuten, die Schätze der kirchlichen Tradition auch in digitalen Welten stärker sichtbar zu machen und häufig auftauchende Fragen zu beantworten. Auch die Vernetzung mit anderen Akteuren vor Ort kann dafür neue Kontaktmöglichkeiten eröffnen. Die großen Tauffeste zeigen beeindruckend, wie es in guter Weise gelingen kann, Menschen im Blick auf die Feier von Kasualien von Erwartungsdruck und Schwellenängsten zu entlasten. Bestimmt lassen sich weitere Möglichkeiten entdecken, offen auf Menschen zuzugehen und weiter zu schenken, was Gott uns in Christus schenkt: Liebe, Gnade, Versöhnung, Gemeinschaft und Frieden.

Für all das brauchen Pastorinnen und Pastoren und alle Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst Zeit. Ich bitte die Mitglieder der Kirchengemeinderäte, dafür Sorge zu tragen, dass der sorgfältigen und aufmerksamen Vorbereitung und Gestaltung von Kasualien als Gottesdiensten in einem ganz umfassenden Sinn Priorität eingeräumt werden kann. Sprechen Sie in den Kirchengemeinderäten darüber, wie z. B. Pastorinnen und Pastoren zugunsten des Engagements für Kasualien an anderer Stelle entlastet werden können, bes. von Verwaltungstätigkeiten.

Als „einladende Kirche“ (Verfassung Nordkirche Art. 13) heißen wir alle Menschen willkommen. Laden wir sie ein, in der Feier der Sakramente und der Kasualien Gottes Liebe neu zu entdecken oder sie sich in Erinnerung zu rufen und Gemeinschaft im Glauben auf dem je eigenen Lebensweg zu erfahren. Entdecken wir mit ihnen zusammen die Freiheit, zu der uns Christus befreit hat. Und lassen Sie uns dabei gemeinsam unterwegs sein im Auftrag Jesu Christi: „Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur! (Mk 16,15)

Ich wünsche Ihnen gemeinsam mit den Menschen, denen Sie dabei begegnen, segensreiche Erfahrungen bei der Erprobung der neuen Grundlinien kirchlichen Handelns in unserer Nordkirche!

Kristina Kühnbaum-Schmidt,
Landesbischöfin und Vorsitzende der Kirchenleitung

Auf dem Weg zu einer Verständigung über Grundlinien des kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Konfirmation, Trauung/Segnung und Trauergottesdienst

nach Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom 09. September 2017

Ekklesiologische Vorbemerkungen

A. ¹Das öffentliche Auftreten Jesu beginnt nach dem Markusevangelium mit seiner Taufe (vgl. Mk 1,9ff). ²In der Urgemeinde werden die Annahme des christlichen Glaubens und die Taufe in unmittelbarem Zusammenhang gesehen (vgl. Apg 2, 41). ³In Verbindung mit der Vorstellung vom Herrschaftswechsel (weg vom Herrschaftsbereich der Sünde und des Todes, hin zum Herrschaftsbereich des auferstandenen Herrn) führt das innerhalb der biblischen Tradition zur Auffassung: „*Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden...*“¹ (Mk16, 16a).

⁴In gemeinsamen Mahlzeiten mit Jesus erleben unterschiedliche Menschen, dass Gott es gut mit ihnen meint (vgl. Mk 2, 15ff). ⁵Im Abendmahl gibt Jesus seinen Jüngern leibhaftig Anteil an dem Heilsgeschehen, das sich in seiner Person ereignet (vgl. Mk 14, 22ff) und er beauftragt die Jünger, weiterhin Abendmahl zu feiern, damit das immer wieder erfahrbar wird („*zu meinem Gedächtnis*“, vgl. 1. Kor 11, 24f). ⁶Auf dieser biblischen Grundlage hat sich in der Kirche die Überzeugung entwickelt:

7In den Sakramenten Taufe und Abendmahl handelt der dreieinige Gott selbst.

⁸Dabei bildet ein Wort-Antwort-Geschehen zwischen Gott und Mensch den zentralen Inhalt (wie auch in jedem Gottesdienst²). ⁹Gott handelt durch sein Wort und der Mensch antwortet darauf mit Glauben, der zugleich Geschenk Gottes und personaler Akt des Menschen ist. ¹⁰In diesem Wort-Antwort-Geschehen wirkt Gott „Evangelium“, indem ein Mensch Gottes Liebe, die

¹ Der zweite Versteil lautet: „... wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden“. Dazu ist zweierlei anzumerken: *Erstens* wird deutlich, dass schon die frühe Kirche das Verhältnis zwischen Taufe und Glaube differenziert bedacht hat. *Zweitens* ist die Aussage über die Verdammung derer, die nicht glauben, erklärungsbedürftig. Dabei muss der theologisch irrende Eindruck vermieden werden, als würde Gott aus gekränkter Eitelkeit Menschen verdammen, weil sie ihm Glauben „verweigern“. Ebenso wenig kann aber die Tatsache ausgeblendet werden, dass es Konsequenzen hat, ob Menschen sich auf die grundlegende Beziehung zu ihrem Schöpfer einlassen oder nicht.

² Nach Luther geschieht im Gottesdienst nichts anderes, „denn das unser lieber Herr selbs mit uns rede durch sein heiliges Wort, und wir widerumb mit im reden durch Gebet und Lobgesang“(WA 49, 588, 16-18).

im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi zur Welt gekommen ist, vertraut, dadurch die eigene Verslossenheit erkennt und Befreiung erlebt, und das eigene Leben sowie das Zusammenleben von Menschen aus diesem Glauben heraus gestaltet bzw. ändert, wo es der Menschenliebe Gottes nicht entspricht. ¹¹Dieser theologische Kern ereignet sich zwar innerhalb einer konkreten Gestaltung, für die Menschen die Verantwortung tragen – aber *dass* er sich ereignet, das ist unzweifelhaft³.

¹²Was das für das Verständnis der Sakramente, ihren Vollzug und die Teilnahme konkret bedeutet, unterlag im Lauf der Kirchengeschichte einem starken Wandel. ¹³Auch in der gegenwärtigen Praxis in den Gemeinden und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt es dazu verschiedene Modelle und Traditionen.

- B. ¹Im Wort-Antwort-Geschehen, das von Gott ausgeht, wird ein Mensch in die heilvolle Geschichte von Tod und Auferstehung Jesu Christi einbezogen. ²Sie bzw. er bekommt damit Anteil am „Leib Christi“⁴, der konkret wird in der Gemeinschaft von Menschen, für die diese Geschichte Grundlage ihres Lebens ist, die also daran glauben. ³Deshalb wird Gottes Handeln in Taufe und Abendmahl theologisch nur dann verstanden, wenn es u.a. im Zusammenhang mit der Überzeugung gesehen wird, dass *„alle Zeit müsse ein heilige christliche Kirche sein und bleiben“*⁵. *4. „Wo du nämlich siehst, daß Taufe, Brot und Evangelium sind, an welchem Ort auch immer, bei welchen Personen auch immer, dort ist unzweifelhaft die Kirche“*⁶. **5Taufe und Abendmahl sind damit von zentraler Bedeutung für die Identität von Kirche.**
- C. ¹Neben Taufe und Abendmahl haben sich in der Moderne die Amtshandlungen zu wichtigen und stark nachgefragten Lebensäußerungen der Kirche entwickelt. ²Für die Bindung an die Kirche spielen sie bei den meisten Christinnen und Christen eine große Rolle. ³Es ist ein wichtiges Kennzeichen ihrer Kirchlichkeit, dass eine Begleitung von wesentlichen Lebenswendepunkten durch die Kirche in Form einer Amtshandlung zeitnah erreichbar ist und zuverlässig funktioniert. ⁴Auch hier ist nordkirchenweit eine große Vielfalt bei Gewohnheiten, sorgfältig begründeten Verabredungen in Kirchengemeinderäten, ideenreichen Gestaltungsentwürfen und manchen Einzelfallentscheidung zu beobachten. ⁵Allerdings geht es bei aller

³ Martin Luther: „Da her sind wyr sicher, das unmöglich ist, das nicht Christen seyn sollen, da das Evangelium gehet, wie wenig yhr ymer sey und wie sundlich und geprechlich sie auch seyn sollten.“ (WA 11, 408, 16-18).

⁴ „Leib Christi“ ist eine neutestamentliche Metapher, die einerseits deutlich macht, „dass die christliche Kirche *konstituiert* wird und ihren inneren Zusammenhalt empfängt durch ihre Beziehung zu der Person Jesu Christi ... Andererseits weist diese Metapher darauf hin, dass das durch Wortverkündigung und Sakrament geschehende Wirken Jesu Christi in der Gemeinschaft der christlichen Kirche sichtbare und greifbare, also leibhaftige Gestalt annimmt. Die Rede vom „Leib Christi“ würde jedoch missverstanden, wenn man daraus ableitete, die Kirche sei eine „Fortsetzung“ oder „Verlängerung“ der Inkarnation oder des Heilswerkes Jesu Christi“ (Winfried Härle, Dogmatik, Berlin/New York 1995, S. 539 Anmerkung 56).

⁵ BSKL, S. 61.

⁶ WA 7,720

Vielfalt nach dem Selbstverständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auch bei den Amtshandlungen vor allem darum, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen.

- D. ₁Bei Taufe und Abendmahl wie auch bei den Amtshandlungen ist also eine äußerlich sichtbare Handlung verbunden mit einem Geschehen zwischen Gott und den Menschen. ₂Daraus hat sich die für das reformatorische Kirchenverständnis⁷ grundlegende Unterscheidung zwischen der verborgenen Kirche (auch als *ecclesia invisibilis*, unsichtbare Kirche bezeichnet⁸) als der Versammlung der 'Heiligen', nämlich der Glaubenden, und der *ecclesia visibilis*, der sichtbaren Kirche als „*leypliche[] vorsammlung*“⁹, ergeben.
- E. ₁Über die Zugehörigkeit zur verborgenen Kirche (*ecclesia invisibilis* oder *ecclesia spiritualis*) entscheidet der Glaube, über den nur Gott allein urteilen kann¹⁰.
₂Über die Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche (*ecclesia visibilis*) hingegen entscheiden das Hören der Evangeliumsverkündigung und der Empfang der Sakramente¹¹.
₃Beides ereignet sich je vor Ort bzw. in einer Gemeinde, indem man sich, nämlich in Form des Gottesdienstbesuchs, dazu einfindet (oder zumindest medial partizipiert)¹². ₄Das bedeutet allerdings nicht, dass die nur punktuelle Teilnahme an Gottesdiensten schon das erfüllt, was mit kirchlicher Gemeinschaft gemeint ist. ₅Die Zugehörigkeit zur Kirche durch das Hören auf die Evangeliumsverkündigung zielt vielmehr auf eine dauerhafte Zugehörigkeit zur Kirche als geschichtliche, soziale Gemeinschaft.
- F. ₁Für die gegenwärtige Situation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Blick auf ihre Praxis bei Taufe und Abendmahl sowie bei Amtshandlungen ist besonders bedeutsam, dass sich Pluralität zum prägenden Merkmal in allen gesellschaftlichen Bereichen entwickelt hat. ₂Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. ₃Aber historisch wurzelt diese Pluralität u.a. in der Erkenntnis Luthers, dass jeder Mensch als

⁷ In den Abschnitten D und E sind wesentliche Teile eines Textes verarbeitet, den Prof. Dr. Gesche Linde als Diskussionsgrundlage zum Thema „Kirchenmitgliedschaft“ für die Theologische Kammer abgefasst hat.

⁸ Dass der Begriff „verborgene Kirche“ theologisch präziser ist als der Begriff der „unsichtbaren Kirche“ begründet Winfried Härle, Artikel Kirche VII Dogmatisch, in TRE 18, S. 277-317, S. 288.

⁹ WA 6, 294, 2.

¹⁰ Lutherisch verstanden kann über die Zugehörigkeit zur *ecclesia invisibilis* oder *ecclesia spiritualis* letztlich nur aus der Erste-Person-Perspektive geurteilt werden, nicht aus der Dritte-Person-Perspektive, weil, so Luther, „dir nicht befohlen [ist], und dazu nicht möglich, dem Menschen ins hertz zu sehen, wer da gleubt oder nicht“ (WA 21, 406, 16f. Vgl. WA 6, 65, 32-34), sondern „allein Gott die hertzen kennet“ (WA 26, 154, 21f), , so dass das Urteil über den Glauben, abgesehen vom Subjekt selbst, „allein Christo befohlen sein [sol]“ (WA 21, 406, 17f).

¹¹ Was den Stellenwert der Taufe betrifft, so verteidigt CA IX die Auffassung, „daß sie nötig sei“ bzw. dass sie „sit necessarius ad salutem“/ notwendig sei zum Heil“ (BSLK, S. 63). Luther hingegen schwächt ab, „das das Predigamt vor allen dingen sol getrieben werden und im schwang gehen, Gott gebe, wenn die Tauffe folge. Denn es ist offenbar, das, wer einmal getaufft ist, darff des selben Zeichens nicht mehr, Aber des Worts und Predigt, dadurch der Glaube erweckt, gesterckt und erhalten wird, dürffen wir on unterlas“

¹² WA 21, 406, 2-6. Vgl. WA 26, 154, 1-39.

Einzelner den Glauben verantworten muss¹³. ⁴Deshalb ist aus Sicht eines evangelischen Kirchenverständnisses Pluralität eine protestantische Urerfahrung. ⁵Allerdings orientiert sich kirchliches Handeln am Leitbild einer „begrenzten Pluralität“¹⁴, denn sie folgt nicht einem Pluralismus der Beliebigkeit, sondern einer Pluralität aus Prinzip innerhalb eines begründbaren Kanons. ⁶Diese *theologisch verantwortete* begrenzte Pluralität aus Prinzip macht den Reichtum der evangelischen Kirche aus, weil sie auf der einen Seite eine Vielzahl von Glaubensformen und Glaubenserfahrungen integriert, aber auf der anderen Seite auch in der Lage ist, sich deutlich gegen gesellschaftliche Trends abzugrenzen und zur Umkehr und Abkehr von Irrwegen aufzurufen. ⁷Die Pluralität aus Prinzip ist allerdings verbunden mit der schmerzhaften Erfahrung, dass immer wieder der Streit der verschiedenen Glaubensmeinungen ausgetragen werden muss. ⁸Insgesamt geht es nicht darum, Pluralität in der Kirche zu überwinden, sondern die Vielfalt auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen, nämlich das Evangelium von Jesus Christus, auszurichten. ⁹Dies entspricht dem Verständnis der Kirche als „Leib Christi“, von dem Paulus schreibt: *„Wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir, die vielen, ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied“* (Röm 12, 4).

- G. ¹Aus diesem Grund bedingen sich in Bezug auf die Sakramente und die Amtshandlungen aus reformationstheologischen Gründen zwei ambivalente, aber unaufgebbare Impulse: ²Die öffentliche Hinwendung auch zu denen, die kirchliche Deutungsmuster gar nicht oder nicht in allen Einzelheiten teilen (als Ausdruck von Pluralität aus Prinzip) bei gleichzeitiger Benennung dessen, was nach dem Verständnis der Kirche der Kern dieser Hinwendung ist, nämlich das Handeln Gottes in seiner Kirche durch das Evangelium von Jesus Christus (missionarische Orientierung).
- H. ¹Gerade auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Pluralität sind kirchlich Handelnde aufgefordert, bestimmte kulturell bedingte Formen kirchlicher Verkündigung im Blick auf den Inhalt der Verkündigung kritisch zu prüfen bzw. zu verändern. ²Das gilt z.B. für die Musik, die bei Taufe und Abendmahl sowie bei den Amtshandlungen gespielt wird bzw. für die Frage, ob diese Musik von einem Tonträger abgespielt werden kann. ³Es gilt auch für andere Gestaltungselemente. ⁴Die Verkündigung muss so geschehen, dass sie auch in verschiedenen Milieus verstanden werden kann.
- I. Vor dem Hintergrund einer begrenzten Pluralität aus Prinzip kann eine Verständigung über Grundlinien des kirchlichen Handelns bei Sakramenten

¹³ „Wir sind allsamt zu dem Tod gefordert, und wird keiner für den andern sterben, sondern ieglicher in eigner Person für sich mit dem Tod kämpfen. In die Ohren könnten wir wohl schreien, aber ein ieglicher muß für sich selbst geschickt sein in der Zeit des Tods. Ich werde dann nicht bei dir sein noch du bei mir. Hierin so muß ein jedermann selbst die Hauptstück, so einen Christen belangen, wohl wissen und gerüst't sein“ (WA 10/3, 1f, zitiert nach: Emanuel Hirsch, Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik, Die Dogmatik der Reformatoren und der altevangelischen Lehrer quellenmäßig belegt und verdeutscht, Berlin 1964⁴, Nachdruck 1974, S.128).

¹⁴ Ulrich Luz, Hermeneutik des Neuen Testaments, Neukirchen-Vluyn 2014, S. 519.

und Amtshandlungen formuliert werden, durch die sich die Vielfalt nicht in der Beliebigkeit der Gegenwart verliert und die Einigkeit über den Grund kirchlichen Handelns nicht Uniformität erzwingt.

Grundsätzliches

- A. ¹Durch eine Verständigung über Grundlinien soll das Einvernehmen in der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland darüber gefördert werden, wie kirchliches Handeln bei Taufe und Abendmahl sowie bei den Amtshandlungen zu verstehen ist und geschehen soll, um damit Entscheidungshilfen für den konkreten Anlass anzubieten. ²Dieses Einvernehmen stärkt die Gemeinschaft der zur öffentlichen Verkündigung Berufenen sowie die geistliche Verantwortung der Kirchengemeinden, insbesondere der Kirchengemeinderäte, und ist eine Orientierungshilfe für Kirchenmitglieder.
- B. ¹Der hier formulierte Entwurf zu einer Verständigung über Grundlinien setzt das in der Präambel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festgeschriebene Selbstverständnis voraus, wonach sich in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Menschen um das in Wort und Sakrament verkündigte Evangelium als Gemeinde Jesu Christi versammeln. ²Ebenfalls vorausgesetzt ist zum einen die Feststellung der Präambel, dass dieses Evangelium allen Menschen gilt, und zum anderen die Grundhaltung aus Artikel 13, wonach alle Menschen eingeladen sind, am Leben der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren.
- C. Für den hier formulierten Entwurf einer Verständigung über Grundlinien ist die Unterscheidung zwischen den Sakramenten (Taufe und Abendmahl) und den Amtshandlungen wichtig.
- D. Für die Sakramente gilt:
¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland als Gemeinde Jesu Christi vertraut auf die Verheißung, dass in Taufe und Abendmahl ein Mensch von Gott in Liebe angenommen wird, so dass sie bzw. er dem Evangelium vertraut und sich dazu bekennt, dadurch die eigene Verslossenheit erkennt und Befreiung erlebt und das eigene Leben sowie das Zusammenleben von Menschen aus diesem Glauben heraus gestaltet bzw. ändert, wo es der Menschenliebe Gottes nicht entspricht. ²Bei Taufe und Abendmahl wird Glaube also sowohl geschaffen als auch gefordert¹⁵.
- E. ¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland hält daran fest, dass entsprechend der kirchlichen Tradition die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist. ²Bei der Feier des Abendmahls soll das in

¹⁵ Vgl. CA XIII: „Vom Gebrauch der Sakrament wird gelehrt, daß die Sakrament eingesetzt sind nicht allein darum daß sie Zeichen seien, dabei man äußerlich die Christen kennen muge, sondern dass es Zeichen und Zeugnis seien gottlichs Willen gegen uns, unseren Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, derhalben sie auch Glauben fordern und dann recht gebraucht werden, so man’s im Glauben empfähet und den Glauben dadurch stärket“ / in der lateinischen Version: „De usu sacramentorum docent, quod sacramenta instituta sint, non modo ut sint notae professionis inter homines, sed magis ut sint signa et testimonia voluntatis Dei erga nos, ad excitandam et confirmandam fidem in his, qui utuntur, proposita. Itaque utendum est sacramentis ita, ut fides accedat, quae credat promissionibus, quae per sacramenta exhibentur et ostenduntur“ (BSKL S.68)..

angemessener Form zur Sprache gebracht werden. ³Weil aber Gottes Handeln beim Abendmahl (wie auch bei der Taufe) an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ⁴Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zeigt sich die Ernsthaftigkeit des Wunsches vor allem in der Bereitschaft, sich taufen zu lassen und zur sichtbaren Kirche zu gehören¹⁶.

F. Für die Amtshandlungen gilt:

¹Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland bietet Menschen in ihren Amtshandlungen gottesdienstliche Formen für wichtige Wendepunkte im Leben an. ²In ihnen wird im Vertrauen auf das Evangelium Gottes Begleitung zugesprochen. ³Solche Wendepunkte sind insbesondere die Kenntlichmachung der eigenen Haltung (Bekenntnis) zur Taufe, in der Regel an der Schwelle zum Erwachsenwerden (Konfirmation), die Entscheidung für das Leben in einer verbindlichen Partnerschaft (Trauung/Segnung) und der Tod eines Menschen, zu dem eine Bindung bestand (Trauer-gottesdienst).

G. ¹Kirchenmitglieder haben ein Recht darauf, dass ihre Kirche ihnen mit einer Amtshandlung dient, wenn sie darum bitten (vgl. Artikel 10 Absatz 2 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland). ²Wenn ein Mensch, der nicht Kirchenmitglied ist, um eine Amtshandlung bittet und dieser Bitte entsprochen wird, dann dient die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nach ihrem Selbstverständnis damit Gott durch die Verkündigung des Evangeliums. ³Sie nimmt sich damit der Menschen in ihrer besonderen Situation an. ⁴Sie wirbt damit bei denen, die nicht Kirchenmitglied sind, darum, dass sie Mitglied werden. ⁵Diejenige bzw. derjenige, die bzw. der als Nichtkirchenmitglied um eine Amtshandlung bittet, beteiligt sich an den Kosten der Amtshandlung.

H. Für Sakramente und Amtshandlungen gilt:

¹Für eine glaubwürdige agendarische Praxis bei Taufe und Abendmahl sowie bei Amtshandlungen ist eine Einheitlichkeit im Sinne von Uniformität nicht nötig. ²Eine glaubwürdige Praxis bei Taufe und Abendmahl sowie bei Amtshandlungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erfordert es allerdings, dass Kirchengemeinden, Pastorinnen bzw. Pastoren oder andere Beteiligte sich nicht gegeneinander ausspielen lassen.

I. ¹Bei Taufe und Abendmahl sowie bei Amtshandlungen gehört es zur besonderen pastoralen Verantwortung, dass die Pastorinnen und Pastoren sowohl gegenüber Kirchenmitgliedern als auch gegenüber Nichtkirchenmitgliedern das Evangelium von Jesus Christus so zur Sprache bringen, dass darin sowohl Gottes Wort als auch die Lebenssituation von Menschen zur

¹⁶ An diesem Punkt wird auch die Thematik „Bedeutung der rechtlich geregelten Kirchenmitgliedschaft“ berührt, die aber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland noch ausführlich diskutiert werden muss.

Geltung kommen. ²Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung von Amtshandlungen zu begleiten und die Amtshandlung selbst sorgfältig zu gestalten.

- J. In problematischen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit den Kirchengemeinderäten, mit anderen Pastorinnen oder Pastoren und/oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.
- K. ¹In der Regel sind Pastorinnen und Pastoren für die Durchführung von Taufen, Abendmahl und Amtshandlungen verantwortlich. ²In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die dafür ebenso ordnungsgemäß berufen sind, diese Verantwortung übernehmen. ³Ist dies der Fall, dann gelten die in diesen Grundlinien gemachten Aussagen über den Dienst der Pastorinnen und Pastoren ebenso für die Berufenen.

Taufe

- A. ₁In der Taufe nimmt der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus einen Menschen in seine Gemeinschaft auf. ₂Das ist verbunden mit der Zusage von Gottes Vergebung, Gnade und Zuwendung und der Zuversicht, „ein neuer Mensch“ (Eph 4, 24) zu sein. ₃Nach dem Verständnis der Kirche vollzieht sich damit der Übergang von einem Dasein, das grundlegend durch Tod und Verslossenheit geprägt ist, hin zu einem Dasein, das grundlegend durch Leben und Offenheit für Gott, Menschen und Mitwelt geprägt ist. ₄Jesus Christus macht in der Kraft des Heiligen Geistes den Täufling zum Glied seiner Gemeinde, der Kirche, und beruft ihn zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge. ₄Die Taufe ermutigt und befreit die Getaufte bzw. den Getauften zur Gestaltung des Lebens im Glauben nach der biblischen Verheißung „*Ihr seid das Salz der Erde. Ihr seid das Licht der Welt*“ (Mt 5, 13f). ₅Die Taufe gilt ein für alle Mal. ₆Sie wird nicht wiederholt.
- B. Die Kirche tauft auf Grund des Auftrags Jesu Christi nach dem biblischen Zeugnis und im Glauben an seine Verheißung (u.a. Mt 28,19, Mk 1,8 und 16,16).
- C. ₁Die Teilhabe an der Heilsgemeinschaft des gekreuzigten und auferstandenen Jesus Christus wird konkret in der Gemeinschaft der Christinnen und Christen, in die der Täufling hineingetauft wird. ₂Bei der Taufe zeigt sich diese Gemeinschaft in der (Tauf-, Fest-) Gottesdienstgemeinde. ₃Der Täufling (und im Fall der Unmündigentaufe auch seine Mutter, sein Vater und/oder ein/eine andere/r Sorgeberechtigte/r) ist eingeladen, den Glauben in der evangelischen Kirche zu leben. ₄Der Taufspruch muss ein biblischer Text sein.
- D. ₁Die Taufe ist als Sakrament eine gottesdienstliche Handlung. ₂Sie findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst oder in einem Taufgottesdienst statt. ₃In der Taufhandlung wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen mit den Worten: „*N., ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes*“ (vgl. Mt 28, 19¹⁷) ₄Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings ist jede Christin bzw. jeder Christ berechtigt zu taufen; eine so vorgenommene Taufe ist bei der zuständigen Kirchengemeinde zu melden.
- E. ₁Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte die Taufe für sie begehren, und Erwachsene, die selber die Taufe wünschen (Religionsmündigkeit ab 14. Lebensjahr). ₂Zur Kindertaufe wird eingeladen, weil Gottes Gnade schon den Kindern gilt. ₃Diese Gnade bezeugen Erwachsene bei ihrer Taufe mit dem christlichen Glaubensbekenntnis.

¹⁷ Dem griechischen Urtext näher wäre die Formulierung „...ich taufe dich *auf* den Namen ...“ oder „...ich taufe dich *in* den Namen ...“. Durch eine solche Formulierung wird am ehesten der Übergangscharakter der Taufe nach neutestamentlichem Verständnis (hin zu einem Dasein auf neuer Grundlage) unterstrichen.

- F. ¹Jeder Taufe geht das Taufgespräch voraus. ²Der Taufe Erwachsener geht eine Entscheidung voraus und sie erfolgt nach vorheriger Information über den Sinn der Taufe.
- G. Mit dem Taufbegehren für ihr Kind verpflichten sich Sorgeberechtigte sowie die Patinnen und Paten zusammen mit der Gemeinde zur christlichen Erziehung.
- H. ¹Mindestens eine oder einer der Sorgeberechtigten soll der evangelischen Kirche angehören. ²Begehren Sorgeberechtigte, die der Kirche nicht angehören, die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Eintritts in die evangelische Kirche besprochen werden. ³Wenn keine oder keiner der Sorgeberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann in besonderen Fällen, etwa wenn andere für die Glaubenserziehung Sorge tragen, das Kind getauft werden. ⁴Sind die Sorgeberechtigten nicht kirchlich getraut bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gesegnet, sollen sie darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine Trauung bzw. eine Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft in Verbindung mit der Taufe gefeiert werden kann.
- I. ¹Bei der Taufe eines Kindes werden von den Sorgeberechtigten in der Regel zwei religionsmündige Personen, die Mitglieder der evangelischen Kirche und in der Lage sind, für die christliche Begleitung und Erziehung des Kindes mit verantwortlich zu sein, für das kirchliche Patenamnt vorgeschlagen. ²Patinnen und Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Erwachsene getauft worden sind. ³Patinnen und Paten versprechen gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und im Auftrag der Gemeinde für ein evangelisches Verständnis des Glaubens bei ihrem Patenkind Sorge zu tragen, und sie bezeugen den Taufvollzug. ⁴Mindestens eine Patin bzw. ein Pate muss evangelisch sein. ⁵Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin bzw. Pate zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören. ⁶Schlagen die Sorgeberechtigten eine Person für das Patenamnt vor, die einer Kirche angehört, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Person ein Taufverständnis teilt, wonach die Taufe mit Wasser und der Gebrauch der trinitarische Taufformel notwendige Bestandteile sind. ⁷Sollte die vorgeschlagene Person dieses Taufverständnis nicht teilen, kann sie das Patenamnt nicht übernehmen. ⁸Sie kann jedoch die Möglichkeit erhalten, im Taufgottesdienst mitzuwirken und ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck zu bringen. ⁹Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört, aber von den Sorgeberechtigten als besondere Begleiterin bzw. besonderer Begleiter für das Kind gewünscht wird, kann das Patenamnt nicht übernehmen. ¹⁰Sie kann jedoch die Möglichkeit erhalten, im Taufgottesdienst mitzuwirken und ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck zu bringen. ¹¹Ist es den Eltern nicht möglich, Patinnen oder Paten vorzuschlagen, so soll die Pastorin bzw. der Pastor versuchen, Gemeinde-

glieder als Patinnen bzw. Paten zugewinnen. ¹²Wenn keine Patinnen bzw. Paten gefunden werden, soll die Taufe aus diesem Grund nicht aufgeschoben werden. ¹³Die Patenschaft kann nicht nachträglich aberkannt werden. ¹⁴Tritt eine Patin bzw. ein Pate aus der Kirche aus, so ruht ihr bzw. sein Patenamnt. ¹⁵Sind Paten bei der Taufe nicht anwesend, sollen Gemeindeglieder bestellt werden und den Vollzug der Taufe bezeugen. ¹⁶Sie werden als Taufzeugen ins Kirchenbuch eingetragen.

- J. Der Mensch, der getauft ist, ist in die konkrete Kirche hineingetauft worden und somit Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern sie oder er den Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat und nicht ausgetreten ist.
- K. ¹In der Arbeit der Kirchengemeinde soll die Einladung zur Taufe lebendig sein, insbesondere soll der Kontakt zu denen, die sorgeberechtigt für Kinder sind, gesucht und gepflegt werden. ²Sooft es geht, soll kirchliches Handeln mit Taufferinnerung verbunden werden. ³Die Kirchengemeinde soll dafür Sorge tragen, dass getaufte Kinder über ihren Glauben unterrichtet und ihre Patinnen und Paten in ihrer Aufgabe gestärkt werden. ⁴Nichtgetaufte Kinder sind eingeladen, am Leben der Kirchengemeinde und an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden teilzunehmen. ⁵Tauffeste und andere alternative Formen gottesdienstlicher Feier können als niedrigschwellige Angebote für diejenigen, die eine Taufe wünschen, genutzt werden, und sind geeignet, den Zugang zur Taufe zu erleichtern.
- L. ¹Die Taufe soll rechtzeitig bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor angemeldet werden. ²Soll eine anderer Pastorin bzw. ein anderer Pastor die Taufe vollziehen, so hat diese bzw. dieser bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor dafür die Zustimmung einzuholen.
- M. ¹Soll eine Taufe versagt werden, berät sich die Pastorin oder der Pastor mit dem Kirchengemeinderat, ggf. mit anderen Pastorinnen oder Pastoren und mit der zuständigen Pröpstin bzw. mit dem zuständigen Propst. ²Gegen die Versagung einer Taufe können die Sorgeberechtigten bei der Pröpstin oder beim Propst Einspruch einlegen. ³Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass eine Taufe stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür.

Abendmahl

- A. ¹Die Kirche feiert Abendmahl aufgrund des Auftrages Jesu Christi nach biblischem Zeugnis: „*Das tut zu meinem Gedächtnis.*“ - „*Das tut, sooft ihr´s trinket, zu meinem Gedächtnis*“ (vgl. 1. Kor11, 24f; Lk 22, 19). ²Dies geschieht unter der Verheißung und im Vertrauen darauf, dass sich im Abendmahl der auferstandene Jesus Christus in Brot und Kelch selbst schenkt.
- B. ¹Weil es nach dieser Verheißung der auferstandene Jesus Christus selbst ist, der im Abendmahl handelt, gilt auch hier seine Einladung: „*Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid. Ich will euch erquickten*“ (Mt 11, 28). ²Ebenso geschieht im Abendmahl eine Begegnung mit Gottes Willen den Menschen gegenüber, durch die der Glaube geweckt und gestärkt werden soll. ³Daher ist das Abendmahl nicht nur ein Zeichen, an dem man äußerlich die Christen erkennen kann.
- C. ¹Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. ²Bei der Feier des Abendmahls soll das in angemessener Form zur Sprache gebracht werden. ³Weil aber Gottes Handeln beim Abendmahl an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen. ⁴Menschen, die nicht getauft sind, werden zur Taufe eingeladen. ⁵Getaufte, die aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Kirche ausgetreten sind, werden zum Wiedereintritt ermutigt. ⁶Kinder können ebenso wie Erwachsene am Abendmahl teilnehmen; eine Vorbereitung durch deren Familie oder durch die Gemeinde ist dabei wünschenswert.
- D. ¹Die Feier des Abendmahls ist so zu gestalten, dass sie dem Abendmahlsverständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland entspricht. ²Alle Kirchenmitglieder haben das Recht, dass regelmäßig in ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung Abendmahl gefeiert wird.
- E. ¹Zur Vorbereitung auf die Feier des Abendmahls kann die Beichte dienen, entweder als gemeinsame Beichte oder als Einzelbeichte. ²In der Beichte wird die „Vergebung der Sünden“ als ein thematischer Aspekt des Abendmahls konkretisiert im Vertrauen auf die biblische Verheißung: „*Wenn wir unsere Sünden bekennen, so ist Gott treu und gerecht, dass er uns die Sünden vergibt und reinigt uns von aller Ungerechtigkeit*“ (1. Joh 1, 9). ³Die wesentlichen Teile der Beichte sind zum einen das Bekenntnis der eigenen Verslossenheit Gott gegenüber sowie die Schuld gegenüber Menschen und Schöpfung und zum anderen die Zusage der Vergebung Gottes. ⁴Weitere thematische Aspekte im Abendmahl sind z.B. die Erlösung von der Macht des Todes und die Freude über die Gemeinschaft mit Gott und anderen Menschen.

- F. ₁Das Abendmahl soll integraler Bestandteil des Gottesdienstes sein. ₂Es liegt im Ermessen des zuständigen Kirchengemeinderates bzw. Leitungsgremiums der versammelten Gemeinde, wie oft Abendmahl gefeiert wird.
- G. ₁Es gibt viele Anlässe, bei denen kirchliches Leben in der Feier des Abendmahles seinen Ausdruck findet. ₂Wenn das Abendmahl außerhalb des Sonntagsgottesdienstes gefeiert wird, muss der Grundcharakter des gottesdienstlichen Mahles erkennbar bleiben. ₃Ein besonderer Anlass des Abendmahls ist der Besuch bei Kranken und Menschen mit Einschränkungen, die dazu einzeln aufgesucht werden.
- H. ₁Die Elemente des Abendmahls sind nach biblischem Vorbild Brot und Wein. ₂Im Ausnahmefall ist auch der Empfang des Abendmahls in nur einer Gestalt (Brot oder Kelch) möglich.
- I. ₁Das Brot sollte aufgrund der Verbindung mit der Passion Jesu möglichst deutlich gebrochenes oder zerteiltes Brot sein. ₂Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) ist eine mögliche Form der Teilhabe am Abendmahl.
- J. ₁Im Kelch befindet sich Saft von Weintrauben in alkoholischer oder nicht-alkoholischer Form. ₂Wein und Traubensaft können in unterschiedlichen Gruppen ausgeteilt werden. ₃Grundsätzlich wird Abendmahl mit dem Gemeinschaftskelch gefeiert. ₄Zur Austeilung kann auch ein Gießkelch mit Einzelkelchen benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll dabei erkennbar bleiben. ₅Dies gilt auch bei der Nutzung mehrerer Gemeinschaftskelche.
- K. ₁Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren. ₂Mit übrig gebliebenen Elementen ist so wie mit allen Lebensmitteln sorgsam umzugehen. ₃Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.
- L. ₁Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahles liegt bei den für diesen Dienst Berufenen. ₂Sie sprechen die Einsetzungsworte und leiten die Austeilung. ₃Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form: *„Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab's seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset. Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankte und gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus. Dieser Kelch ist der neue Bund/das Neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches tut, sooft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis.“*
- M. ₁Die Spendeworte orientieren sich an biblischen Ich-bin-Aussagen Jesu Christi. ₂Sie sollen den verbindenden Charakter des Abendmahls zwischen dem sich selbst hingebenden Christus und den Empfangenden zum Ausdruck bringen („für Dich“).

Konfirmation

- A. ¹Die Konfirmation ist von der Taufe her zu verstehen. ²In der Konfirmation bringt ein Mensch seine eigene Haltung auf dem Weg des Glaubens durch das Bekenntnis zum Ausdruck. ³Gleichzeitig kommt in der Konfirmation der Segen zum Ausdruck, mit dem Gott den weiteren Lebensweg der bzw. des Konfirmierten begleiten will.
- B. ¹Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden im Kinder- bzw. Jugendalter nimmt die biblische Tradition auf, die in 2. Mose 13, 14 angedeutet ist: „*Und wenn dich morgen dein Kind fragen wird: Was bedeutet das?, sollst du ihm sagen...*“. ²Sie gehört deshalb zu den wesentlichen Aufgabenfeldern der Kirche und zu einem zentralen Handlungsfeld der Kirchengemeinde.
- C. ¹Die christliche Gemeinde lädt Kinder und Jugendliche nicht nur in der Konfirmandenzeit ein, gemeinsam zu fragen, zu erleben und zu erkennen, was das Evangelium von Jesus Christus heute für das eigene Leben und für das Zusammenleben mit anderen bedeuten kann. ²Aber besonders in der Konfirmandenzeit begleitet sie junge Menschen in einer Lebensphase, die von Fragen nach Sinn und Orientierung geprägt ist. ³Mit ihnen sucht die Gemeinde nach Antworten im Glauben. ⁴So sollen junge Menschen zum eigenen Glauben und zu einem verantwortlichen Leben als Christin bzw. Christ in Kirchengemeinde und Familie, in Beruf und Öffentlichkeit finden.
- D. Zur Teilnahme an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden werden getaufte und nichtgetaufte Kinder und Jugendliche unabhängig davon, ob sie Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind, eingeladen.
- E. ¹Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in der Regel in der Kirchengemeinde angemeldet, unterrichtet und konfirmiert, in der sie wohnen bzw. gemeldet sind. ²Bei regionalisierter Arbeitsteilung innerhalb eines Kirchenkreises sind entsprechende Vereinbarungen unter den Beteiligten zu treffen.
- F. ¹Zum Zeitpunkt der Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auch vorher konfirmiert werden, wenn das 14. Lebensjahr kurz nach der Konfirmation vollendet wird. ³Die Entscheidung liegt bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und ist vor Beginn der Konfirmandenzeit zu treffen.
- G. ¹Die Konfirmandenzeit wird durch einen agendarischen Konfirmationsgottesdienst abgeschlossen. ²Er ist ein Fest der Gemeinde. ³Im Konfirmationsgottesdienst begrüßt die Kirchengemeinde die Konfirmierten als mündige Mitglieder der Gemeinde, die nun selbst verantworten, wie sie als Christinnen und Christen leben. ⁴Sie lädt zum weiteren Leben in der

- christlichen Gemeinde ein. ⁵Jede Konfirmandin bzw. jeder Konfirmand sucht sich einen Konfirmationsspruch aus, bei dem es sich um einen biblischen Text handeln muss.
- H. ¹Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. ²Sind Jugendliche noch nicht getauft, sollten sie im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. ³Der Taufsegen wird dann in den Konfirmationssegen einbezogen. ⁴Eine vorherige Tauffeier ist möglich.
- I. ¹Jugendliche, die an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden teilnehmen, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten oder einer nicht-evangelischen Konfession angehören, können am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen und gesegnet werden. ²Im Gottesdienst (u.a. bei der Bekenntnisfrage) ist darauf zu achten, dass der Unterschied zur evangelischen Konfirmation deutlich wird.
- J. ¹Möchte eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher neben der Konfirmation an einer Jugendweihe teilnehmen, so ist sie bzw. er und sind die Sorgeberechtigten auf mögliche inhaltliche Widersprüche hinzuweisen. ²Nimmt eine Konfirmandin bzw. ein Konfirmand an einer Jugendweihe teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.
- K. Ein Aufschieben der Konfirmation ist durch Entscheidung der Pastorin bzw. des Pastors nach vorherigen Gesprächen mit der Konfirmandin bzw. dem Konfirmanden und ggf. den Sorgeberechtigten sowie nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat, ggf. mit anderen Pastorinnen und Pastoren und der Pröpstin bzw. dem Propsten möglich.

Trauung/Segnung

- A. ¹Die Kirche lädt Paare ein, ihre bereits rechtlich gefasste, auf Dauer angelegte Beziehung unter den Segen Gottes zu stellen. ²Dieser Segen ist Gottes Dienst und Handeln an dem Paar und erinnert daran, dass Gott den Menschen mit einem grundlegenden Bedürfnis nach Beziehung geschaffen hat: „*Es ist nicht gut, dass der Mensch alleine ist*“ (1. Mose 2, 18). ³Der Segen ist immer auch Fürbitte. ⁴Er bringt zum Ausdruck, dass Gott in den Unwägbarkeiten des weiteren Wegs des Paares dauerhaft für die Partner da ist. ⁵Die Bitte um den Segen ist ebenso Zeichen der Demut wie der Gelassenheit. ⁶Sie benennt die eigene Begrenztheit und vertraut sich mit dem eigenen Versprechen Gott an: „*Meine Zeit steht in deinen Händen*“ (Psalm 31,16).
- B. ¹Trauung bzw. Segnung sind Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung von Menschen verschiedenen bzw. gleichen Geschlechts oder einer Verpartnerung¹⁸. ²In einem solchen Gottesdienst wird Gottes Wort für diese Lebensgemeinschaft ausgelegt und die Gemeinde bittet um Beistand und Segen Gottes für das Paar. ³Die Partner bekräftigen im Gottesdienst den Willen, eine verlässliche und verbindliche Partnerschaft einzugehen, die von Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, und bringen zum Ausdruck, dass sie sich bei diesem Versprechen auf Gottes Liebe und Vergebung verlassen. ⁴Der Trauspruch muss ein biblischer Text sein.
- C. ¹Bei einer Trauung/Segnung soll mindestens eine/-r der Partner/innen Mitglied einer evangelischen Kirche sein. ²Gehört ein/-e Partner/-in einer christlichen Kirche an, die mit der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet, ist eine Trauung ebenfalls möglich. ³Eine Geistliche bzw. ein Geistlicher einer anderen christlichen Konfession kann daran beteiligt werden.
- D. Römisch-Katholische Christen und Christinnen sollen auf die Möglichkeiten einer auch im Sinne ihrer Kirche gültigen Eheschließung durch Einholung eines Dispenses aufmerksam gemacht werden.
- E. ¹Vor der Trauung/Segnung führt die Pastorin bzw. der Pastor ein Gespräch mit den Partnerinnen oder Partnern, in dem neben der konkreten Vorbereitung des Gottesdienstes über die Bedeutung der kirchlichen Trauung/Segnung im Blick das Evangelium von Jesus Christus und im Blick auf die Lebenssituation des Paares gesprochen wird. ²Das Gespräch ist als

¹⁸ Nach Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 2017 zur sogenannten „Ehe für alle“ („Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“) wird mit seinem Inkrafttreten das Eingehen einer Lebenspartnerschaft nicht mehr zulässig sein. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass auch in Zukunft Paare, die früher eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben, einen Segnungs-Gottesdienst wünschen.

- seelsorgerliches Angebot an einem prägenden biografischen Übergang zu verstehen.
- F. ¹Wird die Trauung/Segnung nicht bei der zuständigen Gemeindepastorin bzw. dem zuständigen Gemeindepastor angemeldet, ist diese bzw. dieser rechtzeitig vor dem Gottesdienst zu benachrichtigen. ²Er oder sie stellt ein Dimissoriale aus. ³In der Stillen Woche sowie am Buß- und Betttag sollen wegen des besonderen Charakters dieser Tage keine Trau- oder Segnungsgottesdienste stattfinden.
- G. Spätestens direkt vor dem Gottesdienst weist das Paar seine bestehende Ehe/Lebenspartnerschaft¹⁹ nach.
- H. ¹Der Gottesdienst findet in der Regel an dem üblichen gottesdienstlichen Ort derjenigen Kirchengemeinde statt, in der die Trauung/Segnung angemeldet wird. ²Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. ³Für den agendarischen Ablauf einer Segnung steht die liturgische Handreichung für Segnungen von Menschen in eingetragenen Partnerschaften der Landessynode der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vom 29. September 2016 zur Verfügung.
- I. Lehnt eine Pastorin oder ein Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung eines Paares in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Gottesdienst ab, informiert sie oder er die zuständige Pröpstin oder den zuständigen Propst, die oder der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt.
- J. ¹Eine Trauung/Segnung kann versagt werden, wenn sich beide Partner oder eine bzw. einer von ihnen ausdrücklich dem Sinn der kirchlichen Trauung/Segnung verschließt. ²Soll eine Trauung/Segnung versagt werden, berät sich die Pastorin bzw. der Pastor mit dem Kirchengemeinderat, ggf. mit anderen Pastorinnen bzw. Pastoren und mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. ³Das Paar kann gegen die Entscheidung bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch einlegen. ⁴Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor eine Trauung/Segnung abgelehnt, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor sie nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt. ⁵Dies gilt insbesondere für eine Trauung/Segnung, die in der Wohnsitzgemeinde des Paares gefeiert werden soll.

¹⁹ S. dazu die vorherige Anmerkung.

Trauer Gottesdienst

- A. Die Kirche hält bei allen Veränderungen in der Trauerkultur daran fest, dass sie die Verstorbenen bei Gott aufgehoben weiß und zugleich eine Zeit sowie einen Ort des Trauerns für heilsam erachtet.
- B. ¹Als Zeichen der Achtung vor einem verstorbenen Menschen und zur Begleitung seiner Angehörigen ist dessen Aussegnung wünschenswert. ²Ihre Form orientiert sich an der Agende III Die Amtshandlungen Teil 5 Die Bestattung.
- C. ¹Die Kirche feiert anlässlich des Todes eines Menschen einen Trauer Gottesdienst als kirchliche Amtshandlung. ²Als Teile des Trauer Gottesdienstes sind die Feier – in der Regel in Kirche, Kapelle oder Trauerhalle – und die Beisetzung unterscheidbar; sie stehen in erkennbarem Zusammenhang, müssen jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen.
- D. ¹Im Trauer Gottesdienst wird der gekreuzigte und auferstandene Christus in Bezug auf die fragmentarische Biographie des verstorbenen Menschen und sein soziales Umfeld verkündigt. ²Grundlage für die Verkündigung muss ein biblischer Text sein. ³Ist die bzw. der Verstorbene getauft, soll an die Taufe als Aufnahme in die Heilsgemeinschaft mit Christus erinnert werden. ⁴Es wird auf diese Weise bezeugt, was Gott an der Verstorbenen bzw. dem Verstorbenen und durch sie bzw. ihn getan hat. ⁵In Wort und Tat bittet die Gemeinde für die Verstorbene bzw. den Verstorbenen um Gottes Beistand. ⁶Sie gestaltet sowohl ihren eigenen Verlust als auch den Ausdruck des Leids der Trauernden vor Gott und erbittet den Beistand des Heiligen Geistes. ⁷Sie vergegenwärtigt sich die Hoffnung auf Auferweckung der Toten, die in der Auferweckung Jesu von den Toten ihren Grund hat. ⁸So sollen alle Menschen, die bei dem Trauer Gottesdienst anwesend sind, getröstet und in ihren Versuchen gestärkt werden, zu glauben und die Erfahrung von Abschied und Tod zu verarbeiten.
- E. Trauer Gottesdienste sind keine privaten Veranstaltungen, sondern öffentliche Gottesdienste.
- F. ¹Ein Trauer Gottesdienst kann auf Wunsch der Angehörigen als gestaltete Abschiednahme der Gemeinde von einem ihrer Glieder stattfinden – auch dann, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person selbst nicht Mitglieder einer Kirche sind. Ein Trauer Gottesdienst kann auf Wunsch trauernder Gemeindeglieder als Ausdruck der Seelsorge und Anteilnahme stattfinden – auch dann, wenn die verstorbene Person selbst nicht Mitglied einer Kirche war, sofern nicht das Verhältnis der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen zur Kirche so war, dass ein Trauer Gottesdienst nicht zu verantworten ist. Darüber hinaus kann ein Trauer Gottesdienst stattfinden, wenn anderweitig keine würdige Bestattung möglich sein würde.
- G. Wird ein Trauer Gottesdienst anlässlich des Todes eines nicht einer christlichen Kirche angehörenden Menschen durchgeführt, so soll diese Tatsache

- im Trauergottesdienst in geeigneter Weise angesprochen werden.
- H. Ein Trauergottesdienst ist auch zu halten, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Gemeinschaft der zuständige Geistliche die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist, oder wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Gemeinschaft der zuständige Geistliche die Beerdigung ablehnt, weil die Verstorbene bzw. der Verstorbene evangelisch getraut wurde, der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte oder andere Gründe angeführt werden, die einen Trauergottesdienst nach den hier formulierten Grundlinien nicht unmöglich machen würden.
- I. ¹Keinem Kirchenmitglied darf aufgrund seiner Lebens- oder Todesumstände ein Trauergottesdienst verwehrt werden. ²Ungetaufte verstorbene Kinder sind als Ausdruck des Erbarmens Gottes über alle Menschen ohne Einschränkung kirchlich zu bestatten; gleiches gilt für totgeborene Kinder und Föten.
- J. ¹Die Entscheidung, ob anlässlich des Todes eines Menschen ein Trauergottesdienst stattfindet, trifft die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der diesen Gottesdienst leiten soll. ²Die Form der Beisetzung Verstorbener (Erd-Bestattung, Feuer-Bestattung, See-Bestattung etc.) ist für die Entscheidung zur Durchführung des Trauergottesdienstes nicht relevant. ³Bei der Entscheidung, ob ein Trauergottesdienst durchgeführt wird, soll der zum Ausdruck gebrachte Wille des Verstorbenen berücksichtigt und im Trauergottesdienst benannt werden.
- K. ¹Kommt die Pastorin bzw. der Pastor zu der Überzeugung, dass aufgrund einer besonderen Situation ein Trauergottesdienst versagt werden soll, berät sie bzw. er sich mit dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Trauerfeier stattfinden soll, ggf. mit anderen Pastorinnen und Pastoren und mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. ²Gegen die Versagung eines Trauergottesdienstes eines Kirchenmitglieds können Angehörige bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch einlegen. ³Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass ein Trauergottesdienst stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür. ⁴Kommt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Entscheidung, dass ein Trauergottesdienst nicht stattfinden kann, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig.
- L. ¹Für die Gestaltung eines Trauergottesdienstes trägt die Pastorin bzw. der Pastor die Verantwortung im Rahmen der Ordnung der Kirche. ²Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe oder andere Gestaltungselemente unklar wird; gleiches gilt auch für die Auswahl der Musik. ³Es ist sinnvoll, dass der Gemeindegesang als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung nach Möglichkeit beibehalten wird.
- M. ¹Grundsätzlich ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bzw. diejenige, in der sie oder er Mitglied war, zuständig

für den Trauergottesdienst. ²Trauergottesdienste können auch in jeder anderen Kirchengemeinde stattfinden, unabhängig von der Zugehörigkeit der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen zu einer bestimmten Kirchengemeinde. ³Wird eine andere als die für den Ort des Trauergottesdienstes zuständige Pastorin bzw. ein anderer Pastor um den Trauergottesdienst für einen Menschen gebeten, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, muss sie bzw. er sich in jedem Fall vorher mit der für den Ort des Trauergottesdienstes zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Verbindung setzen. ⁴Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor den Trauergottesdienst ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.

N. ¹Vor dem Trauergottesdienst muss die Sterbeurkunde vorliegen. ²Bei Kirchenmitgliedern, für die an einem anderen Ort als in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Trauergottesdienst stattfinden soll, ist die Kirchengemeinde, der die bzw. der Verstorbene angehört hat, vorher zu benachrichtigen.

Weitere „Amtshandlungen“

- A. ₁Neben den „klassischen Amtshandlungen“ Konfirmation, Trauung/Segnung und Trauergottesdienst können weitere Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Ereignissen oder lebensgeschichtliche Wendepunkten (z.B. Einführung von Mitarbeitenden oder Abschied aus dem Berufsleben) entwickelt werden. ₂Damit soll deutlich werden, dass Gottes Wort in vielen Situationen des Lebens zum Evangelium, zu einer guten Nachricht, werden kann. ₃Die Eintragung in ein Kirchenbuch ist nicht nötig.
- B. ₁Eine gottesdienstliche Begleitung von besonderen Ereignissen oder lebensgeschichtlichen Wendepunkten ist als „Amtshandlung“ zu verstehen, wenn es sich um ein regelmäßig wiederkehrendes Ereignis bzw. einen häufig eintretenden Wendepunkt handelt, wenn die gottesdienstliche Begleitung für die Gemeinschaft der Gemeinde eine Rolle spielt, und wenn sie sich an folgenden Grundlinien orientiert:
- a. Es ist sinnvoll, dass „Amtshandlungen“ im Gottesdienst stattfinden; ist das nicht der Fall, so ist bei der Gestaltung der „Amtshandlung“ und der Verkündigung in diesem Rahmen darauf zu achten, dass der Charakter als *Gottesdienst* gewahrt wird und die Tauferinnerung Berücksichtigung findet.
 - b. Im Rahmen der Amtshandlung bringen die Pastorinnen und Pastoren das Evangelium von Jesus Christus so zur Sprache, dass darin sowohl Gottes Wort als auch die Lebenssituation der Menschen, für die die Amtshandlung gestaltet wird, zur Geltung kommen.
 - c. Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt zum einen voraus, dass biblische Texte bei der Amtshandlung eine zentrale Rolle spielen und die Gemeinde das Vorhaben mitträgt; zum anderen setzt die Wahrnehmung dieser Verantwortung voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung der Amtshandlung zu begleiten und die Amtshandlung selbst sorgfältig zu gestalten.
 - d. Kirchenmitglieder haben ein Recht darauf, dass ihre Kirche ihnen mit Amtshandlungen dient. Menschen, die nicht Kirchenmitglied sind, können um eine Amtshandlung bitten; sie beteiligen sich an den Kosten.
 - e. Die Kirchengemeinden, die Pastorinnen bzw. Pastoren oder weitere Beteiligte lassen sich nicht gegeneinander ausspielen.
 - f. In problematischen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit den Kirchengemeinderäten, ggf. mit anderen Pastorinnen oder Pastoren und/oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.

Az.: NK 4100 – Dez. T/RHu

Grundlinien des kirchlichen Handelns in der Nordkirche**Darstellung der wichtigsten Abweichungen VELKD-Leitlinien und Entwurf Grundlinien Nordkirche**

Grundsätzliches		
<p>Die vorliegende Neufassung der Grund-/Leitlinien nimmt den folgenden Anliegen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Geltungen der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ (1999, UEK), der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ (2003, VELKD) und der „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, Trauung und Beerdigung (1989, NEK). – Die Anpassung der Lebensordnung im Bereich der Amtshandlungen an das, was in weiten Bereichen unserer Kirche bereits gelebte Praxis ist und sich bewährt hat. – Die Anpassung der Grundordnung an eine veränderte kirchliche Beschlusslage. (Beispiel: die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare). – Die Anpassung der Leitlinien an andere theologische Einschätzungen, die wiederum reagieren auf neue Anliegen an Kirchengemeinden und andere Konzepte von Kirchenmitgliedschaft (Beispiel: Neuregelungen bei der Zulassung zum Abendmahl) – Beseitigung eines gelegentlich obrigkeitlich wirkenden Kirchenverständnisses und die auch sprachliche Abkehr von einer staatsanalogen Institution. – Zu den theologisch leitenden Gedanken gibt der erste Abschnitt „Grundsätzliches“ Hinweise. 		
Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung Beschluss der Generalsynode und der Bischofskonferenz Oktober 2002	Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung/Segnung) und der Bestattung (Neuer Entwurf nach Beschluss der EKL vom 11./12.1.2019)	Erläuterungen
2. Taufe – Regelungen	Taufe Bestimmungen der Nordkirche	
<u>Nr. 1 Taufvorbereitung</u> (4) Der Taufe älterer Jugendlicher und Erwachsener gehen Gespräche über <i>den christlichen Glauben</i> voraus.	Nr. 2. Satz 3: Im Taufgespräch bzw. im Gespräch über den Entscheidungsprozess soll u.a. in angemessener Form der Sinn der Taufe als <i>Geschehen zwischen dem dreieinigen Gott und einem Mensch</i> verdeutlicht werden; ebenso soll auch die Bedeu-	Die neue Formulierung betont gegenüber dem Sachlich-Distanzierten („Gespräch über den christlichen Glauben“) eher das Prozesshafte und den Ereignis-Charakter. Wie an anderen Stellen werden die theologischen

	tung dieses Geschehens für das Leben im Glauben zur Sprache kommen.	Deutungen neu akzentuiert, von theologischen Neuausrichtungen kann aber nicht die Rede sein. STREICHEN?
<p>A. Das gottesdienstliche Leben</p> <p>1. Gottesdienst</p> <p>Regelungen</p> <p><u>1. Zeit und Ort des Gottesdienstes</u></p> <p>(2)</p> <p>Gottesdienste finden in Kirchengebäuden oder an anderen geeigneten Orten statt.</p> <p>2. Taufe-Regelungen</p> <p><u>3. Taufgottesdienst</u></p> <p>(1)</p> <p>Die Taufe wird nach der geltenden Agende im Gottesdienst oder in einem besonderen Taufgottesdienst – in der Regel in der Kirche – vollzogen. ...</p> <p>(2)</p> <p>Haustaufen finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber entscheiden nach Möglichkeit Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer gemeinsam.</p>	<p>4.</p> <p>¹Die Taufe findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst oder in einem öffentlichen Taufgottesdienst statt. ²Die Taufe kann an einem anderen als an den üblichen gottesdienstlichen Orten stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird.</p>	<p>Eine Taufe an einem anderen Ort als dem üblichen ist zukünftig <i>keine Ausnahme, sondern eine mögliche Form</i>. Damit wird auf Gottesdienste wie z.B. bei Tauffesten an Flüssen, am Meer oder anderen Plätzen reagiert. Richtig verstanden bleibt auch fortan die Haustaufe schwierig, da der Öffentlichkeitscharakter des Gottesdienstes und überhaupt sein Charakter <i>als Gottesdienst</i> weiterhin gewahrt sein müssen.</p>
<p><u>Nr. 4. Verantwortung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und der Gemeinde bei der Taufe von Kindern</u></p> <p>(3)</p> <p>Gehört ein Elternteil bzw. Sorgeberechtigter nicht der evangelischen oder einer anderen Kirche an, so ist seine Zustimmung zur Taufe und seine Bereitschaft erforderlich, eine christliche Erziehung des Täuflings nicht zu behindern.</p> <p>(4)</p> <p>Die Taufe eines religionsunmündigen – noch nicht 14-jährigen – Kindes, dessen Eltern oder Sorgebe-</p>	<p>3.</p> <p>Mindestens eine oder einer der Sorgeberechtigten soll der evangelischen Kirche angehören. ²Bitten Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie nicht getauft sind, um die Taufe ihres Kindes, kann die Möglichkeit der eigenen Taufe besprochen werden. ³Bitten Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie ausgetreten sind, um die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Wiedereintritts besprochen werden. ⁴<u>Wenn keine oder keiner der Sorgeberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann in besonderen Fällen, etwa</u></p>	<p>Es wird keine in der Substanz neue Regelung getroffen: weiterhin wird an dem Grundsatz festgehalten, dass ein religionsunmündiges Kind nur dann getauft werden kann, wenn „eine Erziehung im christlichen Glauben“ gewährleistet ist – durch die Eltern oder andere Personen im Umfeld des Kindes. Ausführlicher beschrieben wird jetzt der Umstand, dass eines der Elternteile oder beide nicht in der Kirche sind, trotzdem aber die Taufe für ein Kind begehrt wird. Eine solche Konstellation wird immer mehr zum üblichen Fall.</p>

<p>rechtigte nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit sind, die Mitverantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen.</p>	<p><u>wenn andere für die Erziehung im christlichen Glauben Sorge tragen, das Kind getauft werden.</u></p>	
<p><u>Nr. 5 Patenamnt</u> (2) Kinder sollen mindestens einen Paten oder eine Patin haben. Ist dies ausnahmsweise nicht erfüllt, können Kinder auch dann getauft werden, wenn mindestens ein Elternteil bzw. eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter Mitglied der evangelischen Kirche ist. Wenn keine Patin oder kein Pate vorhanden ist, kann der Kirchenvorstand eine Patin oder einen Paten aus der Gemeinde bestellen.</p>	<p>5. Satz 2 Wenn keine Patinnen bzw. Paten gefunden werden, soll die Taufe trotzdem stattfinden können.</p>	<p>Die Neuregelung reagiert ebenfalls auf die immer häufiger anzutreffende Situation, dass nämlich keine Pat*innen vorhanden sind, aber trotzdem ein Taufwunsch besteht. Die „Bestellung“ von Pat*innen aus der Gemeinde darf als kaum realisierbar gelten und fällt daher weg.</p>
<p><u>Nr. 5 Patenamnt</u> (3) Bei der Verhinderung von Patinnen oder Paten sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen als Taufzeugen zu bestellen und im Kirchenbuch zu vermerken.</p>	<p>5. Satz 10 ff. Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört oder das evangelische Verständnis der Taufe nicht teilt, kann das Patenamnt nicht übernehmen. ¹¹Wenn die Sorgeberechtigten diese Person trotzdem als besondere Lebensbegleiterin bzw. Lebensbegleiter für das Kind wünschen, kann sie die Möglichkeit erhalten, im Taufgottesdienst mitzuwirken und ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck zu bringen. ¹²Wo es üblich ist, solche Lebensbegleiterinnen bzw. Lebensbegleiter „Taufzeugen“ zu nennen, kann dies beibehalten werden.</p>	<p>Die Neuregelung reagiert ebenfalls auf ein Erfordernis der gegenwärtigen Taufpraxis und auf eine unterschiedliche Nomenklatur in der Landeskirche. Betont wird, dass das Patenamnt die Kirchenmitgliedschaft erfordert. Das war zuvor auch nicht anders, diese Regelung droht aber seit einiger Zeit aufzuweichen. Für „Lebensbegleiter“/„Taufzeugen“ – heute oft eine Realität – werden Beteiligungsmöglichkeiten beschrieben.</p>
<p><u>Nr. 5 Patenamnt</u> (4) Patin oder Pate kann sein, wer der evangelischen Kirche angehört und zum Abendmahl zugelassen ist.</p>	<p>5. Satz 3 ff. Die Sorgeberechtigten schlagen eine bzw. mehrere religionsmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind und ihre Bereitschaft erklärt</p>	<p>Die Regelung ist im Grunde nicht neu gefasst. Das Merkmal der Zulassung zum Abendmahl ist nicht erwähnt, da der Entzug dieser Zulassung als Element der Kirchengzucht nicht mehr praktiziert</p>

<p>vgl. auch Abs. 5ff.</p>	<p>haben, an der Erziehung des Kindes im christlichen Glauben mitzuwirken, für das kirchliche Patenamnt vor. ⁴Mindestens eine Patin bzw. ein Pate soll evangelisch sein. ⁵Evangelische Patinnen bzw. Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Erwachsene getauft worden sind. ⁶Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin bzw. Pate zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören und in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen. ⁷Schlagen die Sorgeberechtigten eine Person für das Patenamnt vor, die einer Kirche angehört, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Person ein Taufverständnis teilt, wonach die Taufe mit Wasser und der Gebrauch der trinitarischen Taufformel notwendige Bestandteile sind.</p>	<p>wird. Neu ist eine Öffnung gegenüber-Nicht-ACK-Kirchen, die nun auf eine <i>inhaltliche</i> (also nicht mehr ein bloß formale) <i>Prüfung</i> des Taufverständnisses abhebt. Auch dies ist als Erfordernis kirchlicher Praxis zu verstehen.</p>
<p><u>Nr. 5 Patenamnt</u> (6) In das Patenamnt eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamnt kann nicht aberkannt werden</p>	<p>(-)</p>	<p>gestrichen, keine Aussage zur Aberkennung mehr Die Regelung könnte aufgenommen werden!</p>
<p><u>Nr. 5 Patenamnt</u> Das Patenamnt ruht, wenn die Patin oder der Pate die Zulassung zum Abendmahl verliert, insbesondere durch Austritt aus der Kirche.</p>	<p>(-)</p>	<p>gestrichen, keine Aussage zum „Ruhen“ (worin besteht solches „Ruhen“) mehr. Der Kirchenaustritt als Kriterium könnte erwähnt werden. Zum Abendmahl vgl. oben!</p>
<p><u>6. Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder</u> (1) Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen, sondern darauf hinwirken</p>	<p>(-)</p>	<p>Die Neuregelung der Nordkirche hebt vor allem auf die unmittelbare Taufpraxis ab, weniger auf das Umfeld. Die Streichung an dieser Stelle ist daher nicht als Ablehnung oder Außerkraftsetzung zu begreifen.</p>

wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2)

Darüber hinaus ist es Aufgabe aller Gemeindeglieder, die Eltern oder Sorgeberechtigten nicht getaufter Kinder bzw. diese selbst auf die Taufe hinzuweisen und zur Taufe einzuladen.

(3)

Wo die Ordnung der Gliedkirche es zulässt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern Dank und Fürbitte für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst aussprechen. Dies muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

7. Als Getaufte leben

Die Gemeinschaft der Gläubigen zeigt sich darin, dass Christinnen und Christen Menschen einladen, Gottes Zusage anzunehmen, einander an ihre Taufe erinnern, sich gegenseitig helfen, das Gnadenhandeln Gottes zu verstehen, sich gegenseitig trösten und Möglichkeiten der Beteiligung am Gemeindeleben eröffnen.

Für getaufte Kinder kann das in Form eines Taufgedächtnisgottesdienstes Gestalt annehmen.

Auch Erwachsene benötigen Formen, um sich ihrer Taufe zu vergewissern. Mit der Taufe ist jede Christin und jeder Christ berufen, in Fragen des Glaubens sprach- und urteilsfähig zu werden. Die Kirche und die Gemeinde müssen die äußeren Bedingungen dafür schaffen, dass Menschen dieser Berufung folgen können.

<p><u>9. Bedenken gegen eine Taufe, Ablehnung und Beschwerde</u> (1) Die Entscheidung, ob eine Taufe gewährt oder versagt werden soll, trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer in seelsorgerlicher Verantwortung. Sie oder er berät sich dabei unter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht mit dem Kirchenvorstand. Gegen die Entscheidung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die Taufe nicht zu vollziehen, können die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder der religionsmündige Täufling nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Die Superintendentin oder der Superintendent prüft, ob die Taufe aus nach dieser Ordnung zulässigen Gründen abgelehnt wurde.</p> <p>(2) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Taufe dennoch vollzogen werden kann, so schafft sie oder er die Voraussetzung, dass die Taufe stattfinden kann.</p>	<p>10. Soll dem Wunsch nach einer Taufe nicht nachgekommen werden, berät sich die zuständige Pastorin oder der zuständige Pastor mit dem Kirchengemeinderat, ggf. mit anderen Pastorinnen oder Pastoren oder mit der zuständigen Pröpstin bzw. mit dem zuständigen Propst. ²Gegen die Entscheidung, dem Wunsch nach einer Taufe nicht nachzukommen, können diejenigen, die den Wunsch geäußert haben, bei der Pröpstin bzw. beim Propst Einspruch einlegen. ³Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass eine Taufe stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür.</p>	<p>„Ablehnung“ entfällt, es wird nur „aufgeschoben“ In diesem Fall wurde nur ein eher obrigkeitlicher Sprachstil („gewähren“/„versagen“) beseitigt. Von Ablehnung kann sachlich nicht gesprochen werden, da es sich tatsächlich nur um einen <i>Aufschub</i> handeln kann und sollte. (Der VELKD-Text unterschied tatsächlich zwischen Situationen, in den aufgeschoben und anderen, in denen abgelehnt werden soll)</p>
<p><u>10. Zuständigkeit und Beurkundung</u> (2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werden, ist entsprechend gliedkirchlichem Recht ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die in Ziffer 8 genannt sind.</p>	<p>6. Satz 2 ²Soll eine anderer Pastorin bzw. ein anderer Pastor die Taufe vollziehen, so stellt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor dafür ein Dimissoriale aus.</p>	<p>Keine Benennung von Ablehnungsgründen mehr. Die Gründe für einen Aufschub muss die um die Taufe gebetene Pastor*in beurteilen. Dass sie hier nicht genannt sind, heißt nicht, dass es sie nicht mehr gibt.</p>
<p>10. (3) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen.</p>		<p>Die entsprechenden Regelungen finden sich in anderen Rechtsetzungen und müssen hier nicht wiederholt werden.</p>

<p>meinde eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen wurde. Die zuständige Kirchengemeinde ist zu benachrichtigen. Über die vollzogene Taufe wird eine Taufurkunde ausgestellt; sie kann im Stammbuch beurkundet werden.</p>		
<p>11. Rechtsfolgen der Taufe (1) Die Taufe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und Landeskirche mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, wie die Übernahme kirchlicher Ämter und die Kirchensteuerpflicht (vgl. Kapitel Kirchenmitgliedschaft). (2) Mit der Taufe von Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl unmittelbar verbunden. (3) Eine Taufe, die gemäß dem Taufbefehl im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen wurde, darf nicht wiederholt werden.</p>	<p>Eingang: „Die Taufe gilt ein für alle mal; sie wird nicht wiederholt“. 8. Ein Mensch, der getauft wird, wird Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern sie bzw. er den Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat. Sie bzw. er wird zugleich Mitglied in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p>Hier handelt es sich nicht um eine Neuregelung. Fehlende Aspekte werden durch sonstiges Kirchenrecht bereits bestimmt.</p> <p style="text-align: right;">STREICHEN</p>
<p>3. Abendmahl Regelungen</p>	<p>Abendmahl Bestimmungen der Nordkirche zum Abendmahl</p>	
<p>1. Abendmahlsfeier (1) Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende gefeiert. (2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form. (3) Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein.</p>	<p>4. Die Elemente des Abendmahls sind nach biblischem Vorbild Brot und Kelch. ²Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahls in nur einer Gestalt (Brot oder Kelch) möglich. ³Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) ist eine mögliche Form des Empfangs des Abendmahls. 5. ¹Als Inhalt des Kelches sind Wein und Traubensaft möglich. ²In der Regel wird das Abendmahl mit Wein gefeiert. ...</p>	<p>Die deutlichste Änderung (eher: Präzisierung) ist der „Kelch“. Diese Änderung folgt einem neutestamentlichen Sprachgebrauch (Mt 22,22f.; 26,27.39.42; 1. Kor 10,16.21; 11,25ff. u.ö.) und auch den Einsetzungsworten („Desselbengleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl ... „). Die weiteren Regelungen sind Ausführungen zur gegenwärtig üblichen Abendmahlspraxis. Sie sind auch unter Pkt. 2 VELKD aufgeführt.</p> <p style="text-align: right;">STREICHEN</p>

	<p>6. ₁Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren.</p>	
<p><u>3. Zulassung zum Abendmahl</u> (1) Zum Abendmahl eingeladen sind alle getauften Glieder der evangelischen Kirche und anderer Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Dies sind die im LWB zusammengeschlossenen und die in der Leuenberger Kirchengemeinschaft verbundenen reformatorischen Kirchen. Mit anderen Kirchen, z. B. der Altkatholischen Kirche, den Anglikanischen Kirchen und den Arbeitsgemeinschaften mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart. Im Rahmen solcher Gastbereitschaft sind auch Glieder christlicher Kirchen eingeladen, mit denen noch keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, selbst wenn die Gastbereitschaft offiziell nicht erwidert wird. (2) Zum Abendmahl zugelassen sind Kirchenglieder, die konfirmiert oder im Erwachsenenalter getauft wurden. (3) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand nach gliedkirchlichem Recht zum Abendmahl zugelassen werden, wenn sie genügend vorbereitet und unterwiesen wurden. (4) Während des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmandenarbeit kann das Abendmahl auch</p>	<p>1. ₁Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl. ₂Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, <i>wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen.</i> ₃Das Gleiche gilt auch für Kinder und für Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind. ₄Eine Vorbereitung und Begleitung von Kindern durch deren Familie oder durch die Gemeinde ist wünschenswert.</p>	<p>Öffnung des Zugangs zum Abendmahl, nicht mehr zwingend mit der Taufe (auch: Konfirmation) verbunden. Die Nichterwähnung der diversen interkonfessionellen Übereinkünfte wird hier nicht in Abrede gestellt, da hier der Fokus ein anderer ist: 1. in der Praxis ist nicht erkennbar, wer welcher Konfession angehört oder ob jemand getauft ist. Nur im Ausnahmefall kann dies der Pastor*in bekannt sein. 2. Zum anderen wird der „ernsthafte Wunsch“ als wesentliche Kategorie eingeführt und respektiert. Der einladende Charakter sowie der mögliche missionarische Impuls des Abendmahls werden als ausschlaggebend für die Zulassung hervorgehoben. 3. Niedriger bewertet wird dagegen die Zulassung zum Abendmahl als Kirchenzucht-Instrument, der Charakter des Abendmahls als Treffen der „Besten“ der Gemeinde oder Insider-Feier sowie der Charakter des Abendmahls als epiphaner Akt des leiblich anwesenden Christus, dem nur die Getauften und Würdigen beiwohnen dürfen.</p>

<p>schon vor der Konfirmation gefeiert werden (vgl. Abschnitt Konfirmation).</p> <p>(5) Getaufte Kinder können nach gliedkirchlichem Recht in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie entsprechend darauf vorbereitet worden und imstande sind, in der ihnen gemäßen Weise die Gabe des Abendmahls zu erfassen. Anderen Kindern kann mit einem Segenswort die Hand aufgelegt werden, wenn sie mit zum Altar treten. Dasselbe gilt auch für ungetaufte Kinder und Erwachsene.</p>		
<p>B. Das Leben in der Gemeinde 1. Lernen, Lehren, Konfirmieren Regelungen</p>	<p>Gottesdienst anlässlich der Konfirmation Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation</p>	
		<p>Grundsatz: Nur noch Aussagen zum Gottesdienst, eine Anpassung der Konfirmationsordnung (Dezer-nat KH) folgt</p>
<p>6.2. Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Abendmahl sind die Taufe und die Unterweisung über Sinn und Bedeutung des Abendmahls. 10.1. Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Sind Jugendliche noch nicht getauft, so können sie im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Der Taufsegen wird dann in den Konfirmationssegen einbezogen.</p>	<p>2. Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. ²Für ungetaufte Jugendliche führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe. ³Diese sollte im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation erfolgen und vom Konfirmationsakt <u>deutlich unterschieden</u> sein. ⁴Eine vorherige Tauffeier ist möglich.</p>	<p>Einzigste Änderung ist die Betonung der deutlichen Unterscheidung von Konfirmationssegen und Taufe, die im VELKD-Text nur missverständlich gelingt. Die Taufe soll aber in der Konfirmation nicht als nachzuholende Formalität verschwinden. Wenn überhaupt, kann eher die Konfirmation gegenüber der Taufe abfallen, aber nicht umgekehrt.</p>
	<p>5. Jugendliche, die an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden teilnehmen, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten oder einer nicht-evangelischen Konfession angehören, können im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation in angemessener Form beteiligt werden. ²Dabei ist (u.a. bei</p>	<p>Der Punkt ist neu und ist ein Reflex der kirchlichen Praxis und der Wünsche Jugendlicher. Dies wird hier als missionarische Chance aufgenommen.</p>

	der Bekenntnisfrage) darauf zu achten, dass der Unterschied zur evangelischen Konfirmation deutlich wird. ³ Jugendliche nicht-evangelischer Konfessionen, die sich confirmieren lassen möchten, müssen vorher erklären, dass sie dadurch Mitglied der evangelischen Kirche werden möchten.	
<u>10. Voraussetzungen für die Konfirmation, Zurückstellung und Ablehnung</u> (1) Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Sind Jugendliche noch nicht getauft, so können sie im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. <i>Der Taufsegen wird dann in den Konfirmationssegen einbezogen.</i>	2. Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. ² Für ungetaufte Jugendliche führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe. ³ <i>Diese sollte im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation erfolgen und vom Konfirmationsakt deutlich unterschieden sein.</i> ⁴ Eine vorherige Tauffeier ist möglich.	s.o. Dublette!
<u>15. Konfirmation, Jugendweihe, Jugendfeier</u> (1) Wo neben der Konfirmation die Jugendweihe angeboten wird, sind Eltern und Jugendliche bei der Anmeldung zur Konfirmation darauf hinzuweisen, dass Konfirmation und Jugendweihe in einem inhaltlichen Widerspruch zueinander stehen. (2) Gibt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand zu erkennen, dass sie oder er an der Jugendweihe teilnehmen will, wirkt die Pfarrerin oder der Pfarrer darauf hin, dass eine alleinige Entscheidung für die Konfirmation stattfindet. (3) Hat sich eine Konfirmandin oder ein Konfirmand neben der Konfirmation auch für die Teilnahme an der Jugendweihe entschieden, müssen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation geltend gemacht werden.	6. Möchte eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher neben der Konfirmation an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teilnehmen, so sind sie bzw. er und die Sorgeberechtigten auf mögliche inhaltliche Widersprüche hinzuweisen. ² Nimmt eine Konfirmandin bzw. ein Konfirmand an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teil,	Bei ähnlichen Regelungsgehalt ist der apodiktische Ton aus der Regelung herausgenommen. Die neue Fassung sieht die Jugendweihe <i>nicht grundsätzlich</i> als Problem, sondern bevorzugt die Prüfung des jeweiligen Falls.

<p>(4) Nimmt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand an einem Schuljahrgangsfest oder einer Jugendfeier teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.</p> <p>(5) Bei Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation gelten die Bestimmungen von Abschnitt 10 Absätze (2) und (3). Der Entscheidung muss in jedem Einzelfall eine Prüfung unter seelsorgerlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der persönlichen Gründe vorangehen.</p>	<p>bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.</p>	
<p>2. Ehe, Familie, Partnerschaft Regelungen</p>	<p>Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung/Segnung)</p>	
<p><u>1. Eheschließung und kirchliche Trauung</u> Nach evangelischem Verständnis gehört zur Eheschließung die kirchliche Trauung, bei der Gottes Wort über die Lebensgemeinschaft von Frau und Mann verkündigt wird. Das Brautpaar verspricht sich vor Gott und der Gemeinde lebenslange gegenseitige Liebe, Achtung, Fürsorge und Treue. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.</p>	<p>¹Die Kirche feiert anlässlich einer Eheschließung von Menschen verschiedenen bzw. gleichen Geschlechts (oder einer Verpartnerung) einen Gottesdienst (Trauung/Segnung). ²In einem solchen Gottesdienst wird Gottes Wort für diese Lebensgemeinschaft ausgelegt und die Gemeinde bittet um Beistand und Segen Gottes für das Paar. ³Die Partner bekräftigen im Gottesdienst den Willen, eine verlässliche und verbindliche Partnerschaft einzugehen, die von Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, und bringen zum Ausdruck, dass sie sich bei diesem Versprechen auf Gottes Liebe und Vergebung verlassen. ⁴Der Trauspruch ist ein biblischer Text.</p>	<p>Anstelle der Bezeichnung „kirchliche Trauung“ wird generell von „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung“ gesprochen. Dieser Gottesdienst findet entweder als „Trauung“ oder als „Segnung“ statt. Der „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ im engeren Verständnis (vgl. dazu kap. 8 VELKD) wird abgeschafft – sowohl dem Begriff nach wie auch hinsichtlich seiner besonderen liturgischen Gestaltung. Der Begriff „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ bezeichnet nun den grundsätzlich reaktiven, Anlass-bezogenen Charakter der kirchlichen Trauung und sagt nichts mehr über die religiöse Struktur des Paares aus.</p>
<p><u>2. Voraussetzungen für die kirchliche Trauung</u> (2)</p>	<p>1. Bei einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung</p>	<p>Die Regelungen sind identisch, die ausdifferenzierte Kasuistik für den Fall, dass eine Ehepartner*in nicht</p>

<p>Mindestens einer der Ehepartner gehört der evangelischen Kirche an (siehe auch Abschnitt 7).</p> <p><u>7. Kriterien für den Umgang mit Nichtkirchenmitgliedern¹¹</u></p> <p>Eine kirchliche Handlung anlässlich einer Eheschließung ist grundsätzlich auch möglich, wenn eine Ehepartnerin bzw. Ehepartner keiner oder einer nicht christlichen Religionsgemeinschaft angehört. In diesem Fall ist im Gespräch zu klären, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> • dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Ehepartnerin bzw. des evangelischen Ehepartners entspricht, • die andere Ehepartnerin bzw. der andere Ehepartner dem zustimmt und sich bereit erklärt, die wesentlichen Merkmale des christlichen Eheverständnisses zu achten, • sich die Eheleute bereits auf eine christliche Erziehung der Kinder geeinigt haben, • die evangelische Ehepartnerin bzw. der evangelische Ehepartner die Möglichkeit haben, ihren Glauben und ihre kirchliche Bindung in der Ehe zu leben, • nur eine solche religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie daneben stattfindet, die im Heimatland der Nichtchristin bzw. des Nichtchristen zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe notwendig ist. 	<p>ßung (Trauung/Segnung) ist mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer evangelischen Kirche. ₂Eine Geistliche bzw. ein Geistlicher einer anderen christlichen Konfession kann am Gottesdienst beteiligt werden, wenn eine Partnerin bzw. ein Partner einer christlichen Kirche angehört, die mit der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet. ₃Ist eine Partnerin bzw. ein Partner nicht Mitglied einer christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes (insbesondere den Traufragen) eingegangen werden.</p>	<p>Mitglied einer christlichen Kirche ist, ist stark vereinfacht, da sie überwiegend als übergriffig empfunden werden dürfte. Der Hinweis, dass auf diese Situation im Hinblick auf den Gottesdienst eingegangen werden kann, wird als ausreichend angesehen und legt alles Weitere in die Kompetenz der Pastor*innen.</p>
<p><u>2. Voraussetzungen für die kirchliche Trauung (3)</u></p> <p>Die standesamtliche Eheschließung des Paares nach staatlichem Recht ist nachweislich rechtsgültig vollzogen.</p>	<p>5. Vor dem Gottesdienst soll das Paar seine bestehende Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nachweisen.</p>	<p>Identisch</p> <p style="text-align: right;">STREICHEN</p>
<p><u>3. Zuständigkeit</u></p>		<p>Bis auf 4. werden die Regelungen von 3. VELKD-</p>

<p>(1) Für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde zuständig, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.</p> <p>(2) Soll die Trauung in der Heimatgemeinde durch eine Gastpfarrerin oder einen Gastpfarrer gehalten werden, ist die Zustimmung der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers erforderlich.</p> <p>(3) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde stattfinden und von einer oder einem der zuständigen Pfarrerinnen/Pfarrer gehalten werden, ist die Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin am Trauungsort erforderlich.</p> <p>(4) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde von der dortigen Pfarrerin oder dem dortigen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) der Heimatgemeinde erforderlich.</p> <p>(5) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde durch eine Gastpfarrerin oder einen Gastpfarrer durchgeführt werden, ist ebenfalls ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich sowie die Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers am Trauungsort. Auch in diesen Fällen müssen die in Abschnitt 2 genannten Bedingungen erfüllt sein.</p>	<p>4. Wird der Gottesdienst nicht bei der zuständigen Gemeindepastorin bzw. dem zuständigen Gemeindepastor angemeldet, ist diese bzw. dieser rechtzeitig vor dem Gottesdienst zu benachrichtigen. 2Er bzw. sie stellt ein Dimissoriale aus.</p> <p>...</p>	<p>Leitlinien gestrichen. Es ist zukünftig nur noch die Abmeldung beim örtlich zuständigen Pastor bzw. Pastorin erforderlich. Das Zustimmungsverfahren in „Gastgemeinden“ und den dortigen Pastoren wird offen gelassen, bzw. ergibt sich aus den üblichen Regeln der gastgebenden Gemeinde, z.B. wegen der Nutzung der dortigen Kirche und des Personals etc. Damit wird auch Art. 10 Abs. 2 Satz 2 Verfassung entsprochen, wo von einem Zugang zu Amtshandlungen für die Kirchenmitglieder die Rede ist - der prinzipiell zunächst keine parochialen Grenzen kennt.</p>
<p><u>11. Beurkundung und Bescheinigung</u></p> <p>(1) Die Trauung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat, beurkundet. Eine Traurkunde wird ausgestellt. Gegebenenfalls erfolgt eine Eintragung ins Stammbuch. Die Wohnsitzgemeinde wird benachrichtigt, wenn die Trauung in einer an-</p>	<p>(-)</p>	<p>Entsprechende Regelungen sind in der Gesetzgebung zum Meldewesen und der Kirchenbuchführung enthalten.</p>

<p>deren Gemeinde stattgefunden hat. (2) Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung werden in einer gesonderten Rubrik im Kirchenbuch eingetragen.</p>		
<p>3. Sterbe- und Trauerbegleitung, Bestattung Regelungen</p>	<p>Gottesdienst anlässlich einer Bestattung Bestimmungen der Nordkirche für einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung</p>	
<p><u>3. Abkündigung und Fürbitte</u> Im Sonntagsgottesdienst werden die kirchlich Bestatteten namentlich genannt. Die Gemeinde befielt sie in Gottes Hand und betet für die Trauernden. In der Regel gedenkt die Gemeinde am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal der im vergangenen Jahr Verstorbenen und wendet sich besonders all denen zu, die um sie trauern. Dieses Totengedenken kann auch an anderen Feiertagen, wie beispielsweise am Altjahresabend oder am Ostersonntag stattfinden.</p>	<p>(-)</p>	<p>Die Regelung überschreitet den engeren Kreis der Kasualie selbst und ist daher hier weggelassen.</p>
<p><u>4. Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung</u> (1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der <i>Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte</i>. (4) Gehörte der oder die Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann er oder sie in Ausnahmefällen von einer evangelischen Pfarrerin oder einem evangelischen Pfarrer bestattet werden. Zu-</p>	<p>1. ₁Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen als gestaltete Abschiednahme der Gemeinde von einem ihrer Glieder stattfinden – auch dann, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person selbst nicht Mitglieder einer Kirche sind. ₂Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch trauernder Gemeindeglieder als Ausdruck der Seelsorge und Anteilnahme stattfinden – auch dann, wenn die verstorbene Person selbst nicht Mitglied einer Kirche war.</p>	<p>Bei dem Regel-Ausnahme-Prinzip des VELKD-Textes wird die vormalige Ausnahme nun zu einem Teil der Regel. Weiterhin sind Regelungen zu Frühgeburten und Sozialbestattungen o.ä. aufgenommen, die der heute üblichen kirchengemeindlichen Praxis und den Anfragen an Kirchengemeinden entsprechen.</p>

<p>vor soll mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufgenommen werden.</p> <p>(5) Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehört, kann in Ausnahmefällen geschehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung äußern und wichtige seelsorgerliche Gründe dafür sprechen • dem nicht der zu Lebzeiten geäußerte Wunsch der Verstorbenen gegensteht • das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist • es möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein • die Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann. <p>...</p> <p>Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, sollen in einer Form bestattet werden, die die Situation angemessen berücksichtigt. Dabei muss es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amstracht, Glocken) geben. Gliedkirchliche Regelungen bleiben davon unberührt.</p>	<p>³Insbesondere ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten als Ausdruck des Erbarmens Gottes über alle Menschen ohne Einschränkung kirchlich bestattet. ⁴Gleiches gilt für totgeborene Kinder und Föten. ⁵Darüber hinaus kann ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden, wenn anderweitig keine würdige Bestattung möglich sein würde.</p>	
<p><u>4. Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung</u> (5) Bei der Entscheidungsfindung (<i>über Ausnahmen</i>) berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes.</p>	<p>2. Die Entscheidung, ob anlässlich der Bestattung eines Menschen, der nicht Mitglied einer Kirche ist, ein Gottesdienst stattfindet, trifft die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der diesen Gottesdienst leiten soll.</p> <p>9. Satz 8: ⁸Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zu-</p>	<p>Die Entscheidungsfindung mit dem KGR ist weggefallen, wodurch einerseits in praktischer Hinsicht der Häufigkeit des Falls entsprochen wird, andererseits die recht hoch angelegten Entscheidungsprozesse entdramatisiert werden sollen.</p> <p>9, Satz 8 nimmt einen Impuls der Praxis auf, der die innere Stimmigkeit kirchlichen Handelns sichern</p>

	ständige Pastor den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein andere Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.	soll.
<p><u>5. Bedenken gegen die kirchliche Bestattung, Ablehnung und Beschwerde</u></p> <p>(1) Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung können sich ergeben aus dem Verhalten der oder des Verstorbenen gegenüber der Kirche oder der Gemeinde oder wenn z. B. der christliche Verkündigungsinhalt durch besondere Wünsche zur Gestaltung der Feier nicht zur Sprache kommen kann.</p> <p>(2) Die Entscheidung, ob eine kirchliche Bestattung gewährt oder abgelehnt werden soll, trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer in seelsorgerlicher Verantwortung. Sie oder er berät sich, wenn Bedenken bestehen, unter Wahrung der seelsorgerlichen Verschwiegenheit mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und berücksichtigt das im Kirchenkreis übliche Verfahren.</p> <p>(3) Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung von Gemeindegliedern können Angehörige nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechtes bei der Superintendentin oder dem Superintendenten Beschwerde einlegen. Ihre oder seine Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(4) Kommt die Superintendentin oder der Superinten-</p>	<p>10.</p> <p>1Kommt die Pastorin bzw. der Pastor zu der Überzeugung, dass aufgrund einer besonderen Situation ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung versagt werden soll, berät sie bzw. er sich mit dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Trauerfeier stattfinden soll, ggf. mit anderen Pastorinnen und Pastoren oder mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. 2Gegen die Versagung eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung können Angehörige bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch einlegen. 3Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür. 4Kommt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Entscheidung, dass ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung nicht stattfinden kann, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig</p>	<p>Die Regelungen sind weitgehend identisch, lediglich wird aus der alleinigen Entscheidung der Pastor*in im Falle einer Ablehnung einer Trauerfeier eine „Beratung mit dem Kirchengemeinderat“ (VELKD: nur bei Bedenken „mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes“). Jetzt sind „ggf.“ auch weitere Pasto*innen oder die Pröpst*in miteinzubeziehen.</p> <p>Die jetzt deutlich höhere Hürde zeigt an, dass die Ablehnung einer Trauerfeier als extremer Ausnahmefall gelten soll.</p>

<p>dent zu der Überzeugung, dass die kirchliche Bestattung vollzogen werden kann, so schafft sie oder er die Möglichkeit dafür.</p> <p>(5) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, soll sich die Pfarrerin oder der Pfarrer bemühen, die Angehörigen seelsorgerlich zu begleiten.</p>		
<p>6. (3) Soll die kirchliche Bestattung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramtes erforderlich, sofern nichts anderes geregelt ist. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann (vgl. Ziff. 5).</p>	<p>9. 6Bei Kirchenmitgliedern, für die an einem anderen Ort als in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden soll, ist die Kirchengemeinde, der die bzw. der Verstorbene angehört hat, vorher zu benachrichtigen.7Wird eine andere als die für die Bestattung zuständige Pastorin bzw. ein anderer Pastor um den Gottesdienst für einen Menschen gebeten, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, muss sie bzw. er sich vorher mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Verbindung setzen. 8Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein andere Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.</p>	<p>Bei Bestattungen außerhalb der zuständigen Pfararchie werden, insbesondere bei Nicht-Kirchenmitgliedern, besondere Regeln wirksam, die die Konsistenz kirchlichen Handelns sichern sollen.</p>
<p>C. Die institutionellen Rahmenbedingungen</p>		
<p>1. Kirchenmitgliedschaft Regelungen</p>		<p>gestrichen</p>
<p><u>1. Kirchenmitgliedschaft</u> ... <u>2. Wohnsitzwechsel</u> ...</p>	<p>(-)</p>	<p>Die Inhalte sind in anderen entsprechenden Rechtssetzungen geregelt und können daher hier entfallen.</p>

<p><u>3. Rechte und Pflichten</u> ...</p> <p><u>4. Beendigung der Kirchenmitgliedschaft</u> ...</p> <p><u>5. Der Kirchenaustritt</u> ...</p> <p><u>6. Wiederaufnahme, Aufnahme und Übertritt</u> ...</p> <p><u>7. Gemeindegliederverzeichnis und kirchliches Meldewesen</u> ...</p>		
<p>2. Dienst, Mitarbeit und Leitung in Kirche und Gemeinde Regelungen</p>	<p>IV. Ordnungsgemäße Berufung der Verantwortlichen für Taufe, Abendmahl und Amtshandlungen</p>	
<p><u>1. Dienst der Verkündigung und weitere Dienste</u> (1) Die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel von dazu besonders ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen. (2) Mit diesem Dienst können auch andere hierfür ausgebildete Gemeindeglieder beauftragt werden. Die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten erfolgt nach gliedkirchlichem Recht für eine begrenzte Zeit und einen bestimmten Ort.</p>	<p>1In der Regel sind Pastorinnen und Pastoren für die Durchführung von Taufen, Abendmahl und Amtshandlungen verantwortlich.</p> <p>2In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die dafür ebenso ordnungsgemäß berufen sind, diese Verantwortung übernehmen (vgl. Artikel 16 Verfassung). 3Ist dies der Fall, dann gelten die in diesen Grundlinien gemachten Aussagen über den Dienst der Pastorinnen und Pastoren ebenso für die Berufenen.</p>	<p>Der Regelungsgehalt wird nicht geändert, die Formulierungen werden jedoch an den grundlegenden Text für dieses Thema, „Ordnungsgemäß berufen“ der VELKD-Bischofskonferenz von 2006 (also drei Jahre nach VELKD-Leitlinien), angepasst.</p> <p>Fragen der Dienstgemeinschaft sind in der Nordkirche in Art 14 Absatz 1 der Verfassung geregelt, Fahrtkosten u.a. in entsprechenden Rechtsregelungen.</p>

<p>(3)</p> <p>...</p> <p><u>2. Dienstgemeinschaft</u></p> <p>...</p> <p><u>3. Einführung in den Dienst und Verabschiedung</u></p> <p>...</p> <p><u>4. Zusammenarbeit</u></p> <p>...</p> <p><u>5. Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</u></p> <p>...</p> <p><u>6. Ersatz von Kosten</u></p> <p>...</p> <p><u>7. Gemeindeleitung</u></p> <p>...</p>		
	Weitere Gottesdienste aus besonderem Anlass	
<p>(-)</p>	<p>1.</p> <p>₁Neben den klassischen „Amtshandlungen“ Konfirmation, Trauung/Segnung und Bestattung haben sich weitere Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt.</p> <p>₂Beispiele dafür sind: Tauferinnerung, Konfirmationsjubiläen, Traujubiläen, Krankensegnungen (-salbungen), Segnung beim Umzug in eine neue Wohnung, Segnung von „Geburtstagskindern“ in einem Segensgottesdienst, Segnung von Liebespaaren am Valentinstag, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Kindergartenjahres, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Schuljahres, Gottesdienst anlässlich des Schulabschlusses, Segensandachten bei der Einweihung von öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrrhäuser u.ä.).</p>	<p>Die Grundlinien der Nordkirche gehen in einem letzten, in Bezug auf die Leitlinien der VELKD analogelosen Textabschnitt auf die sogenannten neuen Kasualien ein. Der Text gibt Beispiele und allgemeine Hinweise, wie bei ihrer Planung, Gestaltung und Umsetzung verfahren werden sollte.</p> <p>Das Thema war zur Zeit der Abfassung der VELKD-Leitlinien noch nicht so weit entwickelt, dass es dort eine besondere Aufmerksamkeit hätte erfahren können.</p>

2.

¹Die Nordkirche begrüßt es, wenn neue Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt werden. ²Damit soll deutlich werden, das Gottes Wort in vielen Situationen des Lebens zum gemeinsam gehörten und gefeierten Evangelium werden kann.

3.

Eine Eintragung in ein Kirchenbuch erfolgt bei solchen weiteren Gottesdiensten aus besonderem Anlass nicht.

4.

Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst bzw. als gottesdienstliche Andacht gewahrt wird.

5.

Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung dieser Gottesdienste zu begleiten und die Gottesdienste sorgfältig zu gestalten.

6.

In strittigen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit dem Kirchengemeinderat, mit anderen Pastorinnen oder Pastoren oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst

Az.: NK 4100 – Dez. T

Grundlinien des kirchlichen Handelns in der Nordkirche**Darstellung der wichtigsten Abweichungen UEK-Ordnung des kirchlichen Lebens und Entwurf Grundlinien Nordkirche**

Grundsätzliches		
<p>Die vorliegende Neufassung der Grund-/Leitlinien nimmt den folgenden Anliegen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Geltungen der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ (1999, UEK), der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ (2003, VE-LKD) und der „Grundlinien für das kirchliche Handeln bei der Taufe, Trauung und Beerdigung (1989, NEK). – Die Anpassung der Ordnungen im Bereich der Amtshandlungen an das, was in weiten Bereichen unserer Kirche bereits gelebte Praxis ist und sich bewährt hat. – Die Anpassung der Ordnungen an eine veränderte kirchliche Beschlusslage. (Beispiel: die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare). – Die Anpassung der Leitlinien an andere theologische Einschätzungen, die wiederum reagieren auf neue Anliegen an Kirchengemeinden und andere Konzepte von Kirchenmitgliedschaft (Beispiel: Neuregelungen bei der Zulassung zum Abendmahl) – Beseitigung eines gelegentlich obrigkeitlich wirkenden Kirchenverständnisses und die auch sprachliche Abkehr von einer staatsanalogen Institution. – Zu den theologisch leitenden Gedanken gibt der erste Abschnitt „Grundsätzliches“ Hinweise. 		
Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1999	Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung/Segnung) und der Bestattung (Neuer Entwurf nach Beschluss der EKL vom 11./12.1.2019)	Erläuterungen
Taufe - Artikel 12ff Präambel	Taufe Bestimmungen der Nordkirche	
1Das Sakrament der heiligen Taufe ist die grundle-		

<p>gende kirchliche Handlung, durch die die Getauften zu Gliedern am Leibe Christi berufen werden und ihre Mitgliedschaft in der Kirche begründet wird. 2Die Gemeinde lässt sich im Gottesdienst an die Gabe und Verpflichtung der Taufe erinnern und dankt für die Freundlichkeit Gottes, die im Glauben ihre Antwort findet.</p>	<p>Grundsätzliches: 2„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland lädt zur Taufe ein“ (Artikel 1 Absatz 6 Verfassung).</p> <p>Eingang: 1Die Kirche tauft auf Grund des Auftrags Jesu Christi nach dem biblischen Zeugnis: 2„Gehet hin und lehret alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28, 19). 3Die Kirche tauft im Vertrauen auf die Verheißung Jesu: „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden (Mk 16,16).</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 13 Taufvorbereitung</p> <p>(1) 1Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. 2Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.</p> <p>(2) 1Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern – wenn möglich auch mit den Patinnen und Paten – ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe. 2Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.</p> <p>(3) 1Für ungetaufte Jugendliche im Konfirmandenalter ist der Konfirmandenunterricht die zur</p>	<p>2.</p> <p>1Jeder Taufe geht das Taufgespräch voraus.</p> <p>1.</p> <p>1Die Kirche tauft Kinder, deren Sorgeberechtigte die Taufe für sie und ggf. auf den eigenen Wunsch der Kinder hin begehren, und Erwachsene, die selber die Taufe wünschen (Religionsmündigkeit ab dem 14. Lebensjahr). 2Zur Kindertaufe wird eingeladen, weil Gott grundsätzlich Menschen ohne Vorbedingungen annimmt. 3Auf diese bedingungslose Annahme antworten Erwachsene bei ihrer Taufe mit dem christlichen Glaubensbekenntnis</p>	<p>Die Formulierung der Grundlinien betont so wie auch die Ordnung des kirchlichen Lebens eher das Prozesshafte und den Ereignis-Charakter.</p> <p>Wie an anderen Stellen werden die theologischen Deutungen neu akzentuiert, von theologischen Neuausrichtungen kann aber nicht die Rede sein.</p> <p style="text-align: right;">STREICHEN?</p> <p>Taufe während der Konfirmandenzeit s. dort. Keine Abweichung.</p>

<p>Taufe hinführende Taufunterweisung. 2Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.</p> <p>(4) 1Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus, wobei auch die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches zur Sprache kommen. 2Die Taufunterweisung darf nicht durch überfordernde Ansprüche davon abschrecken, Gottes Zusage für sich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>2. 2Der Taufe Erwachsener geht eine Entscheidung voraus. 3Im Taufgespräch bzw. im Gespräch über den Entscheidungsprozess soll u.a. in angemessener Form der Sinn der Taufe als Geschehen zwischen dem dreieinigen Gott und einem Mensch verdeutlicht werden; ebenso soll auch die Bedeutung dieses Geschehens für das Leben im Glauben zur Sprache kommen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 14 Tauffeier, Abkündigung und Fürbitte</p> <p>(1) Die Taufe wird im Gottesdienst nach der Ordnung der geltenden Agende vollzogen.</p> <p>(2) Taufen außerhalb des Gemeindegottesdienstes, Haustaufen oder Taufen in Krankenhäusern finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt.</p> <p>(3) 1Taufen in Notfällen können alle Getauften vollziehen. 2Sie sind unverzüglich der zuständigen Kirchengemeinde zur Bestätigung mitzuteilen.</p> <p>(4) Die außerhalb des Gemeindegottesdienstes</p>	<p>4. 1Die Taufe findet im sonntäglichen Gemeindegottesdienst oder in einem öffentlichen Taufgottesdienst statt. 2Die Taufe kann an einem anderen als an den üblichen gottesdienstlichen Orten stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. 3Taufeste und andere alternative Formen gottesdienstlicher Feier sind geeignet, den Zugang zur Taufe zu erleichtern. 4Für den agendarischen Ablauf einer Taufe steht die Agende III / Teilband 1 der VELKD zur Verfügung. 5Bei drohender Lebensgefahr des Täuflings ist jede Christin bzw. jeder Christ berechtigt zu taufen; eine so vorgenommene Taufe ist bei der zuständigen Kirchengemeinde zu melden.</p>	<p>Die Grundlinien gehen für die Ev.-Lutherische Kirche in Norddeutschland von der VELKD-Agende aus.</p> <p>Eine Taufe an einem anderen Ort als dem üblichen ist zukünftig <i>keine Ausnahme, sondern eine mögliche Form</i>. Damit wird auf Gottesdienste wie z.B. bei Tauffesten an Flüssen, am Meer oder anderen Plätzen reagiert. Richtig verstanden bleibt auch fortan die Haustaufe schwierig, da der Öffentlichkeitscharakter des Gottesdienstes und überhaupt sein Charakter <i>als Gottesdienst</i> weiterhin gewahrt sein müssen.</p> <p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens nennt Haustaufen ausdrücklich.</p>

<p>vollzogene Taufe wird im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben.</p> <p>(5) Die Gemeinde hält für den Täufling, seine Eltern, Patinnen und Paten Fürbitte.</p>		<p>Dies regeln die Grundlinien nicht, sondern die Bekanntgabe erfolgt in den Formen des normalen Sonntagsgottesdienstes nach dem Gottesdienstbuch.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 15 Verantwortung der Eltern bei der Taufe von Kindern</p> <p>(1) Die Eltern bekennen bei der Taufe ihres Kindes gemeinsam mit den Patinnen und Paten stellvertretend den Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.</p> <p>(2) 1Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. 2Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es an die biblische Botschaft heran und helfen ihm, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.</p>	<p>3. Mindestens eine oder einer der Sorgeberechtigten soll der evangelischen Kirche angehören. 2Bitten Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie nicht getauft sind, um die Taufe ihres Kindes, kann die Möglichkeit der eigenen Taufe besprochen werden. 3Bitten Sorgeberechtigte, die nicht der Kirche angehören, weil sie ausgetreten sind, um die Taufe ihres Kindes, soll die Möglichkeit des Wiedereintritts besprochen werden. 4<u>Wenn keine oder keiner der Sorgeberechtigten Mitglied der evangelischen Kirche ist, kann in besonderen Fällen, etwa wenn andere für die Erziehung im christlichen Glauben Sorge tragen, das Kind getauft werden.</u></p>	<p>Es wird keine in der Substanz neue Regelung getroffen: weiterhin wird an dem Grundsatz festgehalten, dass ein religionsunmündiges Kind nur dann getauft werden kann, wenn „eine Erziehung im christlichen Glauben“ gewährleistet ist – durch die Eltern oder andere Personen im Umfeld des Kindes. Ausführlicher beschrieben wird jetzt der Umstand, dass eines der Elternteile oder beide nicht in der Kirche sind, trotzdem aber die Taufe für ein Kind begehrt wird. Eine solche Konstellation ist immer häufiger anzutreffen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 16 Patenamt</p> <p>(1) Für die Taufe eines Kindes werden <u>in der Regel</u> Patinnen und Paten bestellt.</p> <p>(2) Patinnen und Paten sind Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs und haben die Aufgabe, gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu</p>	<p>5. 1Bei der Taufe eines Kindes versprechen Patinnen bzw. Paten gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und im Auftrag der Gemeinde, für eine Erziehung ihres Patenkindes im christlichen Glauben Sorge zu tragen, und sie bezeugen den Taufvollzug. 2<u>Wenn keine Patinnen bzw. Paten gefunden werden, soll die Taufe trotzdem stattfinden können.</u></p>	<p>Die Neuregelung reagiert ebenfalls auf die immer häufiger anzutreffende Situation, dass nämlich keine Pat*innen vorhanden sind, aber trotzdem ein Taufwunsch besteht. Die „Bestellung“ von Pat*innen aus der Gemeinde darf als kaum realisierbar gelten und fällt daher weg. Die Ordnung des kirchlichen Lebens sieht Pat*innen nur „in der Regel“ vor</p>

<p>sorgen.</p> <p>(3) Patin oder Pate kann sein, wer der evangelischen Kirche angehört und zum Abendmahl zugelassen ist.</p> <p>(4) 1Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche können zum Patenamnt zugelassen werden. 2Daneben soll jedoch eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.</p>	<p>3Die Sorgeberechtigten schlagen eine bzw. mehrere religionsmündige Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind und ihre Bereitschaft erklärt haben, an der Erziehung des Kindes im christlichen Glauben mitzuwirken, für das kirchliche Patenamnt vor. 4Mindestens eine Patin bzw. ein Pate soll evangelisch sein. 5Evangelische Patinnen bzw. Paten sollen konfirmiert sein, sofern sie nicht als Erwachsene getauft worden sind. 6Kirchenmitglieder anderer christlicher Konfessionen können als Patin bzw. Pate zugelassen werden, sofern diese Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören und in Lehre und Praxis dem evangelischen Verständnis der Taufe nicht widersprechen. 7Schlagen die Sorgeberechtigten eine Person für das Patenamnt vor, die einer Kirche angehört, die nicht Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit diese Person ein Taufverständnis teilt, wonach die Taufe mit Wasser und der Gebrauch der trinitarischen Taufformel notwendige Bestandteile sind. 8Eine Patin bzw. ein Pate kann auf eigenen Wunsch vom Patenamnt entbunden werden. 9Zur Patin bzw. zum Paten kann eine geeignete Person nachbestellt werden. 10Eine Person, die keiner christlichen Kirche angehört oder das evangelische Verständnis der Taufe nicht teilt, kann das Patenamnt nicht übernehmen. 11Wenn die Sorgeberechtigten diese Person trotzdem als besondere Lebensbegleiterin bzw. Lebensbegleiter für das Kind wünschen, kann sie die Möglichkeit erhalten,</p>	<p>- Taufe ist also auch ohne Pat*innen möglich.</p> <p>Das Patenamnt wird in den Grundlinien ökumenisch weiter geöffnet als in der Ordnung des kirchlichen Lebens . Neu ist eine Öffnung gegenüber-Nicht-ACK-Kirchen, die nun auf eine inhaltliche (also nicht mehr ein bloß formale) Prüfung des Taufverständnisses abhebt. Auch dies ist als Erfordernis kirchlicher Praxis zu verstehen.</p> <p>Die Neuregelung reagiert auf eine unterschiedliche Nomenklatur in der Landeskirche. Betont wird, dass das Patenamnt die Kirchenmitgliedschaft erfordert. Das war zuvor auch nicht anders, diese Regelung droht aber seit einiger Zeit aufzuweichen. Für „Lebensbegleiter“/„Taufzeugen“ – heute oft eine Realität – werden Beteiligungsmöglichkeiten beschrieben.</p> <p>Die Entbindung auf eigenen Wunsch und die Nachbestellung kennt die Ordnung des kirchlichen Lebens nicht</p>
---	---	---

<p>(5) 1Das Patenamnt erlischt, wenn die Patin oder der Pate die Zulassung zum Abendmahl verliert, insbesondere beim Austritt aus der Kirche. 2Im Kirchenbuch kann das Erlöschen des Patenamtes vermerkt werden.</p>	<p>im Taufgottesdienst mitzuwirken und ihre Begleitung für das Kind zum Ausdruck zu bringen. 12Wo es üblich ist, solche Lebensbegleiterinnen bzw. Lebensbegleiter „Taufzeugen“ zu nennen, kann dies beibehalten werden.</p>	<p>Ein Erlöschen des Patenamtes wird in den Grundlinien nicht angesprochen. Regelungslücke?</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 17 Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder</p> <p>(1) 1Auch wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. 2Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.</p> <p>(2) 1Wo die Ordnung der Gliedkirche es zulässt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern eine besondere Fürbitte, Danksagung und Segnung für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst anbieten. 2Diese Fürbitte, Danksagung und Segnung muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.</p>		<p>Dies wird in den Grundlinien nicht thematisiert.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 18 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) 1Die Taufe ist abzulehnen, <u>solange</u> die Eltern die Taufvorbereitung (das Taufgespräch) verweigern, wenn eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. 2Die Taufe ist in der Regel auch abzulehnen, wenn ein heranwachsendes Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.</p> <p>(2) 1Die Taufe eines Kindes, dessen Eltern nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Verantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen. 2Andernfalls muss die Taufe abgelehnt werden.</p> <p>(3) Die Taufe von Erwachsenen ist abzulehnen, <u>solange</u> sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.</p>	<p>9.</p> <p>1Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, <u>solange</u> diejenigen, die sorgeberechtigt für ein Kind sind, die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern.</p> <p>2Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.</p> <p>3Die Taufe ist aufzuschieben, <u>solange</u> eine Sorgeberechtigte bzw. ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird.</p> <p>4Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, <u>solange</u> sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben; sie ist aufzuschieben, solange der Eindruck besteht, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist.</p> <p>5Das Bemühen der in der Kirche Verantwortlichen muss dahin gehen, die Gründe für einen Taufaufschub zu beheben, sofern sie nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.</p>	<p>In den Grundlinien entfällt eine „Ablehnung“, die Taufe wird nur „aufgeschoben“.</p> <p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens kennt hingegen keinen Taufaufschub - auch dies ist konsequent: entweder man tauft oder nicht, wann immer das auch sei. Eine Entscheidung gegen eine Taufe ist nie endgültig („solange“).</p> <p>Die Grundlinien sehen auch eine Verantwortung der Kirche für die Beseitigung von Taufvorbehalten.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">Artikel 19 Bedenken gegen die Taufe, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Taufe zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) herbeizuführen. 2Lehnt dieser (dieses) die Taufe ab, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling Beschwerde beim Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) einlegen. 3Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) oder des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstands) überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, ist sie einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.</p>	<p>10.</p> <p>Soll dem Wunsch nach einer Taufe nicht nachgekommen werden, berät sich die zuständige Pastorin oder der zuständige Pastor mit dem Kirchengemeinderat, ggf. mit anderen Pastorinnen oder Pastoren oder mit der zuständigen Pröpstin bzw. mit dem zuständigen Propst. 2Gegen die Entscheidung, dem Wunsch nach einer Taufe nicht nachzukommen, können diejenigen, die den Wunsch geäußert haben, bei der Pröpstin bzw. beim Propst Einspruch einlegen.</p> <p>3Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass eine Taufe stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 20 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Taufe vollzieht die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, zu der die Mitgliedschaft begründet werden soll. 2Das ist in der Regel die Wohnsitzkirchengemeinde.</p> <p>(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen</p>	<p>6.</p> <p>1Die Taufe soll bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor so angemeldet werden, dass zwischen Taufanmeldung und der Taufe selbst ein angemessener Zeitraum liegt.</p> <p>2Soll eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor die Taufe vollziehen, so stellt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor dafür ein Dimissoriale</p>	<p>Auch die Grundlinien gehen davon aus, dass eine Taufe außerhalb der Wohnsitzgemeinde eine Ausnahme darstellt. Die entsprechenden Regelungen finden sich jedoch im Kirchenmeldewesen.</p>

<p>Pfarramts erforderlich. 2Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Taufe abgelehnt werden kann.</p>	<p>aus.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 21 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(1) 1Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. 2Die Wohnsitzkirchengemeinde ist zu benachrichtigen. 3Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Über die Taufe wird ein Taufschein ausgestellt.</p>	<p>7. Vor dem Taufgottesdienst soll die Geburtsurkunde des Täuflings vorliegen.</p>	<p>Das Thema Geburtsurkunde wird in der Ordnung des kirchlichen Lebens nicht behandelt.</p> <p>Die Grundlinien treffen keine Aussagen über die Formalien des Kirchenmeldewesens (s.o.).</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 22 Rechtsfolgen der Taufe</p> <p>(1) Die Taufe ist Grundlage für die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und Landeskirche.</p> <p>(2) Mit der Taufe von Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden.</p> <p>(3) Die Zulassung zum Abendmahl berechtigt insbesondere zur Übernahme des Patenamtes.</p> <p>(4) Eine nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufe darf nicht wiederholt werden.</p>	<p>8. Ein Mensch, der getauft wird, wird Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, sofern sie bzw. er den Wohnsitz im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat. Sie bzw. er wird zugleich Mitglied in einer Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in dem jeweiligen Kirchenkreis und in der Landeskirche sowie in der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>Eingang: „Die Taufe gilt ein für alle mal; sie wird nicht wiederholt“.</p>	<p>Das Thema Zulassung zum Abendmahl wird in den Grundlinien im Abschnitt Abendmahl behandelt.</p>

<p align="center">Artikel 23 Anerkennung der Taufe</p> <p>Die evangelische Kirche erkennt alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.</p>	<p>Eingang:</p> <p>5Die evangelisch-lutherische Kirche erkennt alle Taufen an, die gemäß dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen werden.</p>	<p>Die Grundlinien verwenden die korrekte trinitarische Formel: Gott = Vater, Sohn, Heiliger Geist, was allerdings inzwischen wohl kaum noch als Unterschied wahrgenommen wird.</p>
<p align="center">3. Abendmahl</p>	<p align="center">Abendmahl Bestimmungen der Nordkirche zum Abendmahl</p>	
<p align="center">Artikel 24 Präambel</p> <p>1Im Sakrament des heiligen Abendmahls »schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. 2So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht« (Leuenberger Konkordie Nr. 18).</p>	<p>Eingang:</p> <p>1Die Kirche feiert Abendmahl aufgrund des Auftrages Jesu nach biblischem Zeugnis: „Das tut zu meinem Gedächtnis.“ - „Das tut, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis“ (vgl. 1. Kor 11, 24f; Lk 22, 19). 2Auch hier gilt seine Einladung: „Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken“ (Mt 11, 28). 3Menschen, die diese Einladung annehmen, antworten darauf, indem sie der vergebenden Liebe Gottes, die darin zur Sprache kommt, vertrauen und ihr eigenes Leben sowie das Zusammenleben mit anderen danach neu ausrichten.</p>	<p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens orientieren sich an den Elementen Brot und Wein, die Grundlinien an Brot und Kelch (s.u.).</p> <p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens kennt den Empfang des Abendmahls zum Gericht. Diesen Gedanken lehnen die Grundlinien grundsätzlich ab.</p>
<p align="center">Artikel 25 Abendmahlsfeier</p> <p>(1) Das Abendmahl wird nach der Ordnung der</p>	<p>2.</p> <p>1Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende,</p>	<p>Die Grundlinien gehen für die Ev.-Lutherische Kirche</p>

<p>geltenden Agende gefeiert.</p> <p>(2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte ist die agendarische Form verpflichtend.</p> <p>(3) 1Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein.</p> <p>2Mit ihnen ist auch nach der Abendmahlsfeier sorgsam umzugehen.</p>	<p>d.h. nach dem Evangelischen Gottesdienstbuch, gefeiert. 2Nach der Grundform I des Gottesdienstbuches ist es fester Bestandteil des Gottesdienstes. (2Zur Vorbereitung auf die Feier des Abendmahls kann die Beichte dienen.) 2Alle Kirchenmitglieder haben das Recht, dass regelmäßig in ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung Abendmahl gefeiert wird.</p> <p>7. 3Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form.</p> <p>4. 1Die Elemente des Abendmahls sind nach biblischem Vorbild Brot und Kelch. 2Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahls in nur einer Gestalt (Brot oder Kelch) möglich...</p> <p>5. 1Als Inhalt des Kelches sind Wein und Traubensaft möglich. 2In der Regel wird das Abendmahl mit Wein gefeiert. ...</p> <p>6. 1Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren. 2Mit den Elementen ist vor und nach dem Abendmahl würdig und sorgsam umzugehen, ohne diese theologisch zu überhöhen. 3Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.</p>	<p>in Norddeutschland von der VELKD-Agende aus, hier vom Gottesdienstbuch.</p> <p>Ein Recht auf Abendmahl thematisiert die Ordnung des kirchlichen Lebens nicht.</p> <p>Die deutlichste Änderung (eher: Präzisierung) ist der „Kelch“. Diese Änderung folgt einem neutestamentlichen Sprachgebrauch (Mt 22,22f.; 26,27.39.42; 1. Kor 10,16.21; 11,25ff. u.ö.) und auch den Einsetzungsworten („Desselbengleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl ... „). Die weiteren Regelungen sind Ausführungen zur gegenwärtig üblichen Abendmahlspraxis.</p> <p>Fragen der Hygiene werden in der Ordnung des kirchlichen Lebens nicht thematisiert.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">Artikel 26</p> <p style="text-align: center;">Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung</p> <p>(1) Die Feier des Abendmahls wird von dazu besonders ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Gemeindegliedern geleitet.</p> <p>(2) Bei der Austeilung des Abendmahls können Älteste und andere Gemeindemitglieder mitwirken.</p>	<p>7. 1Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahles liegt bei den für diesen Dienst Berufenen. 2Sie sprechen die Einsetzungsworte und leiten die Austeilung.</p> <p>8. 1Die Spendeworte sollen die Verbindung, die sich im Abendmahl zwischen dem sich selbst hingebenden Christus und den Empfangenden ereignet, zum Ausdruck bringen („für Dich“).</p>	<p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens äußert sich nicht explizit zu den Spendeworten, sondern verweist auf die Agenden.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 27</p> <p style="text-align: center;">Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs</p> <p>(1) Zur Austeilung können in Ausnahmefällen auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.</p> <p>(2) 1Statt Wein kann aus seelsorglicher Verantwortung heraus im Ausnahmefall Traubensaft gereicht werden. 2Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden.</p>	<p>5. 4In der Regel wird Abendmahl mit dem Gemeinschaftskelch gefeiert. 5Zur Austeilung kann auch ein Gießkelch mit Einzelkelchen benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll dabei erkennbar bleiben. 6Dies gilt auch bei der Nutzung mehrerer Gemeinschaftskelche.</p> <p>5. 1Als Inhalt des Kelches sind Wein und Traubensaft möglich. 2In der Regel wird das Abendmahl mit Wein gefeiert. 3Wein und Traubensaft können in unterschiedlichen Gruppen ausgeteilt werden.</p>	<p>Brot und Wein sind die Regel in der Ordnung des kirchlichen Lebens, Ausnahmen sind möglich mit Traubensaft. Dies ist in den Grundlinien schwächer formuliert.</p>

<p>(3) Gelegentliche alkoholfreie Abendmahlsfeiern können mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) angeboten werden.</p> <p>(4) Auch das Eintauchen des Brotes (intinctio) oder der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt sind zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl.</p>	<p>6. 1Weitere Formen sind möglich, solange sie sich an den hier formulierten Grundlinien orientieren.</p> <p>4. 3Das Eintauchen des Brotes in den Kelch (Intinctio) ist eine mögliche Form des Empfangs des Abendmahls.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 28 Zulassung und Teilnahme am Abendmahl</p> <p>(1) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe. 2Eingeladen sind alle getauften Glieder der evangelischen Kirche und anderer Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft besteht. 3Im Rahmen eucharistischer Gastbereitschaft sind auch Glieder solcher christlicher Kirchen eingeladen, mit denen noch keine Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft besteht, selbst wenn diese Gastbereitschaft offiziell nicht erwidert wird.</p> <p>(2) 1Die Teilnahme am Abendmahl in selbstständiger Verantwortung setzt die Zulassung zum Abendmahl voraus. 2Zum Abendmahl zugelassen ist, wer konfirmiert, im Erwachsenenalter getauft oder in die Kirche (wieder) aufgenommen wurde, sofern die Zulassung zum Abendmahl nicht durch Entzug oder Kirchenaustritt verloren wurde.</p> <p>(3) Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können nach genügender Unterweisung und Vorbereitung vom Gemeindegemeinderat (Presbyterium)</p>	<p>1. 1Nach dem Verständnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist die Taufe Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl.</p> <p>2Weil aber auch beim Abendmahl das Handeln des dreieinigen Gottes an erster Stelle steht, wird niemand, die bzw. der den ernsthaften Wunsch nach Teilnahme am Abendmahl äußert, abgewiesen.</p>	<p>Die Grundlinien binden den Zugang zum Abendmahl nicht mehr zwingend an die Taufe (auch: Konfirmation).</p> <p>Die Nichterwähnung der diversen interkonfessionellen Übereinkünfte wird hier nicht in Abrede gestellt, da der Fokus ein anderer ist:</p> <p>1. in der Praxis ist nicht erkennbar, wer welcher Konfession angehört oder ob jemand getauft ist. Nur im Ausnahmefall kann dies der Pastor*in bekannt sein.</p> <p>2. Zum anderen wird der „ernsthafte Wunsch“ als wesentliche Kategorie eingeführt und respektiert. Der einladende Charakter sowie der mögliche missionarische Impuls des Abendmahls werden als ausschlaggebend für die Zulassung hervorgehoben.</p> <p>3. Niedriger bewertet wird dagegen die Zulassung zum Abendmahl als Kirchenzucht-Instrument (Entzug der Zulassung!), der Charakter des Abendmahls als Treffen der „Besten“ der Gemeinde oder Insider-</p>

<p>zum Abendmahl zugelassen werden.</p> <p>(4) Während des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmandenarbeit kann das Abendmahl auch schon vor der Konfirmation gefeiert werden.</p> <p>(5) 1Getaufte Kinder können nach gliedkirchlichem Recht in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie imstande sind, in der ihnen gemäßen Weise die Gabe des Abendmahls zu erfassen, und entsprechend darauf vorbereitet werden. 2Kinder und Ungetaufte können durch Handauflegung mit einem Segenswort in die Gemeinschaft einbezogen werden.</p>	<p>3Das Gleiche gilt auch für Kinder und für Jugendliche, die noch nicht konfirmiert sind / oder: In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind Kinder beim Abendmahl grundsätzlich willkommen)</p> <p>4Eine Vorbereitung und Begleitung von Kindern durch deren Familie oder durch die Gemeinde ist wünschenswert.</p>	<p>Feier sowie der Charakter des Abendmahls als eiphaner Akt des leiblich anwesenden Christus, dem nur die Getauften und Würdigen beiwohnen dürfen.</p> <p>Wer kann das Abendmahl erfassen? Die Grundlinien lassen dies bewusst offen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 29</p> <p style="text-align: center;">Abendmahl für Kranke und Sterbende</p> <p>1Kranken und Sterbenden soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. 2Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.</p>	<p>3.</p> <p>1Es gibt viele Anlässe, bei denen kirchliches Leben in der Feier des Abendmahles seinen Ausdruck findet. 2Wenn das Abendmahl außerhalb des Gottesdienstes gefeiert wird, muss der Grundcharakter des gottesdienstlichen Mahles erkennbar bleiben. 3Um Menschen, die am Besuch eines Abendmahlsgottesdienstes - etwa durch Krankheit - gehindert sind, die Teilnahme am Abendmahl zu ermöglichen, können diese einzeln für eine Abendmahlsfeier aufgesucht werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 30</p> <p style="text-align: center;">Abendmahl und Agape</p>		<p>Die Grundlinien äußern sich zum „Sonderfall Sätti-</p>

<p>Wird das Abendmahl im Zusammenhang einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so ist es von dem Sättigungsmahl deutlich zu unterscheiden.</p>		<p>gungsmahl“ nicht</p>
<p>5. Lehren, Lernen, Konfirmation</p>	<p>Gottesdienst anlässlich der Konfirmation</p>	
<p>Artikel 42 Präambel 1Getaufte Christen sollen auf ihrem Glaubensweg begleitet und gestärkt werden. 2Daraus ergeben sich kirchliche Handlungsfelder, auf denen die Kirche ihre Bildungsverantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in altersspezifischer und situationsgerechter Weise wahrnimmt, insbesondere durch Christenlehre, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. 3Sie hilft damit getauften Christen zu einem selbstständigen Glauben und unterstützt sie, in eigener Verantwortung als Christen zu leben und am Leben der Gemeinde teilzunehmen.</p>	<p>Eingang: 1Die Konfirmation ist von der Taufe her zu verstehen. 2In der Konfirmation kommt der Segen zum Ausdruck, mit dem Gott den weiteren Lebensweg der bzw. des Konfirmierten begleiten will. 3Gleichzeitig bringt in der Konfirmation ein Mensch seine eigene Haltung auf dem Weg des Glaubens durch das Bekenntnis zum Ausdruck. 4Der Konfirmationsspruch ist ein biblischer Text.</p>	<p>Achtung Grundsatz: Die Grundlinien machen nur noch Aussagen zum Gottesdienst anlässlich der Konfirmation, eine Anpassung der Konfirmationsordnung (Dezernat KH) folgt. Deshalb sind alle diejenigen Artikel der Ordnung des kirchlichen Lebens mit einem * versehene, die Inhalte thematisieren, die in den Grundlinien nicht behandelt werden.</p>
<p>Artikel 43* Gemeindliche Arbeit mit Kindern und Christenlehre (1) Die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Christenlehre haben das Ziel, Getaufte und Ungeretaufte in einer ihnen gemäßen Art mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen. (2) Die Gestaltung der gemeindlichen Arbeit mit</p>		

<p>Kindern und der Christenlehre erfolgt durch berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst auf der Grundlage der kirchlichen Bestimmungen.</p> <p>(3) Im Rahmen des confirmierenden Handelns der Gemeinde werden Kinder in vielfältigen Formen begleitet: durch Kindergottesdienste, Kindertagesstätten, Vorschulgruppen, Christenlehre, Kinderchor- und Instrumentalgruppen, Jungschar, Kindertage, Kinderbibelwochen und Freizeiten.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 44*</p> <p style="text-align: center;">Religionsunterricht in der Schule</p> <p>(1) Der Religionsunterricht in der Schule wird entsprechend den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben in der Mitverantwortung der Kirchen erteilt.</p> <p>(2) Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, Grundlagen christlichen Glaubens zu verstehen, kritisch zu befragen, Antworten auf grundlegende Lebensfragen zu finden und Orientierung für ein selbstverantwortetes Handeln zu gewinnen.</p> <p>(3) Die Gemeinde begleitet und unterstützt den Religionsunterricht in ihrem Bereich und die den Religionsunterricht erteilenden Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>(4) 1Die Gemeinde lädt zu Schulgottesdiensten ein und beteiligt sich an Gottesdiensten der Schule. 2Sie pflegt Kontakt zu den Schulen in ihrem Bereich.</p>		

<p style="text-align: center;">Artikel 45*</p> <p>Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit haben das Ziel, die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer ihnen gemäßen Art mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen und ihnen zu helfen, in eigener Verantwortung als Christen zu leben.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 46</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Anmeldung</p> <p>(1) Die Einladung, am Konfirmandenunterricht und an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Jugendlichen zwischen in der Regel 12 und 15 Jahren.</p> <p>(2) 1Die Jugendlichen sind durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten beim zuständigen Pfarramt anzumelden. 2Dabei wird ggf. der Taufschein vorgelegt. 3Religionsmündige können sich selbst anmelden.</p> <p>(3) Die vorherige Teilnahme an der Christenlehre oder die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht ist erwünscht.</p>	<p>4.</p> <p>1Zum Zeitpunkt der Konfirmation sollen die Konfirmandinnen und Konfirmanden (in der Regel?) das 14. Lebensjahr vollendet haben. 2Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auch vorher konfirmiert werden, wenn das 14. Lebensjahr kurz nach der Konfirmation vollendet wird. 3Die Entscheidung darüber liegt bei der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Absprache mit dem Kirchengemeinderat und muss vor Beginn der Konfirmandenzeit getroffen werden.</p>	<p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens nennt nicht explizit eine Altersuntergrenze für Konfirmand*Innen, sondern nennt einen Korridor. Und sie nennt kein Verfahren der Entscheidung.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 47*</p> <p style="text-align: center;">Inhalte</p> <p>1Die Gestaltung von Konfirmandenunterricht und</p>		

<p>Konfirmandenarbeit erfolgt unter der Verantwortung des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums) auf der Grundlage der kirchengesetzlichen Bestimmungen und der Rahmenpläne. 2Zu den Inhalten gehören die Hauptstücke des jeweils geltenden reformatorischen Katechismus.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 48*</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme am Gottesdienst</p> <p>1Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen am sonntäglichen Gottesdienst teilnehmen. 2Auch ihre Eltern werden dazu eingeladen. 3Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen nach Möglichkeit an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 49*</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit und Mitarbeit</p> <p>(1) 1Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit werden in der Regel von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. 2Sie können für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.</p> <p>(2) Sollen Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit bei einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erfolgen, ist ein Abmelde-schein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich.</p> <p>(3) 1Im Einvernehmen mit dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) sollen berufliche und ehren-</p>		<p>Die Grundlinien thematisieren nicht die Frage, in welcher Gemeinde die Konfirmation stattfindet. Sie gehen grundsätzlich von der Wohnortgemeinde aus und haben keine Regelung dazu getroffen, wie eine Konfirmation in einer anderen Gemeinde geregelt ist (Dimissoriale etc.)</p> <p style="text-align: right; color: red;">Regelungslücke?</p>

<p>amtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit gewonnen werden. 2Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 50* Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden</p> <p>1Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden der Gemeinde während der Unterrichtszeit im Gottesdienst vorgestellt. 2Die Gemeinde soll schon während der Unterrichtszeit erfahren, was die Konfirmandinnen und Konfirmanden gelernt haben, und dabei selbst an die Hauptaussagen des christlichen Glaubens erinnert werden.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 51 Konfirmationsgottesdienst</p> <p>(1) 1Der Konfirmationsgottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst der Gemeinde. 2Er wird unter Beteiligung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, ihrer Eltern und anderer Gemeindeglieder vorbereitet und nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.</p> <p>(2) Zur Konfirmation gehört die Einladung zur Feier des Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.</p>	<p>1. 1Die Konfirmandenzeit wird durch einen Gottesdienst anlässlich der Konfirmation abgeschlossen. 2Er ist ein öffentliches Fest der Gemeinde. 3Im diesem Gottesdienst begrüßt die Kirchengemeinde die Konfirmierten als mündige Mitglieder der Gemeinde, die nun selbst verantworten, wie sie als Christinnen und Christen leben. 4Sie lädt zum weiteren Leben in der christlichen Gemeinde ein. 5Jede Konfirmandin bzw. jeder Konfirmand sucht sich ihren bzw. seinen Konfirmationspruch aus.</p>	<p>Die Grundlinien gehen für die Ev.-Lutherische Kirche in Norddeutschland von der VELKD-Agende aus, auch wenn diese nicht ausdrücklich genannt wird.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 52 Wirkungen</p> <p>1Mit der Konfirmation ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. 2Sie berechtigt damit zur Teilnahme am Abendmahl in selbstständiger Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes.</p>	<p>5.</p> <p>1Jugendliche, die an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden teilnehmen, sich aber nicht konfirmieren lassen möchten oder einer nicht-evangelischen Konfession angehören, können im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation in angemessener Form beteiligt werden. 2Dabei ist (u.a. bei der Bekenntnisfrage) darauf zu achten, dass der Unterschied zur evangelischen Konfirmation deutlich wird. 3Jugendliche nicht-evangelischer Konfessionen, die sich konfirmieren lassen möchten, müssen vorher erklären, dass sie dadurch Mitglied der evangelischen Kirche werden möchten.</p>	<p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens kennt noch eine Zulassung zum Abendmahl, die an die Konfirmation geknüpft ist. Dies lehnen die Grundlinien ab (Taufe), ebenso die Verknüpfung der Konfirmation mit dem Patenamt.</p> <p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens thematisiert nicht die Möglichkeit einer Teilnahme am Unterricht ohne Konfirmation - und den gestalteten Abschluss dieser Zeit.</p> <p>Die Teilnahme anderer Konfessionen am Unterricht kennt die Ordnung des kirchlichen Lebens ebenso nicht.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 53 Voraussetzung für die Konfirmation, Zurückstellung von der Konfirmation, Bedenken, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>(1) Voraussetzung für die Konfirmation ist die Taufe.</p> <p>(2) Die Konfirmation setzt ferner voraus, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden durch Teil-</p>	<p>2.</p> <p>1Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. 2Für ungetaufte Jugendliche führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe. 3Diese sollte im Gottesdienst anlässlich der Konfirmation erfolgen und vom Konfirmationsakt deutlich unterschieden sein. 4Eine vorherige Tauffeier ist möglich.</p> <p>3.</p> <p>1Menschen mit geistiger Behinderung können auch ohne Unterweisung konfirmiert werden. (Altern-</p>	<p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens thematisiert diese Fragestellung nicht.</p>

<p>nahme am vorangegangenen Unterricht und am gemeindlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, mit den Grundlagen und Lebensvollzügen des christlichen Glaubens vertraut gemacht worden sind.</p> <p>(3) 1Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Konfirmation zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) herbeizuführen. 2Lehnt dieser (dieses) die Konfirmation ab, können die Erziehungsberechtigten oder im Fall der Religionsmündigkeit die Konfirmandin oder der Konfirmand Beschwerde beim Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) einlegen. 3Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(4) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstands) überzeugt, die Konfirmation nicht verantworten zu können, ist sie einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.</p>	<p>tiv: Für Menschen mit geistiger Behinderung sind ihnen gemäße Erfahrungen christlicher Gemeinschaft auf dem Weg zur Konfirmation zu ermöglichen)</p> <p>7. Ein Aufschub der Konfirmation ist durch Entscheidung der zuständigen Pastorin bzw. des zuständigen Pastors nach vorherigen Gesprächen mit der Konfirmandin bzw. dem Konfirmanden und ggf. den Sorgeberechtigten sowie nach Beratung mit dem Kirchengemeinderat, ggf. mit anderen Pastorinnen und Pastoren oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst möglich.</p>	<p>Die Grundlinien gehen grundsätzlich von einem Aufschub aus - nicht von einer Ablehnung. Das Verfahren ist in den Grundlinien weniger präzise beschrieben.</p> <p>s.o.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 54*</p> <p style="text-align: center;">Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>1Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. 2Über die Konfirmation wird ein Konfirmationsschein ausgestellt.</p>		
<p style="text-align: center;">Artikel 55</p>		<p style="color: red;">Hier haben die Grundlinien eine Regelungslücke!</p>

<p>Konfirmation Erwachsener</p> <p>Erwachsene Gemeindeglieder, die getauft, aber bisher nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Gemeindevorstandes (Presbyteriums) konfirmiert werden.</p>		
	<p>6.</p> <p>1Möchte eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher neben der Konfirmation an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teilnehmen, so sind sie bzw. er und die Sorgeberechtigten auf mögliche inhaltliche Widersprüche hinzuweisen. 2Nimmt eine Konfirmandin bzw. ein Konfirmand an einer Jugendweihe oder einer ähnlichen Feier teil, bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Konfirmation nur dann, wenn ein Widerspruch zum christlichen Bekenntnis gegeben ist.</p>	<p>Das Thema Jugendweihe wird in der Ordnung des kirchlichen Lebens nicht behandelt.</p>
<p>Artikel 56*</p> <p>Weiterführung</p> <p>(1) 1Die Gemeinde nimmt auch nach der Konfirmation weiterhin Verantwortung für die Jugendlichen wahr und macht altersgerechte Angebote von Jugendarbeit, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. 2Das kann in Verbindung mit anderen Gemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises geschehen.</p> <p>(2) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.</p>		

<p>6. Ehe und kirchliche Trauung</p>	<p>Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung/Segnung)</p>	<p>Grundsatz: Dieser Teil der Grundlinien befindet sich in völliger Übereinstimmung mit der von der Synode beschlossenen Handreichung zur Segnungsgottesdiensten, die für diese Kasualie die bestehende Ordnung in Pommern schon außer Kraft gesetzt hat!</p> <p>Dazu Dr. Hunger: Nein, Der Beschluss der LSyn vom 29.9.2016 enthält keinerlei Aussage dazu, dass bestimmte Lebensordnungen (partiell) außer Anwendung gestellt werden. Diese Feststellung hätte rechtsförmlich eigentlich erfolgen müssen, sollte aber meiner Erinnerung damals nicht weiter thematisiert werden.</p> <p>Vielleicht konnte man materiell auch noch vertreten, dass sich zumindest zu der VELKD Leitlinie ein zulässiger Abweichungsspielraum bestand. Die Frage wäre für mich, ob die Segnung selbst überhaupt schon den Widerspruch begründet oder nicht vielmehr erst jetzt mit den neuen Grundlinien die Einbindung in die allgemeine übergreifende Form der Trauung.</p> <p>Der Widerspruch zu den UEK Leitlinien war damals im September 2019 bekannt, sollte aber wiegesagt nicht thematisiert werden. Der Aufwand für eine an sich rechtsförmliche Feststellung wäre auch erheblich gewesen. Ich meine, es wurde damals auf die noch ausstehende Bereini-</p>

		gung des Rechts der Ordnungen und des Amtshandlungsrechtes für die gesamte Nordkirche verwiesen. Die Fortgeltung der UEK-Regelungen nach § 2 Abs. 3 EinfG sollte damals nicht angerührt werden.
<p style="text-align: center;">Artikel 57 Präambel</p> <p>1Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wird.</p> <p>2Deshalb beginnen Christen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. 3Dabei bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen.</p> <p>4Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.</p>	<p>Eingang:</p> <p>1Die Kirche feiert anlässlich einer Eheschließung von Menschen verschiedenen bzw. gleichen Geschlechts (oder einer Verpartnerung) einen Gottesdienst (Trauung/Segnung). 2In einem solchen Gottesdienst wird Gottes Wort für diese Lebensgemeinschaft ausgelegt und die Gemeinde bittet um Beistand und Segen Gottes für das Paar. 3Die Partner bekräftigen im Gottesdienst den Willen, eine verlässliche und verbindliche Partnerschaft einzugehen, die von Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung geprägt ist, und bringen zum Ausdruck, dass sie sich bei diesem Versprechen auf Gottes Liebe und Vergebung verlassen. 4Der Trauspruch ist ein biblischer Text.</p>	<p>Anstelle der Bezeichnung „kirchliche Trauung“ wird generell von „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung“ gesprochen. Dieser Gottesdienst findet entweder als „Trauung“ oder als „Segnung“ statt. Der „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ im engeren Verständnis wird abgeschafft – sowohl dem Begriff nach wie auch hinsichtlich seiner besonderen liturgischen Gestaltung. Der Begriff „Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung“ bezeichnet nun den grundsätzlich reaktiven, Anlass-bezogenen Charakter der kirchlichen Trauung und sagt nichts mehr über die religiöse Struktur des Paares aus.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 58 Traugespräch</p> <p>1Vor der Trauung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eheleuten ein Traugespräch, dessen wesentlicher Inhalt die Aussagen des christlichen Glaubens zur Ehe sind. 2Auch Inhalt und Ablauf des Traugottesdienstes kommen dabei zur Sprache.</p>	<p>3.</p> <p>1Zur Vorbereitung des Gottesdienstes führt die Pastorin bzw. der Pastor ein Gespräch mit den Partnerinnen oder Partnern, in dem neben der konkreten Gestaltung über die Bedeutung des Gottesdienstes im Blick auf das Evangelium und im Blick auf die Lebenssituation des Paares gesprochen wird. 2Das Gespräch ist auch ein seelsorgerliches Angebot im Hinblick auf einen prägenden biografischen Übergang.</p>	

<p style="text-align: center;">Artikel 59 Traugottesdienst, Abkündigung und Fürbitte</p> <p>(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.</p> <p>(2) 1Die Trauung wird der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. 2Die Gemeinde hält für die Eheleute Fürbitte.</p>	<p>7.</p> <p>1Für den agendarischen Ablauf einer „Trauung“ steht die Agende III / Teilband 2 der VELKD zur Verfügung. 2Für den agendarischen Ablauf einer „Segnung von Paaren in einer Lebenspartnerschaft“ oder eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung eines gleichgeschlechtlichen Paares steht die „Liturgische Handreichung für Segnungen von Menschen in eingetragenen Partnerschaften“ der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 29. September 2016 zur Verfügung.</p>	<p>Die Grundlinien gehen für die Ev.-Lutherische Kirche in Norddeutschland von der VELKD-Agende aus und von der Liturgischen Handreichung für Segnungsgottesdienste aus dem Jahr 2016.</p> <p>Dies regeln die Grundlinien nicht.</p>
	<p>6.</p> <p>1Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte derjenigen Kirchengemeinde statt, in der er angemeldet wird. 2Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; in diesem Fall soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. 3Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung sind öffentlich.</p>	<p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens thematisiert diese Punkte nicht.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 60 Voraussetzungen für die Trauung</p> <p>(1) Eine Trauung wird nur gehalten, nachdem</p>	<p>5.</p> <p>Vor dem Gottesdienst soll das Paar seine bestehen-</p>	

<p>die Eheschließung nachgewiesen worden ist.</p> <p>(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass die Eheleute einer christlichen Kirche angehören und entweder die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied der evangelischen Kirche und zum Abendmahl zugelassen ist.</p> <p>(3) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der katholischen Kirche an, kann der Traugottesdienst entweder nach dem evangelischen oder nach dem katholischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen erfolgen.</p> <p>(4) 1Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann nach einer eigenen liturgischen Ordnung ein Gottesdienst zur Ehe-</p>	<p>de Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nachweisen .</p> <p>1. 1Bei einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung/Segnung) ist mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner Mitglied einer evangelischen Kirche. 2Eine Geistliche bzw. ein Geistlicher einer anderen christlichen Konfession kann am Gottesdienst beteiligt werden, wenn eine Partnerin bzw. ein Partner einer christlichen Kirche angehört, die mit der Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Ökumenischen Rates der Kirchen zusammenarbeitet.</p> <p>2. 1Bei Beteiligung einer römisch-katholischen Partnerin bzw. eines römisch-katholischen Partners kann eine evangelische Trauung mit oder ohne Beteiligung eines katholischen Geistlichen angeboten werden. 2Dabei wird auf die Möglichkeit einer auch im Sinne der römisch-katholischen Kirche gültigen Eheschließung durch Einholung einer Dispens aufmerksam gemacht. 3Eine katholische Trauung mit Beteiligung einer bzw. eines evangelischen Geistlichen ist ebenso möglich.</p> <p>1. 3Ist eine Partnerin bzw. ein Partner nicht Mitglied einer christlichen Kirche, kann darauf in Absprache mit dem Paar bei der Gestaltung des Gottesdienstes</p>	<p>Die Regelungen sind identisch, die ausdifferenzierte Kasuistik für den Fall, dass eine Ehepartner*in nicht Mitglied einer christlichen Kirche ist, ist stark vereinfacht, da sie überwiegend als übergriffig empfunden werden dürfte. Der Hinweis, dass auf diese Situation im Hinblick auf den Gottesdienst eingegangen werden kann, wird als ausreichend angesehen und legt alles Weitere in die Kompetenz der Pastor*innen.</p>
---	--	---

<p>schließung gefeiert werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten. 2Sofern es das gliedkirchliche Recht zulässt, kann auch ein Traugottesdienst gefeiert werden. 3Für den Gottesdienst zur Eheschließung gelten die Bestimmungen über die Trauung entsprechend.</p>	<p>(insbesondere den Traufrauen) eingegangen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 61 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Die Trauung kann abgelehnt werden, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass das Trauversprechen kein ernstes Anliegen vor Gott ist.</p> <p>(2) Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.</p>	<p>9.</p> <p>1Ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung/Segnung) kann versagt werden, wenn sich beide Partner oder eine bzw. einer von ihnen ausdrücklich dem Sinn des Gottesdienstes verschließen.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 62 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>(1) 1Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder gegen einen Gottesdienst zur Eheschließung, ist eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) herbeizuführen. 2Lehnt dieser (dieses) die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung ab, können die Betroffenen Beschwerde beim Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) einlegen. 3Dessen Entschei-</p>	<p>8.</p> <p>2Soll ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung/ Segnung) versagt werden, berät sich die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor mit dem Kirchengemeinderat, ggf. mit anderen Pastorinnen bzw. Pastoren oder mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst. 3Das Paar kann gegen die Entscheidung bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch</p>	

<p>dung über die Beschwerde ist endgültig. (2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) oder des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) überzeugt, die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung nicht verantworten zu können, ist die Handlung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.</p>	<p>einlegen. 4Hat eine Pastorin bzw. ein Pastor einen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung/Segnung) abgelehnt, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor sie nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 63 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird. (2) 1Soll die Trauung oder ein Gottesdienst zur Eheschließung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. 2Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine Trauung abgelehnt werden kann.</p>	<p>4. 1Wird der Gottesdienst nicht bei der zuständigen Gemeindepastorin bzw. dem zuständigen Gemeindepastor angemeldet, ist diese bzw. dieser rechtzeitig vor dem Gottesdienst zu benachrichtigen. 2Er bzw. sie stellt ein Dimissoriale aus. 3In der Stillen Woche sowie vom Volkstrauertag bis zum Ewigkeitssonntag sollen wegen des besonderen Charakters dieser Tage keine Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung (Trauung/Segnung) stattfinden.</p>	<p>Es ist zukünftig nur noch die Abmeldung beim örtlich zuständigen Pastor bzw. Pastorin erforderlich. Das Zustimmungsverfahren in „Gastgemeinden“ und den dortigen Pastoren wird offen gelassen, bzw. ergibt sich aus den üblichen Regeln der gastgebenden Gemeinde, z.B. wegen der Nutzung der dortigen Kirche und des Personals etc. Damit wird auch Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 Verfassung entsprochen, wo von einem Zugang zu Amtshandlungen für die Kirchenmitglieder die Rede ist - der prinzipiell zunächst keine parochialen Grenzen kennt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 64 Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(1) 1Die Trauung wird in das Kirchenbuch der</p>		<p>Entsprechende Regelungen sind in der Gesetzgebung zum Meldewesen und der Kirchenbuchfüh-</p>

<p>Kirchengemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. 2Die Wohnsitzkirchengemeinde ist zu benachrichtigen. 3Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.</p>		<p>rung enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 64a Öffnungsklausel</p> <p>Die Gliedkirchen können durch eigene Rechtsvorschriften je für ihren Bereich Traugottesdienste für zwei Menschen, die in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, den Gottesdiensten zur Trauung von Mann und Frau in Voraussetzung, Durchführung und Rechtsfolgen gleichstellen.</p>	<p>8. Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat die Feier eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung (Trauung/Segnung) für ein gleichgeschlechtliches Paar, das die Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen hat, ab, informiert sie oder er die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die bzw. der für den Gottesdienst anlässlich der Eheschließung (Trauung/Segnung) sorgt.</p>	<p>Die Ordnung des kirchlichen Lebens kennt keinen Gewissensvorbehalt für diesen Fall, wie ihn die Grundlinien formulieren (anders als bei einem Gottesdienst anlässlich einer Bestattung, s.u.). S. auch entsprechende Regelung in § 10 Absätze 3 und 4 PfdGErgG</p>
<p style="text-align: center;">7. Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung</p>	<p style="text-align: center;">Gottesdienst anlässlich einer Bestattung</p>	

<p style="text-align: center;">Artikel 65 Präambel</p> <p>1Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, bei der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. 2In der Auseinandersetzung mit Tod und Trauer bedenkt die Gemeinde Leben und Sterben im Lichte des Evangeliums und verkündigt die Auferstehung der Toten. 3Die Gemeinde begleitet die Sterbenden und trauert mit den Hinterbliebenen. 4Sie tröstet sie mit Gottes Wort und begleitet sie mit Seelsorge und Fürbitte.</p>	<p>Eingang</p> <p>1Die Kirche feiert anlässlich der Bestattung eines Menschen einen Gottesdienst. 2Sie hält bei allen Veränderungen in der Trauerkultur daran fest, dass die Verstorbenen bei Gott aufgehoben und dennoch eine Zeit sowie ein Ort des Trauerns für die Trauernden heilsam sind. 3Ist die bzw. der Verstorbene getauft, soll an die Taufe als Aufnahme in die Heilsgemeinschaft mit Christus erinnert werden. 4Die Gemeinde bittet für die Verstorbene bzw. den Verstorbenen um Gottes Beistand. 5Sie gestaltet sowohl ihren eigenen Verlust als auch den Ausdruck des Leids der Trauernden vor Gott und erbittet den Beistand des Heiligen Geistes. 6Sie vergegenwärtigt sich die Hoffnung auf Auferweckung der Toten, die in der Auferweckung Jesu von den Toten ihren Grund hat. 7Grundlage für die Verkündigung ist ein biblischer Text.</p>	<p>s.u. Artikel 72 der Ordnung des kirchlichen Lebens</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 66 Gespräch mit den Angehörigen</p> <p>Vor der Bestattung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Hinterbliebenen ein seelsorgliches Gespräch, bei dem auch Inhalt und Ablauf des Gottesdienstes zur Sprache kommen.</p>		<p>Dies thematisieren die Grundlinien nicht.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 67 Bestattungsgottesdienst, Abkündigung und Fürbitte</p>	<p>6.</p>	

<p>(1) Der Bestattungsgottesdienst wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.</p> <p>(2) 1Im Sonntagsgottesdienst werden die Verstorbenen namentlich genannt. 2Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. 3Es ist eine gute Sitte, sich am letzten Sonntag des Kirchenjahres noch einmal besonders der im vergangenen Jahr Verstorbenen zu erinnern und sich all denen zuzuwenden, die um sie trauern.</p>	<p>1Der Gottesdienst anlässlich einer Bestattung hat zwei Teile: die Feier – in der Regel in Kirche, Kapelle oder Trauerhalle – und die Beisetzung; sie stehen in erkennbarem Zusammenhang, müssen jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen. 2Als Zeichen der Achtung vor einem verstorbenen Menschen und zur Begleitung der Angehörigen ist eine Aussegnung wünschenswert. 3Für den agendarischen Ablauf eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung bzw. der Aussegnung steht die Agende III Teilband 5 der VELKD zur Verfügung. 4Gottesdienste anlässlich einer Bestattung sind öffentlich.</p>	<p>Die Grundlinien gehen für die Ev.-Lutherische Kirche in Norddeutschland von der VELKD-Agende aus.</p> <p>Dies thematisieren die Grundlinien nicht.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 68</p> <p style="text-align: center;">Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung</p> <p>(1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass die oder der Verstorbene der evangelischen Kirche angehörte.</p>	<p>1. 1Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen als gestaltete Abschiednahme der Gemeinde von einem ihrer Glieder stattfinden – auch dann, wenn die Angehörigen der verstorbenen Person selbst nicht Mitglieder einer Kirche sind. 2Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann auf Wunsch trauernder Gemeindeglieder als Ausdruck der Seelsorge und Anteilnahme stattfinden –</p>	<p>Das Regel-Ausnahme-Prinzip der Ordnung des kirchlichen Lebens wird umgedreht. Die vormalige Ausnahme wird nun in den Grundlinien zur Regel.</p>

<p>(2) Ungetaufte und tot geborene Kinder sollen auf Bitte der Eltern kirchlich bestattet werden.</p> <p>(3) 1Gehörte die oder der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, so kann die kirchliche Bestattung nur im Ausnahmefall erfolgen. 2Zuvor soll versucht werden, mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer der anderen Kirche Kontakt aufzunehmen.</p> <p>(4) 1Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, kann in Ausnahmefällen geschehen,</p>	<p>auch dann, wenn die verstorbene Person selbst nicht Mitglied einer Kirche war.</p> <p>3Insbesondere ungetauft verstorbene Kinder werden auf Wunsch der Sorgeberechtigten als Ausdruck des Erbarmens Gottes über alle Menschen ohne Einschränkung kirchlich bestattet. 4Gleiches gilt für totgeborene Kinder und Föten.</p> <p>4. 1Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung kann gehalten werden, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist.</p> <p>2Ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ist zu halten, wenn bei einem Mitglied einer anderen christlichen Kirche der zuständige Geistliche die Beerdigung ablehnt, weil die Verstorbene bzw. der Verstorbene evangelisch getraut wurde, der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte oder andere Gründe angeführt werden, die einen Gottesdienst anlässlich einer Bestattung nach den hier formulierten Grundlinien nicht unmöglich machen würden.</p> <p>2. 1Die Entscheidung, ob anlässlich der Bestattung eines Menschen, der nicht Mitglied einer Kirche ist,</p>	<p>Weiterhin sind Regelungen zu Frühgeburten und Sozialbestattungen (s.u.) o.ä. aufgenommen, die der heute üblichen kirchengemeindlichen Praxis und den Anfragen an Kirchengemeinden entsprechen.</p> <p>Diese konfliktbehaftete Situation zwischen Konfessionen erwähnt die Ordnung des kirchlichen Lebens nicht.</p> <p>Die Grundlinien nennen die Subjekte der Entscheidung: die Geistlichen.</p>
---	---	--

<p>1. wenn die evangelischen Angehörigen den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung geäußert haben und andere Formen des Gedenkens und der kirchlichen Begleitung aus seelsorglichen Gründen nicht angemessen sind,</p> <p>2. wenn das Verhältnis der Verstorbenen zur Kirche und der Gemeinde so war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,</p> <p>3. wenn möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber den Verstorbenen und ihrem Verhältnis zur Kirche zu sein, und</p> <p>4. wenn die seelsorgliche Entscheidung vor der Gemeinde verantwortet werden kann.</p> <p>2Bei der Entscheidungsfindung berät sich die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den erreichbaren Mitgliedern des Gemeindekirchenrates (Presbyteriums) und berücksichtigt das im Kirchenkreis übliche Verfahren.</p> <p>(5) 1Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agende folgt. 2Dabei gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken).</p>	<p>ein Gottesdienst stattfindet, trifft die Pastorin bzw. der Pastor, die bzw. der diesen Gottesdienst leiten soll. 2Bei der Entscheidung soll das Verhältnis der verstorbenen Person zur Kirche und ihr bzw. sein zum Ausdruck gebrachter Wille berücksichtigt werden.</p> <p>3. Wird ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung eines nicht einer christlichen Kirche angehörenden Menschen durchgeführt, so soll diese Tatsache in diesem Gottesdienst in geeigneter Weise angesprochen werden.</p> <p>2. 5Darüber hinaus kann ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden, wenn anderweitig keine würdige Bestattung möglich sein würde.</p> <p>5. Keinem Kirchenmitglied darf aufgrund seiner Le-</p>	<p>Es werden in den Grundlinien keine Kriterien für diese theologisch-seelsorgerliche Entscheidung formuliert, sondern es wird auf die Entscheidungsfähigkeit der Ordinierten vertraut.</p> <p>Die Grundlinien gehen für die Ev.-Lutherische Kirche in Norddeutschland von der VELKD-Agende aus, auch wenn diese hier nicht ausdrücklich genannt wird.</p> <p>Sozialbestattungen etc. (s.o.)</p>
---	---	--

	<p>bens- oder Todesumstände ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung verwehrt werden.</p>	<p>Diesen Gedanken hat die Ordnung des kirchlichen Lebens nicht, obwohl dieses Thema etwa bei Suizid eine lange dunkle Tradition hat. Die Grundlinien benennen solche Überlegungen und widersprechen einer moralischen Bewertung, die sich in der Amtshandlungspraxis niederschlagen will.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 69 Bedenken gegen die Bestattung, Ablehnung und Beschwerde</p> <p>(1) 1Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung, soll das Gespräch mit Mitgliedern des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) gesucht werden.</p> <p>2Gegen die Ablehnung der kirchlichen Bestattung können die Betroffenen bei der Superintendentin oder dem Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder dem Kreisoberpfarrer) Beschwerde einlegen.</p> <p>3Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>10.</p> <p>1Kommt die Pastorin bzw. der Pastor zu der Überzeugung, dass aufgrund einer besonderen Situation ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung versagt werden soll, berät sie bzw. er sich mit dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde, in der die Trauerfeier stattfinden soll, ggf. mit anderen Pastorinnen und Pastoren oder mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst.</p> <p>2Gegen die Versagung eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung können Angehörige bei der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst Einspruch einlegen.</p> <p>3Kommt in diesem Falle die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Überzeugung, dass ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden kann, schafft sie bzw. er die Möglichkeit dafür. 4Kommt die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zu der Entscheidung, dass ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung nicht stattfinden kann, ist ihre bzw. seine Entscheidung endgültig.</p>	<p>Die Entscheidungsfindung mit dem KGR ist bei der Zusage einer Bestattung eines Nichtkirchenmitgliedes weggefallen, wodurch einerseits in praktischer Hinsicht der Häufigkeit des Falls entsprochen wird, andererseits die bislang recht hoch angelegten Entscheidungsprozesse entdramatisiert werden sollen.</p> <p>Und es wird die Regel-Ausnahme-Verhältnis umgedreht: eine Beratung ist vorgesehen, wenn man eine Bestattung ablehnt.</p> <p>Nur im Falle einer Ablehnung eines Gottesdienstes ist eine „Beratung mit dem Kirchengemeinderat“ vorgesehen. Jetzt sind „ggf.“ auch weitere Pasto*innen oder die Pröpst*in miteinzubeziehen. Die jetzt deutlich höhere Hürde zeigt an, dass die Ablehnung einer Trauerfeier als extremer Ausnahmefall gelten soll.</p>

<p>(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) überzeugt, die kirchliche Bestattung nicht verantworten zu können, ist sie einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.</p> <p>(3) Wird eine kirchliche Bestattung abgelehnt, nimmt sich die Pfarrerin oder der Pfarrer gleichwohl der Angehörigen seelsorglich an.</p>		<p>Einen solchen Gewissensvorbehalt kennen wiederum die Grundlinien nicht (s.o. Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung).</p> <p>Diesen Gedanken halten die Grundlinien für selbstverständlich - für besser halten sie es, eine Bestattung durchzuführen - als Akt der seelsorgerlichen Annahme.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 70 Zuständigkeit</p> <p>(1) Die kirchliche Bestattung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.</p> <p>(2) 1Soll die kirchliche Bestattung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. 2Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus denen eine kirchliche Bestattung abgelehnt werden kann.</p>	<p>9.</p> <p>1Grundsätzlich ist die jeweilige Wohnsitzgemeinde der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen bzw. die Kirchengemeinde, in die sie bzw. er umgemeindet war, zuständig für den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung.</p> <p>2Der Gottesdienst kann nach Rücksprache mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor auch in jeder anderen Kirchengemeinde gefeiert werden. 3Der Gottesdienst findet in der Regel an einem der üblichen gottesdienstlichen Orte der betreffenden Kirchengemeinde statt. 4Der Gottesdienst kann an einem anderen Ort stattfinden; dabei soll bei Gestaltung und Verkündigung darauf geachtet werden, dass der Charakter als Gottesdienst gewahrt wird. 5Wird für den Gottesdienst ein anderer Ort als der übliche gewünscht, so liegt die Entscheidung darüber bei der angefragten Pastorin</p>	<p>Bei Bestattungen außerhalb der zuständigen Pfarochie werden, insbesondere bei Nicht-Kirchenmitgliedern, besondere Regeln wirksam, die die Konsistenz kirchlichen Handelns sichern sollen.</p>

bzw. dem angefragten Pastor – dies gilt insbesondere dann, wenn die gewünschte Örtlichkeit mit einer längeren Anreise oder sonstigen außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist. 6Bei Kirchenmitgliedern, für die an einem anderen Ort als in ihrer Wohnsitzgemeinde ein Gottesdienst anlässlich einer Bestattung stattfinden soll, ist die Kirchengemeinde, der die bzw. der Verstorbene angehört hat, vorher zu benachrichtigen. 7Wird eine andere als die für die Bestattung zuständige Pastorin bzw. ein anderer Pastor um den Gottesdienst für einen Menschen gebeten, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, muss sie bzw. er sich vorher mit der zuständigen Pastorin bzw. dem zuständigen Pastor in Verbindung setzen. 8Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor den Gottesdienst anlässlich einer Bestattung ab, darf eine andere Pastorin bzw. ein anderer Pastor ihn nur übernehmen, wenn die zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst zustimmt.

8.

1Für die Gestaltung eines Gottesdienstes anlässlich einer Bestattung trägt die Pastorin bzw. der Pastor die Verantwortung im Rahmen der Ordnung der Kirche. 2Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass die christliche Verkündigung nicht durch Nachrufe oder andere Gestaltungselemente unklar wird; gleiches gilt auch für die Auswahl der Musik. 3Der Gemeindegesang soll als gegenseitige Tröstung und Zeugnis der christlichen Hoffnung nach Möglichkeit beibehalten werden.

9, Satz 8 nimmt einen Impuls der Praxis auf, der die innere Stimmigkeit kirchlichen Handelns sichern soll (s.o.).

<p style="text-align: center;">Artikel 71</p> <p style="text-align: center;">Beurkundung und Bescheinigung</p> <p>(1) 1Die kirchliche Bestattung wird in das Register der Kirchengemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. 2Die Kirchengemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat, ist zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.</p>	<p>8. Vor dem Gottesdienst anlässlich einer Bestattung soll die Sterbeurkunde vorliegen.</p>	<p>Die Inhalte sind in anderen entsprechenden Rechtssetzungen geregelt und können daher hier entfallen.</p> <p>Diesen Gedanken hat die Ordnung des kirchlichen Lebens nicht.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 72</p> <p style="text-align: center;">Begleitung der Sterbenden und Trauernden</p> <p>(1) 1Zum kirchlichen Handeln im Zusammenhang mit dem Sterben eines Gemeindeglieds gehören die Sterbe- und Trauerbegleitung. 2Mit diesem Dienst wirkt die Gemeinde der Verdrängung des Todes entgegen.</p> <p>(2) 1Die Gemeinde begleitet die Angehörigen. 2Sie hilft mit Zuspruch und befähigt zur Begleitung von Sterbenden. 3Dabei unterstützt sie alles, was ein würdevolles Sterben ermöglicht.</p> <p>(3) Zur nachgehenden Seelsorge an den Hinterbliebenen können insbesondere Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie anderen Gemeindeveranstaltungen gehören.</p>		<p>s.o. im Eingang</p> <p>Dies formulieren die Grundlinien nicht, sondern gehen davon aus, dass dies ohnehin zu den seelsorgerlichen Grundaufgaben der Geistlichen gehört.</p>
<p style="text-align: center;">11. Mitarbeit in der Gemeinde</p>	<p style="text-align: center;">IV. Ordnungsgemäße Berufung der Verantwortlichen für Taufe, Abendmahl</p>	

	und Amtshandlungen	
<p style="text-align: center;">Artikel 92 Dienst der Verkündigung</p> <p>(1) 1Zum Dienst der Verkündigung gehört eine Vielzahl von Aufgaben in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung. 2Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und beruflich oder ehrenamtlich wahrgenommen werden.</p> <p>(2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel von dazu besonders ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Gemeindegliedern wahrgenommen.</p> <p>(3) 1Mit diesem Dienst können auch andere hierfür zugerüstete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt werden. 2Die Beauftragung erfolgt in der Regel für eine begrenzte Zeit und einen bestimmten Ort.</p>	<p>1In der Regel sind Pastorinnen und Pastoren für die Durchführung von Taufen, Abendmahl und Amtshandlungen verantwortlich.</p> <p>2In Ausnahmefällen können auch andere Personen, die dafür ebenso ordnungsgemäß berufen sind, diese Verantwortung übernehmen (vgl. Artikel 16 Verfassung).</p> <p>3Ist dies der Fall, dann gelten die in diesen Grundlinien gemachten Aussagen über den Dienst der Pastorinnen und Pastoren ebenso für die Berufenen.</p>	<p>Der Regelungsgehalt wird nicht geändert, die Formulierungen werden jedoch an den grundlegenden Text für dieses Thema, „Ordnungsgemäß berufen“ der VELKD-Bischofskonferenz von 2006 (also drei Jahre nach VELKD-Leitlinien), angepasst.</p>
	Weitere Gottesdienste aus besonderem Anlass	
	<p>1. ₁Neben den klassischen „Amtshandlungen“ Konfirmation, Trauung/Segnung und Bestattung haben sich weitere Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt. ₂Beispiele dafür sind: Tauferinnerung, Konfirmationsjubiläen, Traujubiläen, Krankensegnungen (-salbungen), Segnung beim Umzug in eine neue Wohnung, Segnung von „Geburtstagskindern“ in</p>	<p>Die Grundlinien der Nordkirche gehen in einem letzten, in Bezug auf die Ordnung des kirchlichen Lebens der UEK analogielosen, Textabschnitt auf die sogenannten neuen Kasualien ein. Der Text gibt Beispiele und allgemeine Hinweise, wie bei ihrer Planung, Gestaltung und Umsetzung verfahren werden sollte.</p> <p>Das Thema war zur Zeit der Abfassung der UEK-Ordnung des kirchlichen Lebens noch nicht so weit</p>

einem Segensgottesdienst, Segnung von Liebespaaren am Valentinstag, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Kindergartenjahres, Gottesdienste zu Beginn/am Ende eines Schuljahres, Gottesdienst anlässlich des Schulabschlusses, Segensandachten bei der Einweihung von öffentlichen Gebäuden (Feuerwehrrhäuser u.ä.).

2.

¹Die Nordkirche begrüßt es, wenn neue Formen der gottesdienstlichen Begleitung von besonderen Anlässen entwickelt werden. ²Damit soll deutlich werden, das Gottes Wort in vielen Situationen des Lebens zum gemeinsam gehörten und gefeierten Evangelium werden kann.

3.

Eine Eintragung in ein Kirchenbuch erfolgt bei solchen weiteren Gottesdiensten aus besonderem Anlass nicht.

4.

Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass der Charakter als öffentlicher Gottesdienst bzw. als gottesdienstliche Andacht gewahrt wird.

5.

Die Wahrnehmung dieser besonderen pastoralen Verantwortung setzt voraus, dass Pastorinnen und Pastoren Zeit haben und sich Zeit nehmen, um Menschen im Rahmen der Vorbereitung dieser Gottesdienste zu begleiten und die Gottesdienste sorgfältig zu gestalten.

6.

In strittigen Fällen berät sich die verantwortliche Pastorin bzw. der verantwortliche Pastor mit dem Kirchengemeinderat, mit anderen Pastorinnen oder

entwickelt, dass es dort eine besondere Aufmerksamkeit hätte erfahren können.

	Pastoren oder der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst	
--	--	--

Herrn OKR Mathias Lenz

Dänische Str. 21-35

24103 Kiel

Pastor*innenvertretung
der Nordkirche
Pastor Herbert Jeute
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog
Pastor Ekkehard Wulf
Rungerade 2;
23866 Nahe
14.8.2019

Stellungnahme zum Beschluss über eine Phase der Erprobung des Entwurfs der „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung (Trauung/Segnung) und der Bestattung“

Sehr geehrter Herr OKR Lenz,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Pastorenvertretung der Nordkirche stimmt dem Beschluss über eine Phase der Erprobung der Grundlinien kirchlichen Handelns mit zwei Einschränkungen zu:

1. Nach intensiven Gesprächen und kritischen Rückmeldungen wird die Begründung des Beschlusses in „*III. Begleitende Maßnahme*“ (S. 5) abgelehnt:

In diesem Abschnitt wird der Kirchenleitung eine Prioritätensetzung empfohlen, die verbunden ist mit einem Bekenntnis zu den Kasualien als „**Dienst-Leistung**“ und zu einer „**Öffnung von einer Amtskirche in Richtung einer Dienstleistungskirche**“. In der dazugehörigen Anmerkung 1 werden Eberhard Hauschildt/Uta Pohl-Patalong zitiert: „Amtskirche mit ihrer Bürokratie begegnet in den vielfältigen Regelungen, die die Kirche angesichts eines Taufwunsches vorgibt, und denen die Taufinteressierten ausgesetzt sind (z. B. Feststellung der Kirchenzugehörigkeit der Eltern und gefordertes Beibringen der Patenbescheinigungen, Zuständigkeit der Parochie, Taufsonntagsregelungen usw.). Bei einer Dienstleistungskirche hingegen richtet sich die Kirche viel stärker an den Termin-, Personen- und Gestaltungs- wunschen der Tauffamilie aus.“

Unsere Kritik gilt nicht der stärkeren Betonung einer einladenden Kirche, die den Wünschen, wie z.B. einer Tauffamilie, entgegenkommt. Aber die Bezeichnung einer Taufe, bzw. einer anderen Kasualie, als – Dienstleistung - führt zu einer theologisch nicht vertretbaren Definition von Kasualien und zu einer Wahrnehmung der Kirche, in der sie sich selbst einordnet in die Menge der kommerziellen Anbieter des „Ritualmarktes“.

Dazu schreiben Eberhard Hauschildt/Uta Pohl-Patalong - wenige Seiten später (Kirche, Gütersloh:2013, S.213): „Das schlägt sich auch in den von der Kirche verwendeten und in den von der Theologie zu berücksichtigenden Begrifflichkeiten nieder. Von ihnen gilt, bezogen auf die betriebswirtschaftlichen Einsichten das, was in einem maßgeblichen Handbuch der Non-Profit- Organisationen für diese so beschrieben wird (Mautner 2007,617): „*Sie akzeptieren die ökonomische Sprache dort, wo NPOs tatsächlich ökonomisch handeln und ein enger, sachlich motivierter*

*Konnex besteht zwischen betriebswirtschaftlichem Know-how und der dafür relevanten Fachsprache. Dem gegenüber stehen jedoch viele Teilbereiche und Situationen, in denen es für unreflektierte Anlehnung an ökonomische Diskurse keine Veranlassung gibt außer die Spiegelung dominanter gesellschaftlicher Leitwerte, die den traditionellen Wertkodices von NPOs im Grunde fremd sind. **Der vorauseilendem sprachlichen Akkomodation entgegenzutreten gefährdet den Bestand von NPOs nicht, im Gegenteil: Gerade die selbstbewusste Pflege eigenständiger Begriffssysteme würde es denn Nonprofits ermöglichen, ihre charakteristische Kultur und Identität zu bewahren.***

Einer Ökonomisierung von Kirche in Bereichen, wo eine Ökonomisierung nicht hingehört, stimmen wir nicht zu.

2. Zur Anlage 1. Grundlinien IV Ordnungsgemäße Berufung Abendmahl 4.+5. S.12

Wir weisen darauf hin, dass die Elemente beim Abendmahl nicht durch Synodenbeschluss in „Brot und Kelch“ geändert werden können; der Kelch ist nur das *Gefäß*, Wein (bzw. Traubensaft) das Element.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Jeute, Vorsitzender

Ekkehard Wulf, stellv. Vorsitzender